

Personalratswahlen 2024

Hilfen für Wahlvorstände

Personalratswahl
27./28. Februar 2024

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Niedersachsen





Herausgeber:
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Niedersachsen
Berliner Allee 16, 30175 Hannover
Telefon: 0511/338040
E-Mail: email@gew-nds.de
www.gew-nds.de

Verantwortlich: Dr. Björn Brennecke

Auflage: 5.000, September 2023

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 27. und 28. Februar 2024 finden die Personalratswahlen an den Schulen in Niedersachsen statt. Für den Schulbereich heißt es, dass Personalvertretungen auf drei Ebenen zu wählen sind:

- **die Schulpersonalräte (SPR)** an jeder Schule **und**
- **die Auszubildendenpersonalräte (APR)** an den Studienseminaren
- **die Schulbezirkspersonalräte (SBPR)** bei den vier Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung
- **der Schulhauptpersonalrat (SHPR)** beim Kultusministerium (MK).

Kompetente Personalräte an den Schulen sind und bleiben die Basis der Interessenvertretung der Beschäftigten. Deshalb ist es unerlässlich, an allen Schulen und Studienseminaren Personalräte zu wählen. Die Schulpersonalräte zu fördern und in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben für die Beschäftigten auszufüllen, ist ein wichtiges gewerkschaftliches Ziel. Das gilt auch für die Schulbezirkspersonalräte und den Schulhauptpersonalrat, die die Personalräte an den Schulen sowie die Kolleg*innen in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und beraten.

Damit dies alles geschehen kann, kommt den Wahlvorständen eine besondere Rolle zu. Darum freuen wir uns sehr, dass ihr diese wichtige Aufgabe übernommen habt.

Wir hoffen, dass euch die vorliegenden „Hilfen für Wahlvorstände“ bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl wieder als Leitfaden dienen und alle wichtigen Fragen beantworten. Falls doch noch Fragen auftauchen, wendet euch vertrauensvoll an die Bezirkswahlvorstände. Die Adressen findet ihr am Ende dieser Broschüre.

Die Anlagen sind so gestaltet, dass sie im Regelfall als Kopiervorlagen verwendet werden können. Ihr könnt die meisten Vorlagen auch direkt beim Innenministerium (MI) downloaden, andere sind von uns erstellt, um euch die Arbeit zu erleichtern. Für beides ist ein Link im jeweiligen Abschnitt angegeben (mit QR-Code). Die entsprechenden Paragraphen des Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung sind im Anhang abgedruckt.

Diese Broschüre wurde von uns an die aktuellen Gesetz- und Verordnungsänderungen angepasst und basierend auf den Rückmeldungen der Personalratswahl 2020 zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit überarbeitet. Wir hoffen, dass die Wahlhilfen euch bei der Durchführung der Personalratswahlen 2024 eine gute Unterstützung bieten.

Euer Wahlhilfen-Redaktionsteam der GEW Niedersachsen

Petra Braband, Björn Brennecke, Birgit Ostendorf, Dirk Schöler und Wiebke Schulze

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
1. Bestellung und Zusammensetzung der Wahlvorstände	7
1.1 Bestellung des Wahlvorstandes durch die Personalvertretung.....	7
1.2 Bestellung des Wahlvorstandes, wenn keine Personalvertretung vorhanden ist.....	7
1.3 Rechtsstellung	7
1.4 Entlastung, Kosten und Schulung der Wahlvorstände.....	7
2. Wahlverfahren	8
2.1 Was ist ein Wahlvorschlag?	8
2.2 Mehrheitswahl	9
2.3 Verhältniswahl.....	9
2.4 Was bedeutet Gruppenwahl?	9
2.5 Was ist gemeinsame Wahl?.....	9
2.6 D'Hondtsches Höchstzahlverfahren	10
3. Ablaufpläne/Checklisten	11
3.1 Ablaufplan Personalratswahl – Personalrat mit einer Person	11
3.2 Ablaufplan Personalratswahl – mehr als ein Personalratsmitglied	13
4. Bekanntmachung der Mitglieder der Wahlvorstände	16
5. Aufstellen des Wählerverzeichnisses	16
5.1 Wer ist wahlberechtigt?	16
5.1.1 Beschäftigung an einer Schule oder im Studienseminar	16
5.1.2 Beschäftigung an mehreren Schulen.....	17
5.1.3 Abordnung an eine andere Dienststelle.....	17
5.1.4 Beurlaubte Beschäftigte und Freistellungsphase während der Altersteilzeit im Blockmodell	17
5.1.5 Nichtlehrendes Personal im schulischen Bereich	18
5.1.6 Beschäftigte, die dem Weisungsrecht der Dienststelle unterliegen.....	18
5.1.7 Religionslehrkräfte qua Gestellungsvertrag.....	18
5.2 Wahlberechtigung zum SBPR und SHPR.....	18
5.3 Aktualisierung des Wählerverzeichnisses.....	18
5.4 Vorzeitige Personalratswahlen und Amtszeit	19
5.5 Umwandlung/Neugründung von Schulen	19
6. Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter	20
6.1 Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder	20
6.2 Gruppen	20
6.2.1 Schulen mit bis zu 20 Wahlberechtigten	20
6.2.2 Schulen mit mehr als 20 Wahlberechtigten	20
6.3 Berücksichtigung der Geschlechter	22
6.3.1 Schulen mit bis zu 20 Wahlberechtigten	22
6.3.2 Schulen mit mehr als 20 Wahlberechtigten	22
6.4 Minderheitenschutz	22
6.4.1 Minderheitenschutz bzgl. der Gruppenzugehörigkeit.....	22
6.4.2 Minderheitenschutz bzgl. der Geschlechterzugehörigkeit	23
6.4.3 Zuordnung des Minderheitensitzes zu Gruppen	23
7. Wahlausschreiben	23
7.1 Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens.....	23
7.2 Wahlausschreiben des BezirksWV und des HauptWV	24

Inhaltsverzeichnis

7.3 Hinweis auf Briefwahl.....	24
7.4 Auslage des Wählerverzeichnisses	24
8. Wahlvorschläge.....	24
8.1 Wer ist wählbar?	24
8.2 Nicht wählbar in der Schule sind:.....	25
8.3 Behandlung der Wahlvorschläge.....	25
8.4 Nachfrist.....	26
8.5 Bekanntgabe der Wahlvorschläge	26
9. Stimmzettel und Wahlverfahren	26
9.1 Herstellung der Stimmzettel.....	26
9.2 Mehrheitswahl (Personenwahl)	27
9.2.1 Wahl nur eines Personalratsmitgliedes	27
9.2.2 Wahl mehrerer Personalratsmitglieder	27
9.3 Verhältniswahl (Listenwahl)	27
10. Stimmabgabe	28
10.1 Im Wahlraum.....	28
10.2 Briefwahl	28
11. Feststellen des Wahlergebnisses.....	29
11.1 Weitergabe der Wahlergebnisse für SBPR und SHPR	29
11.2 Mehrheitswahl (Personenwahl)	29
11.2.1 Wahl nur eines Personalratsmitgliedes (vgl. 9.2.1)	29
11.2.2 Wahl mehrerer Personalratsmitglieder bei gemeinsamer Wahl	29
11.2.3 Wahl mehrerer Personalratsmitglieder bei Gruppenwahl	30
11.3 Verhältniswahl (Listenwahl)	30
11.4 Bekanntgabe der Wahlergebnisse.....	30
11.5 Benachrichtigungen	30
12. Konstituierende Sitzung	31
13. Korrekturen, Einsprüche.....	31
14. Wahlunterlagen	31
15. Übersicht zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit für Beschäftigte des Landes Niedersachsen an öffentlichen Schulen im Sinne des NSchG	32
Verzeichnis der Anlagen bzw. Vordrucke (inklusive Wahlordnung und Auszug aus dem NPersVG)	34
Beitrittserklärung	103

Personalratswahlen 2024

Hilfen für die Wahlvorstände

Vorbemerkungen

Diese Broschüre ist als Hilfe für die Kolleg*innen gedacht, die sich bereit erklären, als Wahlvorstände zu agieren.

Am Anfang der Broschüre stehen einige Begriffserklärungen, die notwendig sind, um die Wahl korrekt durchführen zu können und um Missverständnisse zu vermeiden.

Im dritten Kapitel befinden sich Ablaufpläne für die Wahl von einem Personalratsmitglied und von mehr als einem Personalratsmitglied. Diese Ablaufpläne sind als Hilfe gedacht, um die Durchführung der Wahl nach den Vorgaben des NPersVG und der Wahlordnung zu erleichtern. Sie beziehen sich auf das in der Schule übliche Wahlverfahren, Mehrheitswahl (Personenwahl) in Kombination mit gemeinsamer Wahl.

Die Hinweise in den Ablaufplänen zu den Formblättern und die inhaltlichen Ausführungen in der Broschüre sollen zusätzlich die Arbeit der Wahlvorstände unterstützen.

Der Aufbau der Wahlhilfen orientiert sich weitgehend an der Reihenfolge der von den Wahlvorständen zu erledigenden Aufgaben. Der Terminplan des Kultusministeriums ist als Anlage XIV beigefügt. Zudem ist der Terminplan, der vom Bezirkswahlvorstand verschickt wird, verbindlich zu beachten.

Nach den Bestimmungen im 7. Kapitel der Sondervorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sind für den Schulbereich neu zu wählen:

1. die Schulpersonalräte in den Schulen (§ 95 Abs. 1 NPersVG),
2. die Auszubildendenpersonalräte in den Seminaren (§ 95 Abs. 1 NPersVG),
3. die Schulbezirkspersonalräte bei jedem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (§ 95 Abs. 2 NPersVG),
4. der Schulhauptpersonalrat im Niedersächsischen Kultusministerium (§ 95 Abs. 2 NPersVG).

Für die Durchführung der Wahlen zu den genannten Personalvertretungen sind deshalb folgende Wahlvorstände zu bilden:

1. je einer für die Wahlen der Schulpersonalräte (WV),
2. je einer für die Wahlen der Auszubildendenpersonalräte in den Seminaren (WV),
3. je einer für die Wahlen der Schulbezirkspersonalräte (BezirksWV),
4. einer für die Wahl des Schulhauptpersonalrates (HauptWV).

Die unter 1. und 2. genannten Wahlvorstände haben auch die Aufgabe, die Wahl der Schulbezirkspersonalräte und des Schulhauptpersonalrates im Auftrage und nach den Richtlinien des BezirksWV und des HauptWV durchzuführen (§ 47 Abs. 5 NPersVG i. V. m. §§ 36 Abs. 2 und 43 WO-PersV). Darum müssen örtliche Wahlvorstände auch gebildet werden, wenn keine Wahl zum Schulpersonalrat oder Auszubildendenpersonalrat durchgeführt wird.

Laut Wahlordnung müssen für die Wahlen zum Schul-, Schulbezirks- und Schulhauptpersonalrat zur besseren Unterscheidung verschieden farbige Stimmzettel verwendet werden. Wir empfehlen, diese Farben auch für die Bekanntmachungen der Wahlvorstände zu verwenden. Bisher sind folgende Farbuordnungen vom Innenministerium (RdErl. d. MI v. 1.8.2023, Nds. MBl. S. 529 bzw. RdErl. d. MK v. 30.08.2023) bestimmt worden:

Hauptpersonalrat	blau
Bezirkspersonalrat	gelb
Schulpersonalrat/Auszubildendenpersonalrat	weiß

Mustervordrucke für die Wahlen zu den Schulpersonalräten und den Auszubildendenpersonalräten sind in den Anlagen beigelegt.

Alle Beschlüsse, Protokolle und Bekanntmachungen des WV sind im Original von allen Mitgliedern zu unterschreiben (§§ 16 und 23 WO-PersVG).

Nach §1 Abs. 3 WO-PersV hat die Dienststelle den WV in jeder Weise zu unterstützen. Sie hat ihm die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere sind dem WV rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, aufgeschlüsselt nach Gruppen (Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) und jeweils nach Frauen und Männern, zu geben. Die Dienststelle hat dem WV das Material und bei Bedarf und nach rechtzeitiger Absprache auch eine Schreibkraft zur Erledigung der erforderlichen schriftlichen Arbeiten (z.B. Wählerverzeichnis, Protokolle) zur Verfügung zu stellen. Ihm ist die Teilnahme an Schulungen zu gestatten.

Die Dienststelle trägt die nötigen Kosten für Porto, Telefon, Druckaufträge, Umschläge usw.

Über die Modalitäten der technischen Abwicklung sollte sich der WV rechtzeitig mit der Dienststelle verständigen. Wenn Reisekosten für Wahlvorstandsmitglieder entstehen, weil der WV auch für eine „zugeteilte Schule“ (§ 10 Abs. 2 NPersVG) zuständig ist, müssen die Dienstreisen vorher der Schulleitung angezeigt werden.

Die Tätigkeit des WV dürfte in der Regel während der Arbeitszeit am Vormittag stattfinden. Es sollte deshalb im Vorfeld für die Wahlvorstandsmitglieder i. S. der Bestimmung in § 20 Abs. 2 NPersVG eine geregelte Freistellung ausgehandelt werden (vgl. Kap. 1).

Andernfalls gilt für die Mitglieder in Wahlvorständen die gleiche Regelung wie für Schulpersonalratsmitglieder ohne geregelte Freistellung (§ 99 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 NPersVG).

Die notwendige Versäumnis von Arbeitszeit im Zusammenhang mit der Tätigkeit im WV ist der Schulleitung/Dienststellenleitung lediglich rechtzeitig anzuzeigen. Einer Genehmigung bedarf es nicht.

Im folgenden Text verwendete Abkürzungen:

APR	Auszubildendenpersonalrat bei den Studienseminaren
ArbZVO-Schule	Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen
BezirksWV	Bezirkswahlvorstand – Wahlvorstand für die Wahl der Schulbezirkspersonalräte
HauptWV	Hauptwahlvorstand – Wahlvorstand für die Wahl des Schulhauptpersonalrates
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
NPersVG	Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RLSB	Regionales Landesamt für Schule und Bildung
SPR	Schulpersonalrat
SBPR	Schulbezirkspersonalrat
SHPR	Schulhauptpersonalrat
TV-L	Tarifvertrag für die Beschäftigten der Länder
WO-PersV	Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen
WV	Wahlvorstand für die Wahl der Schulpersonalräte und der Auszubildendenpersonalräte

1. Bestellung und Zusammensetzung der Wahlvorstände

1.1 Bestellung des Wahlvorstandes durch die Personalvertretung

Zur organisatorischen Absicherung der Personalratswahlen ist es zunächst unbedingt erforderlich, dass jede im Amt befindliche Personalvertretung rechtzeitig einen Wahlvorstand (WV) einsetzt.

In Schulen mit weniger als zehn Wahlberechtigten besteht der WV aus einem Mitglied (§ 98 NPersVG), in größeren Schulen aus einer/einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Gruppen, für die es Wahlberechtigte in der Schule gibt, müssen im WV vertreten sein - beide Geschlechter sollen vertreten sein. Für alle Mitglieder sollen auch Ersatzmitglieder berufen werden. Gemäß § 18 Abs. 1 NPersVG hat dies bis spätestens elf Wochen vor Ablauf der laufenden Wahlperiode zu erfolgen. Wir empfehlen, den WV zu bestellen, sobald der BezirksWV darum bittet. Der BezirksWV ist auf die Unterstützung des Schulwahlvorstandes angewiesen (§ 47 Abs. 5 NPersVG i. V. m. §§ 36 Abs. 2 und 43 WO-PersV). Wahlvorstandsmitglieder müssen im Sinne des § 18 Abs. 1 NPersVG am Tag der Wahl wahlberechtigt sein.

1.2 Bestellung des Wahlvorstandes, wenn keine Personalvertretung vorhanden ist

Besteht in einer Schule/einem Seminar kein SPR/APR, hat die Schulleitung oder die Seminarleitung eine Personalversammlung einzuberufen (§ 18 Abs. 2 NPersVG). In ihr wird zunächst die Versammlungsleitung der Personalversammlung gewählt und danach der WV (§ 18 Abs. 2 NPersVG). Im Übrigen gilt Ziffer 1.1.

1.3 Rechtsstellung

Der WV unterliegt weder Weisungen des Personalrats oder der Dienststelle, noch ist er von den Wähler*innen abhängig. Entscheidungen des WV können nur durch Wahlanfechtungsklagen angegriffen werden.

1.4 Entlastung, Kosten und Schulung der Wahlvorstände

Es ist wichtig zu wissen, dass es für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand (WV) auch Entlastung für die zu leistende Arbeit gibt.

§ 20 Abs. 2 NPersVG: "Mitglieder des Wahlvorstandes [...] sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit, soweit es für die Aufgaben des Wahlvorstandes [...] erforderlich ist."

Erforderlich ist jede Tätigkeit, die zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Wahlvorgangs notwendig ist.

Wie setzt man dies nun konkret um? Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten: Der WV kann von der Dienststelle, also der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vorab eine bestimmte Anzahl von Stunden zur Entlastung einfordern, die dann z.B. als Plusstunden oder in einer anderen Form, z.B. Abhängen ganzer Tage, einzelner Stunden etc., vergütet werden. Alternativ kann auch im Vorfeld abgesprochen werden, dass die tatsächlich erbrachten Stunden als Wahlvorstand notiert und nach Abschluss der Wahl ausgeglichen werden.

Das Verfahren sollte jeder WV für sich entscheiden und sich dabei gegenüber der Dienststelle am besten durch den SPR unterstützen lassen.

Weiter führt das NPersVG in § 20 Abs. 2 aus, dass für den Wahlvorstand § 39 Abs. 2 Satz 2, § 40 und § 41 ebenso wie für den SPR gelten. Dies bedeutet, dass die Besoldung des WV bzw. seine Vergütung ungekürzt weiterläuft, auch wenn er von dienstlichen Tätigkeiten für die Durchführung seiner Aufgaben befreit ist. Dies trifft z.B. dann zu, wenn der Wahlvorstand für die Durchführung der Wahlen vom Unterricht freigestellt werden muss (§ 39 Abs. 2 NPersVG). Das nennt man auch anlassbezogene Freistellung. Die Freistellung kann am Wahltag auch ganztägig erfolgen. Die Dienststelle darf nicht vorgeben, dass die Wahl auf die Pausen begrenzt wird.

§ 41 NPersVG beinhaltet Schutzvorschriften. So darf der WV in seiner Arbeit nicht behindert werden und ihm dürfen durch seine Tätigkeit keine Nachteile entstehen, auch nicht nach Ende seiner Amtszeit. Ebenso dürfen Mitglieder des WV während ihrer Amtszeit nicht gegen ihren Willen versetzt oder abgeordnet werden.

Die durch die Personalratswahlen entstehenden notwendigen Kosten muss die Dienststelle tragen, z.B. Kopier- und Druckkosten, ebenso Reisekosten für Mitglieder des WV, die zu Schulungen fahren.

Für die Teilnahme an solchen Schulungen sind die Mitglieder des WV gemäß § 40 NPersVG freizustellen. Dies gilt nicht nur für ein Mitglied des WV sondern für alle.

2. Wahlverfahren: Grundlegende Begriffe

In der vorliegenden Broschüre werden unterschiedliche Wahlverfahren vorgestellt und erwähnt. Daher soll hier vorab zum besseren Verständnis eine Begriffsklärung erfolgen.

2.1 Was ist ein Wahlvorschlag?

Ein Wahlvorschlag ist eine Liste von Personen, die von wahlberechtigten Beschäftigten einer Dienststelle zur Wahl für den Personalrat vorgeschlagen wurden und die auf **einer** Liste stehen.

Wahlvorschläge können auch von Gewerkschaften oder Verbänden, die mit mindestens einem Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sind, eingereicht werden.

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber muss eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur mit eingereicht werden. Zwei eingereichte Wahlvorschläge (Listen) führen automatisch zur Verhältniswahl (Listenwahl).

Wie kann nun realisiert werden, dass aus etlichen Kandidat*innenvorschlägen aus dem Kollegium ein Wahlvorschlag wird? Denkbar wäre, dass auf einem Aushang Kandidat*innenvorschläge gesammelt werden. Diese Liste hängt bis zu einem festgelegten und bekannt gemachten Zeitpunkt öffentlich im Kollegiumszimmer aus.

Alle dort vorgeschlagenen müssen schriftlich ihrer Kandidatur zustimmen.

Zum Stichtag wird die Namensliste abgenommen und in alphabetischer Reihenfolge als Wahlvorschlag des Kollegiums eingereicht. Ebenso könnte dieses Verfahren der SPR oder einzelne Kolleg*innen an der Schule durchführen.

Erfahrungsgemäß wünschen Kolleg*innen an einer Schule keine Verhältniswahl (Listenwahl) sondern Mehrheitswahl (Personenwahl).

2.2 Mehrheitswahl

Das Verfahren der Mehrheitswahl ist auch als Personenwahl bekannt. Dieses Verfahren erfolgt dann, wenn beim WV nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist. Die Erfahrung aus mehreren Personalratswahlen zeigt, dass die Mehrheitswahl das in den Schulen überwiegend angewandte Wahlverfahren ist.

2.3 Verhältniswahl

Die Verhältniswahl setzt voraus, dass es mehr als einen Wahlvorschlag gibt. Das ist das gängige Verfahren bei der Wahl zu den Schulbezirkspersonalräten (SBPR) und dem Schulhauptpersonalrat (SHPR), da davon auszugehen ist, dass unterschiedliche Verbände und die Gewerkschaft (GEW) jeweils eigene Wahlvorschläge einreichen.

Bei Verhältniswahl werden die Sitze für den jeweiligen Wahlvorschlag nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren (s.u.) ermittelt.

2.4 Was bedeutet Gruppenwahl?

Bei den PR Wahlen werden nach § 5 NPersVG zwei Gruppen unterschieden, Beamtinnen/Beamte als eine Gruppe sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer als zweite Gruppe. Bei der Gruppenwahl wählen die wahlberechtigten Beschäftigten einer Dienststelle ihre Vertreter*innen in getrennten Wahlgängen, d.h. die Beamt*innen wählen aus den Wahlvorschlägen für diese Gruppe und die Arbeitnehmer*innen aus den Wahlvorschlägen ihrer Gruppe (dies gilt auch, wenn jeweils nur ein Wahlvorschlag vorliegt).

Die Verteilung der Sitze im Personalrat auf die Gruppen hängt von der Verteilung der Wahlberechtigten auf die Gruppen ab und wird nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren (s.u.) berechnet. Gegebenenfalls steht einer Gruppe auch ein Minderheitensitz (s.u.) zu. Wenn einer Gruppe danach kein Sitz im Personalrat zusteht, werden die Gruppenmitglieder der anderen Gruppe zugeordnet.

Wenn bei Gruppenwahl für eine Gruppe kein Wahlvorschlag eingereicht wird, können die Angehörigen dieser Gruppe nicht an der Wahl teilnehmen. Die Sitze fallen der anderen Gruppe zu.

2.5 Was ist gemeinsame Wahl?

Bei gemeinsamer Wahl wählen die Beschäftigten nicht in nach Gruppen getrennten Wahlgängen, sondern in einem gemeinsamen Wahlakt aus Wahlvorschlägen, die Beamt*innen sowie Arbeitnehmer*innen enthalten (dies gilt auch, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt). Somit können Arbeitnehmer*innen auch Beamt*innen wählen und umgekehrt.

Gemeinsame Wahl muss aber vor der Wahl von den Beschäftigten der Gruppen in getrennter, geheimer Abstimmung jeweils mehrheitlich beschlossen worden sein. Diese Vorabstimmung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorstandes erfolgt sein. Wenn die Vorabstimmung nicht erfolgt ist, findet automatisch Gruppenwahl statt.

Auch bei gemeinsamer Wahl ist es so, dass den jeweiligen Gruppen gemäß der Anzahl ihrer Mitglieder in einem Kollegium eine entsprechende Anzahl von Sitzen im SPR zusteht.

Diese Sitze erhält die jeweilige Gruppe in jedem Fall, auch wenn Vertreter*innen der anderen Gruppe mehr Stimmen erhalten haben.

Sollte jedoch aus einer Gruppe niemand kandidieren, werden diese Sitze der anderen Gruppe zugeordnet.

2.6 D'Hondtsches Höchstzahlverfahren

Dieses Verfahren ist nach dem belgischen Juristen Victor d'Hondt benannt. Es wird bei der Verhältniswahl angewandt.

Um die Anzahl der Sitze für den jeweiligen Wahlvorschlag nach diesem Verfahren zu ermitteln, werden die insgesamt erzielten Stimmen der Wahlvorschläge aufsteigend durch natürliche Zahlen geteilt (1, 2, 3 ...) bis alle Sitze vergeben sind.

Die höchste Zahl nach jeder Division erhält den nächsten Sitz.

Beispiel:

Divisor	Wahlvorschlag A	Wahlvorschlag B	Wahlvorschlag C
1	416 (1)	338 (2)	246 (3)
2	208 (4)	169 (5)	123 (7)
3	138,7 (6)	112,7 (8)	82
4	104 (9)	84,5 (10)	61,5
5	83,2	67,6	49,2
6	69,3	56,3	41

Ermittlung der Höchstzahlen: Die Werte in Klammern entsprechen der Vergabereihenfolge. Es sind in dem Beispiel 10 Sitze zu vergeben.

3. Ablaufpläne/Checklisten

Die folgenden Checklisten beziehen sich auf die Mehrheitswahl, da dies in den Schulen das übliche Wahlverfahren ist. Sie sollen einen ersten Überblick über das gesamte Wahlverfahren geben.

3.1 Ablaufplan Personalratswahl – Personalrat mit einer Person (bis 20 Wahlberechtigte)

Nr.	Zu erledigen	Anlage	erledigt
1.	WV mit drei Personen ist spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin bestellt (§ 18 Abs. 1 NPersVG). Achtung: Bei weniger als zehn Wahlberechtigten besteht der WV nur aus einer Person (§ 98 NPersVG).		
2.	WV macht die Namen seiner Mitglieder bis zum Ende der Wahl bekannt (§ 1 Abs. 4 WO-PersV). Siehe dazu Kap. 4.	Anlage I a oder I b	
3.	Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellen (Wählerverzeichnis). Wichtig: Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ggf. berichtigen (§ 4 WO-PersV). - für den WV mit Name, Vorname und Geburtsdatum - für die Auslage nur Name und Vorname		
4.	Die Anzahl der Wahlberechtigten und die Namen der Mitglieder des WV sind an den BezirksWV zu übermitteln. Änderungen im laufenden Verfahren sind mitzuteilen.	Anlage II	
5.	Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder ermitteln (§ 7 WO-PersV)	Anlage III a	
6.	Frühestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Namen des WV, spätestens sechs Wochen vor der Wahl, das Wahlausschreiben bekanntmachen (§ 8 Abs. 3 WO-PersV).	Anlage IV a	
7.	Unverzüglich das Wählerverzeichnis auslegen (§ 4 Abs. 2 WO-PersV)		
8.	Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahlausschreiben entgegennehmen, die Zustimmungen müssen mit eingereicht werden.	Anlage V	
9.	Falls keine Wahlvorschläge eingehen, den Hinweis auf die Nachreichfrist bekanntmachen (§ 13 Abs. 1 und 2 WO-PersV).	Anlage VI a	
10.	Unverzüglich nach dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe Wahlvorschläge bekanntmachen (§ 15 WO-PersV).		
11.	Stimmzettel vorbereiten (§ 17 Abs. 2 WO-PersV) und ggf. Unterlagen für die Briefwahl vorbereiten und verschicken (§ 19 WO-PersV).	Anlage VII a, VIII	
12.	Wahlraum und Wahlurnen vorbereiten - Stimmen müssen unbeobachtet abgegeben werden können - Urnen müssen verschlossen sein		
13.	Informationen über Ort und Öffnungszeiten des Wahlraumes bekanntgeben. Stimmabgabe muss auch den Wahlberechtigten im Ganztage ermöglicht werden.		

Nr.	Zu erledigen	Anlage	erledigt
14.	Bei Stimmabgabe (§ 18 WO-PersV): <ul style="list-style-type: none"> - zwei Mitglieder des WV sind anwesend, ein Mitglied bei weniger als 10 Wahlberechtigten - Stimmzettel aushändigen - Teilnahme im Wählerverzeichnis vermerken - es darf nur ein Name angekreuzt werden (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 WO-PersV) - Wahlurnen bei Unterbrechung der Stimmabgabe sichern 		
15.	Feststellung des Wahlergebnisses (§ 22 WO-PersV) <ul style="list-style-type: none"> - Die Sitzung, in der ausgezählt und das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Beschäftigten zugänglich sein (§ 22 Abs. 5 WO-PersV). - Wahlumschläge der Briefwahl in die Urne geben, Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerken (§ 20 WO-PersV). - Wahlurne öffnen - Bei geringer Anzahl von Briefwähler*innen Stimmzettel aus den Wahlumschlägen nehmen und mit den anderen vermischen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV). - Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen vergleichen. - Auszählen der Stimmen - Vermerk über ungültige Stimmen anfertigen 		
16.	Weitergabe der Wahlergebnisse für SBPR- und SHPR-Wahl an den BezirksWV.		
17.	Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl <ul style="list-style-type: none"> - Person mit den meisten Stimmen ist gewählt, übrige Personen sind Ersatzmitglieder entsprechend der Anzahl der erhaltenen Stimmen (§ 34 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 WO-PersV). - Wahlniederschrift anfertigen und von allen WV-Mitgliedern unterzeichnen lassen (§ 23 WO-PersV). - Gewählte Person schriftlich oder elektronisch benachrichtigen (§ 24 WO-PersV) - Wahlergebnis bekanntmachen und der Dienststelle/Schulleitung mitteilen (§ 25 WO-PersV). <ol style="list-style-type: none"> 1. Name der/des Gewählten 2. Reihenfolge der Ersatzmitglieder 3. Zahl der Wahlberechtigten 4. Zahl der Wahlberechtigten, die gewählt haben 5. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen 	Anlage X a	
18.	Einberufung der konstituierenden Sitzung des neuen SPR (§ 29 Abs. 1 NPersVG).		
19.	Meldung der gewählten Schulpersonalratsmitglieder/Auszubildendenpersonalratsmitglieder an den SBPR.	Anlage XI	
20.	Die Wahlunterlagen sind vom SPR aufzubewahren und nach der nächsten Personalratswahl zu vernichten (§ 27 WO-PersV).		

3.2 Ablaufplan Personalratswahl – mehr als ein Personalratsmitglied (mehr als 20 Wahlberechtigte)

Nr.	Zu erledigen	Anlage	erledigt
1.	WV mit drei Personen ist spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin bestellt (§ 18 Abs. 1 NpersVG).		
2.	WV macht die Namen seiner Mitglieder bis zum Ende der Wahl bekannt (§ 1 Abs. 4 WO-PersV). Siehe dazu Kap. 4.	Anlage I b	
3.	Vorabstimmung über die Durchführung einer gemeinsamen Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstandes (§ 16 Abs. 3 NpersVG; § 6 WO-PersV). <ul style="list-style-type: none"> - z.B. im Rahmen einer Personalversammlung - geheime und nach Gruppen getrennte Abstimmung, ob gemeinsame Wahl stattfinden soll - Leitung der Abstimmung durch mind. drei Wahlberechtigte, jede Gruppe muss vertreten sein Ohne Vorabzustimmung erfolgt die Wahl getrennt nach den Gruppen (Gruppenwahl) (§ 16 Abs. 2 NpersVG).		
4.	Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellen (Wählerverzeichnis). Wichtig: Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ggf. berichtigen (§ 4 WO-PersV). <ul style="list-style-type: none"> - für den WV mit Name, Vorname und Geburtsdatum - für die Auslage nur Name und Vorname 		
5.	Die Anzahl der Wahlberechtigten und die Namen der Mitglieder des WV an den BezirksWV übermitteln. Änderungen im laufenden Verfahren mitteilen.	Anlage II	
6.	Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder sowie die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter ermitteln (§ 7 WO-PersV).	Anlage III b	
7.	Frühestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Namen des WV, spätestens sechs Wochen vor der Wahl, das Wahlausschreiben bekanntmachen (§ 8 Abs. 3 WO-PersV).	Anlage IV b oder IV c	
8.	Unverzüglich das Wählerverzeichnis auslegen (§ 4 Abs. 2 WO-PersV).		
9.	Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahlausschreiben entgegennehmen (§ 9 WO-PersV). Die Zustimmungen müssen mit eingereicht werden.	Anlage V	
10.	Falls keine Wahlvorschläge eingehen, den Hinweis auf die Nachreichfrist bekanntmachen (§ 13 Abs. 1 und 2 WO-PersV).	Anlage VI a oder VI b	
11.	Unverzüglich nach dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe, Wahlvorschläge bekanntmachen (§ 15 WO-PersV).		
12.	Stimmzettel vorbereiten (§ 17 Abs. 2 WO-PersV) und ggf. Unterlagen für die Briefwahl vorbereiten und verschicken (§ 19 WO-PersV).	Anlagen VII b, c, d, VIII	
13.	Wahlraum und Wahlurnen vorbereiten, bei Gruppenwahl Wahlurnen für jede Gruppe bereitstellen (§ 18 WO-PersV). <ul style="list-style-type: none"> - Stimmen müssen unbeobachtet abgegeben werden können. - Urnen müssen verschlossen sein. 		

Nr.	Zu erledigen	Anlage	erledigt
14.	Informationen über Ort und Öffnungszeiten des Wahlraumes bekanntgeben. Stimmabgabe muss auch den Wahlberechtigten im Ganztage ermöglicht werden.		
15.	Bei Stimmabgabe (§ 18 WO-PersV): <ul style="list-style-type: none"> - Zwei Mitglieder des WV oder ein Mitglied des WV plus ein*e Wahlhelfer*in sind anwesend, - Stimmzettel aushändigen - Teilnahme im Wählerverzeichnis vermerken - Es dürfen bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen angekreuzt werden als Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind. Bei Gruppenwahl dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden als für die betreffende Gruppe Sitze zu besetzen sind. Dabei ist man nicht an die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer gebunden (§ 33 Abs. 3 WO-PersV). Mehrfaches Ankreuzen eines Namens (Kumulieren) ist nicht zulässig. - Wahlurnen bei Unterbrechung der Stimmabgabe sichern. 		
16.	Feststellung des Wahlergebnisses (§ 22 WO-PersV) <ul style="list-style-type: none"> - Die Sitzung, in der ausgezählt und das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Beschäftigten zugänglich sein (§ 22 Abs. 5 WO-PersV). - Wahlumschläge der Briefwahl in die Urne geben, Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerken (§ 20 WO-PersV). - Wahlurne öffnen. - Bei geringer Anzahl von Briefwähler*innen Stimmzettel aus den Wahlumschlägen nehmen und mit den anderen vermischen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV). - Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen vergleichen. - Auszählen der Stimmen. - Vermerk über ungültige Stimmen anfertigen. 		
17.	Weitergabe der Wahlergebnisse für SBPR- und SHPR-Wahl an den BezirksWV		

4. Bekanntmachung der Mitglieder der Wahlvorstände

Die Wahlvorstände aller drei Ebenen (Schule/Seminar, Regionale Landesämter für Schule und Bildung, Kultusministerium) müssen die Namen ihrer Mitglieder rechtzeitig in allen Schulen/Seminaren ihres Bereiches bekannt machen (§ 1 Abs. 4 i. V. m. §§ 36, 43 und 46 WO-PersV). Die WV verwenden Anlage I a (weniger als 10 Wahlberechtigte) oder I b. Die Bekanntmachung des HauptWV und des BezirksWV erhalten die WV von diesen mit der Verpflichtung zur Bekanntmachung. Diese Bekanntmachungen müssen vor allen weiteren Mitteilungen bekannt gemacht werden.

Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang in der Dienststelle sowie in den Nebenstellen oder durch elektronische Veröffentlichung mittels technischer Einrichtungen, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung (z.B. IServ) freigegeben sind (§ 2 WO-PersV).

Außerdem senden die WV einen Abdruck ihrer Bekanntmachung sowie einen Hinweis, an welche Adresse Mitteilungen und Pakete zu senden sind, an den BezirksWV.

5. Aufstellen des Wählerverzeichnisses

Mit Hilfe der Schulleitung/Seminarleitung erstellt der WV das Wählerverzeichnis für die Wahl zum SPR/APR sowie den Stufenvertretungen (Schulbezirkspersonalrat und Schulhauptpersonalrat). Für die Feststellung der Zahl ist „der Bestand der Wahlberechtigten und seine Aufteilung auf Frauen und Männer sowie auf die einzelnen Gruppen zu ermitteln, der nach den in der Dienststelle am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens bestehenden tatsächlichen Verhältnissen [...] verlässlich vorhersehbar ist und voraussichtlich für den überwiegenden Teil der regelmäßigen Amtszeit des Personalrats bestehen wird. Das gilt auch bei unbesetzten Dienstposten oder Arbeitsplätzen; im Zweifel ist die Verteilung auf Frauen und Männer und auf die einzelnen Gruppen entsprechend den am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens bestehenden Anteilen vorzunehmen.“ (§ 3 Abs. 2 WO-PersVG)

5.1 Wer ist wahlberechtigt?

Eine tabellarische Übersicht zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit für Beschäftigte des Landes Niedersachsen an öffentlichen Schulen findet sich in Kapitel 15 dieser Broschüre.

5.1.1 Beschäftigung an einer Schule oder im Studienseminar

- Vom ersten Tage an alle voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte im Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis (z.B. auch Vertretungslehrkräfte) sowie die im Landesdienst stehenden anderen Mitarbeiter*innen an öffentlichen Schulen.
- Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind wahlberechtigt zum und für den Auszubildendenpersonalrat des Seminars und für den Schulbezirkspersonalrat und den Schulhauptpersonalrat (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 NPersVG).

- Nach einem Monat Tätigkeit in der Dienststelle auch die übrigen Beschäftigten (§ 4 Abs. 2 NPersVG) (...Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Niedersachsen stehen, aber den Weisungen der Dienststelle unterstehen).

Aber: Schulhausmeister*innen und Schulsekretär*innen als Beschäftigte des Schulträgers wählen die Personalvertretung dieser Körperschaft (Kommune).

5.1.2 Beschäftigung an mehreren Schulen

In der Regel besteht die Wahlberechtigung für den Schulpersonalrat an der Stammschule. Bei Abordnungen ist Folgendes zu beachten:

Das Wahlrecht an der Stammschule erlischt, wenn eine Abordnung zum Zeitpunkt der Wahl länger als drei Monate gedauert hat und zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass sie nicht innerhalb von weiteren neun Monaten endet (§ 11 Abs. 4 i.V. m. § 96 Abs. 2 NPersVG). Das bedeutet: Die Wahlberechtigung an der Stammschule bleibt bestehen, wenn aufgrund der Abordnungsverfügung feststeht, dass die Abordnung zum Ende des Schuljahres endet. Dies gilt auch, wenn bereits absehbar ist, dass nach den Sommerferien eine erneute Abordnung verfügt wird, die Verfügung aber noch nicht vorliegt.

Bei Abordnungen über einen längeren Zeitraum besteht die Wahlberechtigung an der Dienststelle, an der der Umfang der Beschäftigung überwiegt, wenn die Abordnung zur Zeit der Wahl bereits mehr als drei Monate besteht.

Bei gleichem Umfang der Beschäftigung entscheidet sich die oder der Beschäftigte für eine Schule (§ 11 Abs. 2 NPersVG).

5.1.3 Abordnung an eine andere Dienststelle

Für Fachleiter*innen, Fachseminarleiter*innen sowie Fortbildungsbeauftragte und Gleichstellungsbeauftragte, die mit mehr als der Hälfte der Pflichtstundenzahl am Seminar tätig oder an eine Schulbehörde, bspw. ein RLSB abgeordnet sind, gilt Nr. 5.1.2 mit der Maßgabe, dass das Wahlrecht für die Schulpersonalvertretungen nach drei Monaten erlischt, wenn die Abordnung noch länger als neun Monate andauert.

5.1.4 Beurlaubte Beschäftigte und Freistellungsphase während der Altersteilzeit im Blockmodell

Das Wahlrecht erlischt, wenn die Beurlaubung länger als drei Monate dauert und feststeht, dass die/der beurlaubte Beschäftigte nicht innerhalb von weiteren neun Monaten die Arbeit wieder aufnimmt (§ 11 Abs. 4 i. V. m. § 96 Abs. 2 NPersVG).

Ausnahme: Elternzeit nach § 81 NBG i. V. m. § 62 NBG oder Urlaub aus familiären Gründen nach § 62 NBG bis zu drei Jahren (§ 11 Abs. 5 NPersVG). Das Wahlrecht bleibt bestehen.

Lehrkräfte, die zum Dienst an einer Schule in freier Trägerschaft beurlaubt sind, behalten das Wahlrecht zum SBPR und SHPR an ihrer Stammschule (§ 96 Abs. 2 Satz 2 NPersVG).

Bei der Freistellung während der Altersteilzeit erlischt das Wahlrecht, wenn die Freistellungsphase beginnt (§ 11 Abs. 4 Satz 4 NPersVG).

5.1.5 Nichtlehrendes Personal im schulischen Bereich

Pädagogische Mitarbeiter*innen als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und außerunterrichtliche Angebote, pädagogische Mitarbeiter*innen als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung und pädagogische Mitarbeiter*innen als sozialpädagogische Fachkräfte in der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung und Schulasistent*innen sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie im Landesdienst, im Dienst einer Kommune oder im Dienst einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, das der Aufsicht des Landes untersteht, beschäftigt sind.

Ausnahme: Wahlberechtigt und wählbar sind diese Personen jedoch nicht, wenn sie ihr Wahlrecht an einer anderen Stelle des Gültigkeitsbereiches des Personalvertretungsgesetzes innehaben. Dies ist z.B. der Fall, wenn sie den Personalrat beim Schulträger wählen.

5.1.6 Beschäftigte, die dem Weisungsrecht der Dienststelle unterliegen

Wahlberechtigt sind weiterhin alle Personen, die dem Weisungsrecht der Dienststelle (Schulleiterin oder Schulleiter) unterliegen, wenn sie am Wahltag mindestens seit einem Monat in der Dienststelle tätig sind (§ 11 Abs.1 Nr. 2 NPersVG). Dies können z.B. FSJler und BuFDis sein oder Personen, die über einen Kooperationspartner in der Schule arbeiten.

5.1.7 Religionslehrkräfte qua Gestellungsvertrag

Katechetische Lehrkräfte haben grundsätzlich aktives Wahlrecht, da sie dem Weisungsrecht der Dienststelle unterliegen (s. 5.1.6).

5.2 Wahlberechtigung zum SBPR und SHPR

Jede*r Wahlberechtigte an Schulen wählt neben dem Schulpersonalrat auch den SBPR und SHPR.

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wählen den APR in ihrem Seminar sowie den SBPR und den SHPR.

Der WV stellt anhand des Wählerverzeichnisses die Zahl der Beschäftigten fest, die für den SBPR und SHPR wahlberechtigt sind und deren Verteilung auf die Gruppen Beamtinnen/Beamte sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, jeweils getrennt nach Frauen und Männern. Er teilt die festgestellten Zahlen dem BezirksWV unverzüglich schriftlich mit (Anlage II).

5.3 Aktualisierung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist vom WV bis zum Abschluss der Stimmabgabe laufend zu ergänzen und zu berichtigen (§ 4 Abs. 1 WO-PersV). Zahlenmäßige Veränderungen sind dem BezirksWV unverzüglich vom örtlichen WV mitzuteilen.

5.4 Vorzeitige Personalratswahlen und Amtszeit

Sofern in einer Dienststelle vorzeitig ein neuer Personalrat gewählt wurde (weil z.B. der Personalrat zurückgetreten, die Gesamtzahl der Mitglieder um 1/4 gesunken oder eine neue Dienststelle entstanden ist) und dieser Personalrat am 01. Februar 2024 weniger als ein Jahr im Amt ist, wird der SPR bei den nächsten regelmäßigen landesweiten Personalratswahlen (2024) nicht neu gewählt.

Die Amtszeit des SPR verlängert sich in diesen Fällen automatisch um die vierjährige regelmäßige Amtszeit (§ 22 NPersVG).

Wichtig: Die Wahl zum SBPR und SHPR findet in der Schule auch dann statt, wenn sich die Amtszeit des SPR nach § 22 Abs. 3 NPersVG verlängert.

5.5 Umwandlung/Neugründung von Schulen

Bei der Neugründung oder Umwandlung von Schulen (z. B. Oberschulen oder Gesamtschulen) muss ein neuer Personalrat gewählt werden. Besondere Regelungen dafür finden sich in der „Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildungen von Dienststellen und Körperschaften“ (Nds. GVBl. S. 355). Demnach ist in der neuen Dienststelle für maximal vier Monate ein Übergangspersonalrat aus dem bisherigen Personalrat/den bisherigen Personalräten einzurichten. Innerhalb von vier Monaten ist dann die Wahl eines neuen Personalrats durchzuführen.

Bei auslaufenden Schulen, denen eine aufsteigende IGS angegliedert wurde, müssen für beide Schulformen jeweils getrennte Personalräte eingerichtet werden. Die Stufenvertretungen werden in beiden Schulen gewählt.

Bisherige Schulform(en)	Neue Schulform(en)	Personalrat bleibt bestehen	Übergangspersonalrat (längstens vier Monate)	Neuwahl (spätestens nach vier Monaten)
HRS/OBS	HRS/OBS (auslaufend) IGS (aufsteigend)	√ -	- √	- √
HS selbständig RS selbständig	HRS	-	√	√
HRS	Oberschule	-	√	√

6. Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter

6.1 Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder für die jeweilige Personalvertretung ergibt sich aus § 13 NPersVG:

5	bis	20	Wahlberechtigte	1 Mitglied
21	bis	50	Wahlberechtigte	3 Mitglieder
51	bis	150	Wahlberechtigte	5 Mitglieder
151	bis	300	Wahlberechtigte	7 Mitglieder

Für Dienststellen mit mehr als 300 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend § 13 NPersVG.

6.2 Gruppen

In allen Personalräten mit mehr als einem Mitglied müssen die in der Schule/im Seminar befindlichen Gruppen (Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein (§ 14 Abs. 2 NPersVG). Dies trifft auch dann zu, wenn sich die Dienststelle für eine gemeinsame Wahl entscheidet.

6.2.1 Schulen mit bis zu 20 Wahlberechtigten

Da nur ein Personalratsmitglied gewählt wird, erfolgt keine Aufteilung auf die Gruppen (Anlage III a) bzw. eine Differenzierung nach Geschlechtern.

6.2.2 Schulen mit mehr als 20 Wahlberechtigten

Unabhängig von der Art der Wahl (Gruppen- oder gemeinsame Wahl) ermittelt der Wahlvorstand die Anzahl der Wahlberechtigten in jeder Gruppe und für Abschnitt 6.3 (Berücksichtigung der Geschlechter) auch gleich den Anteil an Frauen und Männern der Wahlberechtigten in jeder Gruppe.

Die Verteilung der Sitze im Personalrat auf die Gruppen erfolgt zunächst nach dem **D'Hondtschen Höchstzahlverfahren** (§ 7 Abs. 3 - 5 WO-PersV). Das Berechnungsergebnis wird in der Niederschrift festgehalten (**Anlage III b**).

Beispiel I (Schule mit 28 Wahlberechtigten: 19 Beamt*innen und 9 Arbeitnehmer*innen)

	Beamt*innen 19 Wahlberechtigte		Arbeitnehmer*innen 9 Wahlberechtigte		
19:1	19	1. Sitz	9	3. Sitz	9:1
19:2	9,5	2. Sitz	4,5		9:2
19:3	6,33		3		9:3
19:4					9:4
usw.					usw.
Ergebnis:	2 Sitze		1 Sitz		

Die höchste Zahl nach jeder Division erhält den nächsten Sitz.

Beispiel II (Schule mit 36 Wahlberechtigten: 33 Beamt*innen und 3 Arbeitnehmer*innen)

	Beamt*innen 33 Wahlberechtigte		Arbeitnehmer*innen 3 Wahlberechtigte		
33:1	33	1. Sitz	3		3:1
33:2	16,5	2. Sitz	1,5		3:2
33:3	11	3. Sitz	1		3:3
33:4					3:4
usw.					usw.
vorl.:	3 Sitze		0 Sitze		

Der Minderheitenschutz (s. u. Nr. 6.4) wirkt sich zugunsten der Gruppe Arbeitnehmer*innen aus.

Ergebnis:

Beispiel III (Schule mit 60 Wahlberechtigten: 40 Beamt*innen und 20 Arbeitnehmer*innen)

	Beamt*innen 40 Wahlberechtigte		Arbeitnehmer*innen 20 Wahlberechtigte		
40:1	40	1. Sitz	20	3. Sitz	20:1
40:2	20	2. Sitz	10	???	20:2
40:3	13,33	4. Sitz	6,67		20:3
40:4	10	???	5		20:4
usw.					usw.
vorl.:	3 Sitze		1 Sitz		
Vergabe des 5. Sitzes an die Gruppe, die andernfalls im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten am stärksten benachteiligt wäre (§ 7 Abs. 3 WO-PersV).					
	40 / 60 Wahlb.	66,7 %	20 / 60 Wahlb.	33,3 %	
	3 / 5 Sitze	60 %	1 / 5 Sitze	20%	
Differenz (Betrag):		6,7%		13,3 %	
			Stärkere Benachteiligung		
Ergebnis:	3 Sitze		2 Sitze		

Beispiel IV (Schule mit 24 Wahlberechtigten: 12 Beamt*innen und 12 Arbeitnehmer*innen)

Die Entscheidung über den dritten Personalratssitz fällt per Losentscheid, da beide Gruppen gleich viele Personen haben (§ 7 Abs. 5 WO-PersV)

6.3 Berücksichtigung der Geschlechter

In mehr als 90 % aller Schulen findet erfahrungsgemäß eine Mehrheitswahl (Personenwahl) entsprechend 9.2 statt, weil das Kollegium das so wünscht und nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Bei Mehrheitswahl bleibt die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer mit Ausnahme der Verteilung des Minderheitensitzes unberücksichtigt. Die Aufteilung der Sitze auf die Gruppen bleibt dabei allerdings erhalten.

Das Personalvertretungsgesetz geht aber vom Regelfall der Verhältniswahl aus. Aus diesem Grund ist in jeder Schule mit mehr als 20 Wahlberechtigten die Verteilung der Sitze auf Männer und Frauen auszurechnen. Der WV ermittelt erforderlichenfalls diese Verteilung innerhalb des Personalrates nach dem **D'Hondtschen Höchstzahlverfahren**. Außerdem muss bei Gruppenwahl festgelegt werden, welcher Gruppe ein Minderheitensitz zuzuordnen ist.

6.3.1 Schulen mit bis zu 20 Wahlberechtigten

Da nur ein Personalratsmitglied gewählt wird, spielt die Frage der Quotierung keine Rolle. (**Anlage III a**).

6.3.2 Schulen mit mehr als 20 Wahlberechtigten

Gem. § 10 Abs. 3 i. V. m. § 15 NPersVG sind Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den Wahlberechtigten in den Gruppen zu berücksichtigen. Es erfolgt die Verteilung der Sitze zuerst auf die Gruppen und in einem zweiten Schritt auf die Geschlechter.

Die Berechnung der Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer erfolgt grundsätzlich nach dem **D'Hondtschen Höchstzahlverfahren** und ist in § 7 Abs. 6 WO-PersV geregelt. Das Verfahren läuft analog zu den Berechnungen für die Sitzverteilung auf die Gruppen. Insofern sei auf die Beispiele im Abschnitt 6.2.2 verwiesen.

Besonderheiten bezüglich eines Minderheitensitzes werden im Abschnitt 6.4 (Minderheitenschutz) aufgeführt.

Das Ergebnis der Berechnung zur Sitzverteilung auf die Geschlechter wird in der Niederschrift festgehalten (Anlage III b).

6.4 Minderheitenschutz

Der Minderheitenschutz gilt nur dann, wenn der Personalrat mehr als ein Mitglied hat, also bei in der Regel mehr als 20 Wahlberechtigten.

Minderheitenschutz bezieht sich sowohl auf die Gruppenzugehörigkeit (Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 14 Abs. 2 NPersVG) als auch auf die Berücksichtigung der Geschlechter (§ 15 Abs. 2 NPersVG).

6.4.1 Minderheitenschutz bzgl. der Gruppenzugehörigkeit

Wenn einer Gruppe in der Regel mehr als fünf Beschäftigte zugeordnet sind oder mindestens ein Zwanzigstel (5 Prozent) der Beschäftigten einer Gruppe zugeordnet werden kann, hat diese Gruppe Anspruch auf einen Minderheitensitz.

Wenn einer Gruppe keine Vertretung im SPR bzw. APR zusteht, dann gelten die Angehörigen dieser Gruppe als Angehörige der anderen Gruppe (§ 14 Abs. 2 NPersVG).

6.4.2 Minderheitenschutz bzgl. der Geschlechterzugehörigkeit

Das in der Minderheit befindliche Geschlecht erhält nach § 15 Abs. 2 NPersVG stets einen Sitz, wenn mindestens ein Zwanzigstel (5 Prozent) der Beschäftigten in der Dienststelle diesem Geschlecht angehört.

6.4.3 Zuordnung des Minderheitensitzes zu Gruppen

Ein Minderheitensitz bezüglich der Geschlechter muss einer Gruppe zugeordnet werden, der mehr als ein Sitz im Personalrat zusteht und in der beide Geschlechter vertreten sind (§ 15 Abs. 2 und 3 NPersVG, § 7 Abs. 6 WO-PersV). Falls das auf beide Gruppen zutrifft, wird der Sitz der Gruppe zugeordnet, in der die meisten Angehörigen des Minderheitengeschlechts in der Schule vertreten sind.

Sonderfall: In seltenen Fällen kann es mit dieser Regelung passieren, dass ein Minderheitensitz nicht zugeordnet werden kann:

Beispiel V (Schule mit 36 Wahlberechtigten: 33 Beamtinnen und 2 Arbeitnehmer und eine Arbeitnehmerin)

Der Gruppe der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer steht nach 6.4.1 (mindestens ein Zwanzigstel) ein Sitz im SPR zu. Zudem würde den Männern ein Minderheitensitz zustehen. Da die Gruppe, in der beide Geschlechter vertreten sind, nur einen Sitz hat, kann der Minderheitensitz für die Männer nicht zugeordnet werden. Da in der Gruppe der Beamtinnen/Beamte kein Mann vertreten ist, ist die Zuordnung eines Minderheitensitzes bzgl. der Geschlechter nicht möglich.

7. Wahlausschreiben

7.1 Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens

Frühestens nach Ablauf von zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Namen seiner Mitglieder und der Ersatzmitglieder und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben (§ 1 Abs. 4 und § 8 WO-PersV) (Anlagen IV a, IV b und IV c), mit dem die Wahl eingeleitet wird. Im Wahlausschreiben müssen alle Bedingungen und Fristen gemäß § 8 Abs. 2 WO-PersV eindeutig festgelegt werden. Im Vordruck für das Wahlausschreiben (Anlagen IV) sind deshalb alle Lücken eindeutig auszufüllen. Die Zeiten der Stimmabgaben sollten so festgelegt werden, dass auch die Beschäftigten im Ganztage ihre Stimme abgeben können.

Nachträgliche Änderungen (z.B. eines Termins) geben Anlass, die Wahl erfolgreich anzufechten. Da alle Personalräte gleichzeitig zu wählen sind, ist der vom HauptWV festgelegte Terminplan für alle WV bindend. Der Tag des Erlasses des Wahlausschreibens ist im Kopf desselben anzugeben. Der WV bestimmt den Tag des Aushangs.

Das Wahlausschreiben ist vom WV zu beschließen und im Original von allen Mitgliedern des WV zu unterschreiben.

7.2 Wahlausschreiben des BezirksWV und des HauptWV

Die örtlichen WV ergänzen die Wahlausschreiben des BezirksWV und des HauptWV um die nach § 38 Abs. 3 WO-PersV erforderlichen Angaben und machen sie bekannt (vgl. Kapitel 4).

7.3 Hinweis auf Briefwahl

Das Wahlausschreiben muss einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten. In besonderen Fällen (§ 21 WO-PersV) kann der WV Briefwahl anordnen.

Briefwahl ist hingegen vorgeschrieben, wenn bei Wahl zum SBPR/SHPR nicht mehr als fünf Wahlberechtigte einer Gruppe (Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) in einer Schule/einem Seminar sind. In diesem Fall können die Wahlberechtigten „[...] ihre Stimmen zu dieser Wahl nur durch Briefwahl beim Bezirkswahlvorstand abgeben.“ (§ 41 Abs. 1 WO-PersV) Der örtliche WV hat die Hinweise des Bezirkswahlvorstandes, der die Briefwahl organisiert, zu befolgen sowie „die Beschäftigten darauf hinzuweisen und ihnen die Wahlpapiere (vgl. 10.2 Briefwahl) zu übergeben.“ (§ 41 Abs. 1 WO-PersV).

7.4 Auslage des Wählerverzeichnisses

Unverzüglich nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens ist das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen (§ 4 Abs. 2 WO-PersV). Das Wählerverzeichnis ist vom WV bis zum Abschluss der Stimmabgabe laufend zu ergänzen und zu berichtigen. Zahlenmäßige Veränderungen sind dem BezirksWV unverzüglich mitzuteilen.

8. Wahlvorschläge

Nach § 9 Abs. 2 WO-PersV sind Wahlvorschläge **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Tag der Bekanntmachung des Wahlausschreibens einzureichen.

8.1 Wer ist wählbar?

Eine tabellarische Übersicht zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit für Beschäftigte des Landes Niedersachsen an öffentlichen Schulen findet sich in Kapitel 15 dieser Broschüre.

Passives Wahlrecht haben alle Wahlberechtigten, die am Wahltage seit sechs Monaten der Dienststelle angehören oder seit einem Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Besteht eine Dienststelle am Wahltage weniger als ein Jahr, so bedarf es nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle (§ 12 Abs. 1 NPersVG). Vgl. auch die Hinweise unter Nr. 5.4 und 5.5.

8.2 Nicht wählbar in der Schule sind:

- a) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren ständige Vertretung zum Personalrat der Schule,
- b) Beschäftigte, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land oder einer Kommune stehen (oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, das unter der Aufsicht des Landes untersteht), für die die Personalvertretung aber dennoch zuständig ist, weil diese Beschäftigten den Weisungen der Dienststelle unterliegen (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 NPersVG),
- c) Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Wahl dem WV angehören, wenn eine mehrköpfige Personalvertretung zu wählen ist. Das gilt aber nur für die Wahl der Personalvertretung, die dieser WV durchführt, d.h. in eine Personalvertretung auf anderen Ebenen sind Wahlvorstandsmitglieder wählbar (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 NPersVG). Besteht die Personalvertretung nur aus einer Person, sind die Wahlvorstandsmitglieder ebenfalls wählbar (§ 12 Abs. 2 NPersVG).
- d) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind nur wählbar für den Auszubildendenpersonalrat des Studienseminars (§ 12 Abs. 2 Satz 2 NPersVG),
- e) Beurlaubte, wenn die Beurlaubung am Wahltage drei Jahre überschreitet.

d) und e): sind schon nicht wahlberechtigt. Siehe 5.1.1 und 5.1.4

8.3 Behandlung der Wahlvorschläge

Der WV ist bei der Bearbeitung der Wahlvorschläge an die §§ 9 bis 15 WO-PersV gebunden. Es ist erforderlich, dass er schon nach Eingang der einzelnen Wahlvorschläge über die Gültigkeit und etwaige Mängel beschließt.

Welche Angaben die Wahlvorschläge enthalten müssen, ergibt sich aus dem Wahlausschreiben **(Anlagen IV a, IV b und IV c)**. Zu beachten ist jedoch, dass das darin enthaltene Unterschriftenquorum (§ 10 Abs. 4 WO-PersV) nur für sog. Wählergemeinschaften gilt. Gewerkschaften und Verbände sind davon ausgenommen. Bei ihnen genügt die Unterschrift einer/eines Beauftragten. Ein Muster für die Zustimmungserklärung der Wahlbewerber*innen ist in **Anlage V** beigefügt.

Wahlvorschläge, die

- a) nicht die erforderliche Mindestzahl von Unterschriften aufweisen oder
- b) nicht fristgerecht eingereicht wurden,

sind ungültig und müssen unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe an die Person zurückgegeben werden, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.

Wahlvorschläge, die ohne Begründung nicht mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Personalratssitze auf Frauen und Männer zu erreichen, muss der WV mit der Aufforderung zurückgeben, die Vorschläge innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu ergänzen.

Wird innerhalb dieser Frist weder dieser Aufforderung entsprochen noch eine schriftliche Begründung für das Abweichen vorgelegt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig (§ 12 Abs. 5 WO-PersV). Wird die Abweichung innerhalb der Frist schriftlich begründet, muss der WV diese Wahlvorschläge zulassen. Die Begründung ist mit dem Wahlvorschlag zu veröffentlichen (§ 17 NPersVG, § 15 WO-PersV).

Wahlvorschläge, die Mängel im Sinne von § 12 Abs. 6 WO-PersV aufweisen, d.h. die ausdrücklichen Anforderungen des Wahlausschreibens (**Anlage IV a, IV b und IV c**) nicht vollständig erfüllen, sind an die Einreichenden mit der Aufforderung zurückzugeben, die angegebenen Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu bereinigen.

Wenn schon vor Beginn der Einreichungsfrist gültige Wahlvorschläge eingehen, hat der WV sie anzunehmen. Als Eingangszeitpunkt (wichtig für die Nummerierung) gilt dann der Tag des Fristbeginns nach der Wahlausschreibung. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge (§ 14 Abs. 1 WO-PersV).

8.4 Nachfrist

Ist am Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist kein Wahlvorschlag eingegangen, beschließt der WV die Gewährung einer Nachfrist und gibt diesen Beschluss (Anlage VI a und VI b) in der gleichen Weise bekannt, wie das Wahlausschreiben (vgl. dazu auch Kap. 4).

Entsprechendes gilt, wenn gemäß § 7 Abs. 6 Sätze 4-7 WO-PersV ein Minderheitensitz für eine Frau oder einen Mann vorgesehen ist (s. 6.3) und kein Wahlvorschlag eingegangen ist, der eine Bewerberin oder einen Bewerber des Minderheitengeschlechts enthält. Nur wenn eine ausdrückliche schriftliche Begründung dafür abgegeben wurde, warum die Geschlechter nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Wahlvorschlag gültig.

8.5 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Am Tage nach Schluss der Einreichungsfrist beschließt der WV nach Prüfung aller Wahlvorschläge die Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge (§ 15 WO-PersV) und bereitet den Druck der Stimmzettel vor. Sind Nachfrist oder Mängelfrist gewährt, verschiebt sich die Beschlussfassung bis zu dem Tag, der dem entsprechenden Fristablauf folgt.

9. Stimmzettel und Wahlverfahren

9.1 Herstellung der Stimmzettel

Die Stimmzettel müssen einheitlich gedruckt werden. Da für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen der unterschiedlichen Personalvertretungen farbig verschiedene Stimmzettel zu verwenden sind (§ 17 Abs. 2 WO-PersV) – siehe auch Vorbemerkungen –, verwenden die WV für die Schulen weiße Stimmzettel. Auch Studienseminare müssen für den APR weiße Stimmzettel verwenden.

9.2 Mehrheitswahl (Personenwahl)

Mehrheitswahl findet statt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 33 WO-PersV). Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort und/oder einer Gewerkschaftsbezeichnung versehen sind, ist auch das Kennwort oder die Gewerkschaftsbezeichnung anzugeben (§ 33 Abs. 2 WO-PersV). Vor jede Bewerberin/jeden Bewerber muss ein Kreis, der eine eindeutige Kennzeichnung ermöglicht, gesetzt werden.

9.2.1 Wahl nur eines Personalratsmitgliedes

Auf dem Stimmzettel werden die Namen der Bewerber*innen des Wahlvorschlags in unveränderter Reihenfolge übernommen. Es entfällt eine Trennung nach Geschlechtern oder Gruppen (§ 33 Abs. 2 WO-PersV) (**Anlage VII a**). Auf dem Stimmzettel muss deutlich vermerkt sein, dass nur eine Bewerberin/ein Bewerber angekreuzt werden darf.

9.2.2 Wahl mehrerer Personalratsmitglieder

Auf dem Stimmzettel werden links die Namen der Bewerberinnen und rechts die Namen der Bewerber des Wahlvorschlags in unveränderter Reihenfolge übernommen.

Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind, sind aber nicht verpflichtet, ihr Stimmenkontingent voll auszunutzen. Sind z.B. fünf Mandate zu vergeben, sind alle Stimmzettel gültig, die bis zu fünf Kreuze aufweisen. Die Wahlberechtigten sind an die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer nicht gebunden. Das mehrfache Ankreuzen eines Namens (Kumulieren) ist nicht zulässig und führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, wie viele Namen die Wahlberechtigten höchstens ankreuzen dürfen (§ 33 Abs. 4 WO-PersV) (**Anlage VII b-d**).

9.3 Verhältniswahl (Listenwahl)

Verhältniswahl ist stets dann durchzuführen, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen (§ 29 WO-PersV). Die Vorschlagslisten erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge der Ordnungsnummern (= Reihenfolge des Eingangs). Genannt werden die jeweils an erster Stelle benannten drei Bewerberinnen und Bewerber (Name, Vorname, Amts - oder Berufsbezeichnung, Dienststelle und Gruppenzugehörigkeit) des Wahlvorschlags entsprechend. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort und/oder einer Gewerkschaftsbezeichnung versehen sind, ist auch das Kennwort oder die Gewerkschaftsbezeichnung anzugeben (§ 29 Abs. 2 WO-PersV).

Vor jede Vorschlagsliste muss ein Kreis, der eine eindeutige Kennzeichnung ermöglicht, gesetzt werden. Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, dass die Wahlberechtigten nur eine Stimme haben (§ 29 Abs. 3 WO-PersV).

Vordrucke für die Stimmzettel bei Verhältniswahl (Listenwahl) sind von der Internetseite des Innenministeriums herunterzuladen (www.mi.niedersachsen.de – Pfad: Themen – Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention – Personalvertretungsrecht).



10. Stimmabgabe

10.1 Im Wahlraum

Der WV ist für die Durchführung der Wahlhandlung, die Feststellung der Ergebnisse und deren Bekanntmachung verantwortlich. Er sorgt unter anderem für

- Öffentlichkeit der Wahl (für die Beschäftigten der Dienststelle)
- Festlegung des Wahlortes, der Öffnungszeiten und des Verfahrens der Wahldurchführung
- Bestellung von Wahlhelfer*innen
- Kontrolle der Stimmabgabe nach Wählerverzeichnis
- unbeobachtete Stimmabgabe
- zugeklebte, ggf. versiegelte Urnen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich in der Dienststelle, nach Beschluss des WV ist sie auch in den Außenstellen möglich (§§ 18 und 21 WO-PersV). Zwei Mitglieder des WV (oder ein Mitglied und eine weitere Person) müssen anwesend sein.

Die Gruppe der Beamtinnen/Beamten und die Gruppe der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wählen in getrennten Wahlgängen und getrennten Wahlurnen.

10.2 Briefwahl

Bei Verhinderung zur persönlichen Stimmabgabe bzw. Anordnung der Briefwahl erhalten Wahlberechtigte vom WV:

- **Stimmzettel und Wahlumschlag**
- **eine vorgedruckte Erklärung (Anlage VIII)**
- **einen größeren Briefumschlag (§ 19 Abs. 1 Nr.3 WO-PersV), (ggf. Kopien des Wahlausschreibens und der Wahlvorschläge)**

Die Aushändigung muss im Wählerverzeichnis vermerkt werden.

Wahlumschläge mit dem Stimmzettel kommen unmittelbar nach Wahlschluss, nachdem ihre Abgabe im Wählerverzeichnis vermerkt wurde, ungeöffnet in die Wahlurnen (§ 20 Abs. 1 WO-PersV).

Die Wahlberechtigten können ihre Briefwahlumschläge auch persönlich an den WV im Wahlraum abgeben.

11. Feststellen des Wahlergebnisses

Die Wahlvorstände in den Schulen und Studienseminaren stellen noch am letzten Wahltag nach Schluss der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest. Das Verfahren ist in §§ 22 und 23 WO-PersV geregelt.

Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für Wahlberechtigte und in der Dienststelle vertretene Gewerkschaften zugänglich sein.

Nach Öffnen der Wahlurne vergleicht der WV die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

Der WV beschließt gesondert über die Ungültigkeit von Stimmen (§17 Abs. 4 und § 23 WO-PersV), vermerkt den Beschluss im Protokoll und bewahrt die ungültigen Stimmzettel getrennt auf.

11.1 Weitergabe der Wahlergebnisse für SBPR und SHPR

Die WV zählen zuerst die Ergebnisse der Wahl zum SBPR und SHPR und melden sie unverzüglich elektronisch dem BezirksWV entsprechend der von diesem mitgeteilten Vorgaben gemäß § 42 Abs. 2 WO-PersV. Nicht fristgerecht eingegangene Wahlergebnisse werden nicht mehr berücksichtigt.

Unbedingt beachten: Das Ergebnis **muss** auch als Einschreiben (bzw. Abgabe mit Empfangsbestätigung) übersandt werden.

11.2 Mehrheitswahl (Personenwahl)

11.2.1 Wahl nur eines Personalratsmitgliedes (vgl. 9.2.1)

Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, auf die oder den die höchste Stimmenzahl entfällt. Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Personen in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahl (§ 34 Abs. 4 und 5 WO-PersV).

11.2.2 Wahl mehrerer Personalratsmitglieder bei gemeinsamer Wahl

Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern dieser Gruppen besetzt, auf die der Reihenfolge nach die höchsten Stimmenzahlen entfallen sind (§ 34 Abs. 3 WO-PersV). Die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer bleibt unberücksichtigt, mit Ausnahme der Vergabe eines Minderheitensitzes (§ 34 Abs. 1 WO-PersV).

11.2.3 Wahl mehrerer Personalratsmitglieder bei Gruppenwahl

Das Ergebnis wird nach den Vorschriften des § 34 WO-PersV ermittelt. Ein Musterbeispiel ist in **Anlage IX b** aufgeführt.

Das Ergebnis ist in einer **Wahlniederschrift** (§ 23 WO-PersV) festzuhalten (**Anlage X b**).

11.3 Verhältniswahl (Listenwahl)

Vordrucke zur Ermittlung des Wahlergebnisses bei Verhältniswahl (Listenwahl) sind von der Internetseite des Innenministeriums herunterzuladen (www.mi.niedersachsen.de – Pfad: Themen – Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention – Personalvertretungsrecht).



11.4 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Das Wahlergebnis für den SPR/APR kann vom WV in der Schule/dem Studienseminar sofort veröffentlicht werden. Die Anlagen X a oder X b können dafür verwendet werden. Für diese Bekanntmachung gilt dasselbe Verfahren wie für die Bekanntmachung der Mitglieder der Wahlvorstände, siehe Kap. 4.

HauptWV und BezirksWV lassen ihr Wahlergebnis von den Schulwahlvorständen an allen Schulen/Seminaren ihres Bereichs bekanntmachen.

11.5 Benachrichtigungen

Die Gewählten werden unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den WV schriftlich oder elektronisch (siehe Kapitel 4) benachrichtigt (§ 24 WO-PersV).

Die Dienststelle und die Gewerkschaften, die Listen eingereicht haben, bekommen nach § 25 WO-PersV seitens des WV das Wahlergebnis übersandt.

12. Konstituierende Sitzung

Letzte Amtshandlung des Wahlvorstandes ist die Einberufung und Eröffnung der konstituierenden Sitzung des gewählten Personalrats (§ 29 Abs. 1 NPersVG). Die Einladung enthält nur einen Tagesordnungspunkt: Durchführung der nach § 28 Abs. 1 NPersVG vorgeschriebenen Wahlen. Dabei wählt der Personalrat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und Stellvertreter*innen. Dazu ist der neu gewählte Personalrat zu einem Termin spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag einzuberufen.

Der WV leitet die Sitzung, bis der Personalrat ein Mitglied als Wahlleiter*in gewählt hat.

13. Korrekturen, Einsprüche

Offensichtliche Fehler (Zählung, Berechnungen usw.) korrigiert der WV von sich aus oder auf Antrag der Dienststelle, einer/eines Wahlberechtigten oder einer Gewerkschaft. Der Antrag ist innerhalb einer Woche zu stellen (§ 26 WO-PersV). Die Korrektur ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.

Danach ist nur noch die Wahlanfechtung bei den Verwaltungsgerichten (§ 21 NPersVG und § 26 Abs. 2 WO-PersV) innerhalb von zwei Wochen möglich.

14. Wahlunterlagen

Die vollständigen Wahlunterlagen (§ 27 WO-PersV) sind an den neu gewählten Personalrat zwecks Aufbewahrung zu übergeben. Zu den vollständigen Wahlakten gehören Wählerverzeichnis, Wahlausschreiben, Stimmzettel, Bekanntmachung des Wahlergebnisses und alle Niederschriften.

15. Übersicht zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit für Beschäftigte an öffentlichen Schulen des Landes Niedersachsen im Sinne des NSchG

Funktion/Status	Wahlberechtigung			Wählbarkeit			Bemerkung	Fundstelle im NPersVG (Stand: August 2023)
	SPR	SBPR	SHPR	SPR	SBPR	SHPR		
Voll- und teilzeitbeschäftigte Tarifbeschäftigte und Beamt*innen (Sabbatjahr/Freijahr ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung)	✓	✓	✓	Ja, wenn 6 Monate zur Schule gehörig o. 12 Mon. im öffentl. Dienst beschäftigt			Wahlberechtigung vom ersten Tag an. Alle nach §§ 61, 62 und 63 NBG bzw. §11 TV-L Teilzeitbeschäftigten sind wahlberechtigt, auch wenn sie unter der Hälfte der Regelstundenzahl (§ 3 ArbZVO-Schule) beschäftigt sind.	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 § 12 Abs. 1
Pädagogisches, therapeutisches und technisches Fachpersonal im Landesdienst in Voll- und Teilzeitbeschäftigung (z.B. Sozialpädagog*innen, Schulassistent*innen, päd. Mitarbeiter*innen)	✓	✓	✓	Ja, wenn 6 Monate zur Schule gehörig oder 12 Mon. im öffentl. Dienst beschäftigt				§ 11 Abs. 1 Nr. 1 § 12 Abs. 1
Schulleiter*innen, ständige Vertreter*innen	✓	✓	✓	nein	✓	✓	Ständige Vertretung liegt vor, wenn auch bei dienstlicher Anwesenheit des Leiters/der Leiterin Leitungsaufgaben wahrgenommen werden.	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 § 12 Abs. 2 Nr. 1
Koordinator*innen	✓	✓	✓	i.d.R. ja	✓	✓	In den SPR wählbar, wenn er/sie nicht zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten (im Wesentlichen nach § 65 NPersVG) befugt ist.	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 § 12 Abs. 2 Nr. 1
Fachleiter*innen und Fachseminarleiter*innen	Nur wenn die Wahlberechtigung für öffentliche Schulen vorliegt, d.h. wenn er/sie mit der Mehrzahl der Stunden in der Schule tätig ist.						Sonst nur wahlberechtigt und wählbar für PR im Seminar, Bezirks- und Hauptpersonalrat (BPR bei der Landesschulbehörde bzw. HPR beim Kultusministerium).	§ 11 Abs. 2 § 12 Abs. 1 § 92 Abs. 1 Nr. 1 § 96 Abs. 3
Fachberater*innen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Wenn mit der Mehrheit der Stunden in der Schule beschäftigt.	§ 11 Abs. 1 § 12 Abs. 1
Wahlvorstand der Schule	✓	✓	✓	ggf.	✓	✓	In den SPR wählbar, wenn der Personalrat nur aus einem Mitglied besteht.	§ 11 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 2, Nr. 3, § 13 Abs. 1, § 98
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	nein APR-Sem.	✓	✓	nein sondern APR-Sem.	nein	nein	Wahlberechtigt zum APR (aber nicht SPR Einsatzschule) und zu den Stufenvertretungen. Wählbar nur in den APR. Die Wahl findet nur in den Seminaren statt!	§ 11 Abs. 3 § 12 Abs. 2 Satz 2 § 96 Abs. 1 § 97 Abs. 1
katechetische Lehrkraft (Gestellungsverträge)	Wahlrecht, wenn sie/er am Wahltag seit min. einem Monat in der Dienststelle mit min. der Hälfte der Regelstundenzahl beschäftigt gewesen ist.			nein	nein	nein	Siehe 5.1.7	§ 4 Abs. 2 § 11 Abs. 1 Nr. 2 § 12 Abs. 2 Nr. 4

Funktion/Status	Wahlberechtigung			Wählbarkeit			Bemerkung	Fundstelle im NPersVG (Stand: Dezember 2015)
	SPR	SBPR	SHPR	SPR	SBPR	SHPR		
Tarifbeschäftigte mit befristeten Verträgen (z.B. „Vertretungslehrkräfte“)	Nur unter bestimmten Voraussetzungen (s. Bemerkungen)!						Bei der Wählbarkeit gilt der Vorbehalt des § 12 Abs. 1 Nr. 2 NPersVG; nach Ablauf des Vertrages scheidet das PR-Mitglied aus.	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 § 12 Abs. 1
Weitere Beschäftigte, die dem Weisungsrecht der SL unterliegen (z.B. FSJler, BuFDIs)	✓	✓	✓	nein	nein	nein	Wahlrecht, wenn sie/er am Wahltag seit mindestens einem Monat in der Dienststelle beschäftigt gewesen ist	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 § 12 Abs. 2 Nr. 4
Weitere Beschäftigte, die nicht den Weisungen der SL unterliegen (z.B. Schulbegleiter*innen)	nein	nein	nein	nein	nein	nein		
Vollabgeordnete Beschäftigte	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Ist wahlberechtigt an ihrer/seiner Stammschule, wenn feststeht, dass die/der abgeordnete Beschäftigte innerhalb von neun Monaten nach der Personalratswahl zur Stammschule zurückkehren wird. Sonst ist sie/er an ihrer/seiner Einsatzschule wahlberechtigt.	§ 11 Abs. 4 und Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2
Teilabgeordnete Beschäftigte	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Fristen wie bei vollabgeordneten Beschäftigten. Bei längeren Abordnungen ist die/der Beschäftigte wahlberechtigt in der Schule, in der sie mit der höchsten Zahl ihrer Unterrichtsstunden eingesetzt ist.	§ 11 Abs. 2 und Abs. 6
Beurlaubte Beschäftigte (z.B. nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 64 Abs. 1 Nr. 1 NBG oder § 28 TV-L)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Ist wahlberechtigt an der Stammschule, wenn feststeht, dass die/der beurlaubte Beschäftigte innerhalb von neun Monaten nach der Personalratswahl zur Stammschule zurückkehren wird. Sonst verliert sie/er nach drei Monaten das Wahlrecht.	§ 11 Abs. 4 i.V.m. § 96 Abs. 2
Beurlaubte Beschäftigte nach § 62 und § 64 NBG und § 28 TV-L (Elternzeit/Beurlaubung aus fam. Gründen)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Ist wahlberechtigt, wenn am Wahltag die Beurlaubung drei Jahre nicht überschritten hat. Dies gilt auch für Beschäftigte in Elternzeit.	§ 11 Abs. 5
Altersteilzeit im Blockmodell	Sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar, wenn die Freistellungsphase vor dem Wahltermin begonnen hat.						Die Freistellungsphase entspricht rechtlich einer Beurlaubung.	§ 11 Abs. 4

Diese Übersicht soll nur eine Hilfe darstellen. Trotz mehrfacher Überprüfung können Fehler vorkommen. Im Grundsatz gilt: Alle, die dem Weisungsrecht der Schulleiterin/des Schulleiters unterliegen, sind wahlberechtigt (Ausnahme: Sekretär*in/Hausmeister*in).

Verzeichnis der Anlagen bzw. Vordrucke

Anlage I a	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes bei weniger als zehn Wahlberechtigten	36
Anlage I b	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes	37
Anlage II	Meldung der Wahlberechtigten an die Bezirkswahlvorstand	38
Anlage III a	Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder bei höchstens 20 Wahlberechtigten	39
Anlage III b*	Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und die Geschlechter	40
Anlage IV a	Wahlausschreiben für die Wahl des Schulpersonalrats an Schulen mit 5 bis 20 Wahlberechtigten	43
Anlage IV b*	Wahlausschreiben für die Wahl des Schulpersonalrates/ Auszubildendenpersonalrates in gemeinsamer Wahl	44
Anlage IV c	Wahlausschreiben für die Wahl des Schulpersonalrates/ Auszubildendenpersonalrates in Gruppenwahl	46
Anlage V	Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber	48
Anlage VI a*	Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen – gemeinsame Wahl	49
Anlage VI b*	Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen – Gruppenwahl	50
Anlage VII a*	Musterstimmzettel eine Person Mehrheitswahl	51
Anlage VII b*	Musterstimmzettel mehrere Personen gemeinsame Wahl und Mehrheitswahl	52
Anlage VII c*	Musterstimmzettel mehrere Personen Gruppenwahl und Mehrheitswahl	53
Anlage VII d*	Musterstimmzettel Gruppenwahl Wahl einer Person aus einer Gruppe und Mehrheitswahl	54
Anlage VIII	Erklärung zur Briefwahl	55
Anlage IX a	Beispiel zur Ergebnisermittlung – gemeinsame Wahl – Mehrheitswahl	56
Anlage IX b	Beispiel zur Ergebnisermittlung Gruppenwahl – mehrere Personen – Mehrheitswahl	58
Anlage X a*	Wahlniederschrift – gemeinsame Wahl und Mehrheitswahl	59
Anlage X b*	Wahlniederschrift – Gruppenwahl und Mehrheitswahl	62
Anlage XI	Meldung der gewählten Schulpersonalratsmitglieder/ Auszubildendenpersonalratsmitglieder an SBPR	65
Anlage XII	Auszug aus dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG)	66
Anlage XIII	Wahlordnung	79
Anlage XIV	Zeitleiste – RdErlaß des MK	100
Anlage XV	Adressen der Wahlvorstände	102

Die Anlagen je nach Bedarf bitte kopieren !

* siehe nächste Seite

***Hinweis:** Musterstimmzettel und Wahl Niederschrift zur **Verhältnswahl** sowie alle im Verzeichnis der Anlagen bzw. Vordrucke mit * gekennzeichneten Anlagen können auf der Internetseite des Innenministeriums heruntergeladen werden (www.mi.niedersachsen.de – Pfad: Themen – Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention – Personalvertretungsrecht).



https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/offentliches_dienstrecht_korruptionspraevention/personalvertretungsrecht/-102050.html

Alle anderen Anlagen und Vordrucke, die durch uns erstellt wurden, sind unter nebenstehenden Link zu finden. Wir haben sie als beschreibbare PDF-Dokumente erstellt, die vor dem Ausdruck direkt am Rechner ausgefüllt werden können.



<https://cloud.gew-nds.de/index.php/s/aQRyz2rgMZeFj7C>

Anlage I a

Bekanntmachung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl des Schulpersonalrates in Schulen mit weniger als zehn Wahlberechtigten

Der Wahlvorstand

bei: _____
(Schule) (Ort, Datum)

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand für die Wahl des Schulpersonalrates

Bei: _____
(Schule)

besteht aus:

(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

Ersatzmitglied ist:

(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Unterschrift)

Aushang am: _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe
(Datum)

Abgenommen am: _____
(Datum) (Unterschrift)

Anlage I b

Bekanntmachung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl des Schulpersonalrates/Auszubildendenpersonalrates

Der Wahlvorstand

bei: _____
(Schule/Seminar) (Ort, Datum)

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand für die Wahl des Schulpersonalrates/Auszubildendenpersonalrates

bei: _____
(Schule/Seminar)

besteht aus:

1. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

2. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

3. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

Ersatzmitglieder sind:

(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender) (Unterschrift) (Unterschrift)

Aushang am: _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen oder über gemeinsame Wahl nur berücksichtigt werden können, wenn ihr Ergebnis dem WV spätestens bis zum _____ vorliegt (§ 6 WO-PersV)

Abgenommen am: _____
(Datum) (Unterschrift)

Anlage II

Meldung der Wahlberechtigten an den Bezirkswahlvorstand

(Schulnummer)

Schule/Seminar: _____

(Name)

An den Wahlvorstand für die Wahl des Schulbezirkspersonalrates beim Regionalen

Landesamt für Schule und Bildung: _____

Schulbezirkspersonalratswahlen 2024				
	Wahlberechtigte			
Gruppe	Frauen	Männer		Summe
Beamtinnen/Beamte				
Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer				

Mitglieder im Wahlvorstand		
Name	Vorname	E-Mail
Vorsitzende/ Vorsitzender		
Ersatzmitglieder		

Hinweis zum Datenschutz: Die hier erhobenen persönlichen Daten werden ausschließlich für die Durchführung der Wahl verwendet und unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Fristen vernichtet.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage III a

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder für Schulen/Seminare mit höchstens 20 Wahlberechtigten

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des:

Schulpersonalrates

Auszubildenenpersonalrates

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Wahlvorstand bei: _____

(Schule/Seminar)

(Ort, Datum)

An der heutigen Sitzung des oben genannten Wahlvorstandes haben teilgenommen:

1. _____ (Vorsitzende/Vorsitzender)

2. _____

3. _____

In dieser Sitzung wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder des o.a. Personalrates errechnet.

Die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten beträgt: _____

(Anzahl)

In den oben genannten Personalrat ist daher **ein** Mitglied zu wählen.

Unterschrift Vorsitzende/
Vorsitzender

Unterschrift

Unterschrift

Anlage III b

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Der Wahlvorstand **Der Bezirkswahlvorstand** **Der Hauptwahlvorstand**

Dienststelle	Ort und Datum
--------------	---------------

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Verteilung der Sitze des

Personalrats **Bezirkspersonalrats** **Hauptpersonalrats**

auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter (§§ 3, 7, 16, 36 und 43 WO-PersV)

An der heutigen Sitzung des oben genannten Wahlvorstands haben teilgenommen:

a	Vorsitzende oder Vorsitzender
b	
c	

In dieser Sitzung wurde zunächst festgestellt, dass bis zum Ablauf der in der nebenstehenden Bekanntmachung angegebenen Frist dem oben genannten Wahlvorstand eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

Bekanntmachung vom
Frist

Danach wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder des o.a. Personalrats, die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter errechnet.

1 Die Zahl der Beschäftigten beträgt in der Regel:	Beschäftigtenzahl			
davon		Frauen	Männer	
Beamtinnen und Beamte				
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				
a In den oben genannten Personalrat sind daher zu wählen	Zahl der Mitglieder	-----	-----	
b Mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten stellen		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

2 Berechnung der Verteilung der Sitze auf die Gruppen

Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der Beschäftigten der einzelnen Gruppen durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

	Zahl der Beamtinnen und Beamten	Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
geteilt durch 1:	()	()
geteilt durch 2:	()	()
geteilt durch 3:	()	()
geteilt durch 4:	()	()
geteilt durch 5:	()	()
geteilt durch 6:	()	()
geteilt durch 7:	()	()
ggf. auf Anlage fortsetzen		

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

a Hiernach entfallen auf die Gruppe der Hiernach würden entfallen auf die Gruppe der

Sitze	Sitze
Beamtinnen und Beamten	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

b Aus § 14 Abs. 2 bzw. § 47 Abs. 4 NPersVG und § 7 Abs. 4 WO-PersV ergibt sich jedoch folgende von dem Höchstzahlenergebnis abweichende Verteilung:

Sitze	Sitze
Beamtinnen und Beamten	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Begründung siehe Anlage

3 Zur Verteilung der nach Nr. 2 ermittelten Sitze innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter wurden die Zahlen der Frauen und Männer der beiden Gruppen durch 1, 2, 3 usw. geteilt (nur, wenn einer Gruppe mehr als ein Sitz zusteht - § 7 Abs. 6 WO-PersV).

Das Ergebnis zeigen folgende Übersichten (a und b):

a Gruppe der Beamtinnen und Beamten

	Zahl der Frauen	Zahl der Männer
geteilt durch 1:	()	()
geteilt durch 2:	()	()
geteilt durch 3:	()	()
geteilt durch 4:	()	()
geteilt durch 5:	()	()
geteilt durch 6:	()	()
ggf. auf Anlage fortsetzen		

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Hiernach entfallen auf:

	Frauen	Männer
Sitze		

b Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

	Zahl der Frauen	Zahl der Männer
geteilt durch 1:	()	()
geteilt durch 2:	()	()
geteilt durch 3:	()	()
geteilt durch 4:	()	()
geteilt durch 5:	()	()
geteilt durch 6:	()	()
ggf. auf Anlage fortsetzen		

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Hiernach entfallen auf:

	Frauen	Männer
Sitze		

- 4** Für den Fall, dass bei der Verteilung nach Nr. 3 entweder auf Frauen oder auf Männer kein Sitz entfallen ist, sie jedoch nach Nr. 1b jeweils mindestens ein Zwanzigstel aller Beschäftigten stellen:

Kein Sitz ist entfallen auf	Zahl der Beschäftigten		Zahl der Beschäftigten	
	<input type="checkbox"/> Frauen		<input type="checkbox"/> Männer	
Mindestens zwei Sitze stehen zu der Gruppe der				
<input type="checkbox"/> Beamtinnen und Beamten		<input type="checkbox"/> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		

- Am stärksten vertreten sind, bezogen auf ihre Gesamtzahl in beiden Gruppen:

<input type="checkbox"/> Frauen	<input type="checkbox"/> Männer	in der Gruppe der	
		<input type="checkbox"/> Beamtinnen und Beamten	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Daher ist dieser Gruppe ein Minderheitensitz, wie nebenstehend angekreuzt, anstelle eines für das andere Geschlecht ermittelten Sitzes zuzuordnen (§ 7 Abs. 6 Sätze 4-6 WO-PersV):			Sitz für
			<input type="checkbox"/> Frauen <input type="checkbox"/> Männer

- Gleich stark vertreten sind

<input type="checkbox"/> Frauen	<input type="checkbox"/> Männer	bezogen auf ihre Gesamtzahl in beiden Gruppen.	
Daher ist nach Losentscheid ein Minderheitensitz, für		Gruppe der	
<input type="checkbox"/> Frauen	<input type="checkbox"/> Männer	anstelle eines für das andere Geschlecht ermittelten Sitzes der nebenstehenden Gruppe zuzuordnen (§ 7 Abs. 6 Satz 7 WO-PersV):	
		<input type="checkbox"/> Beamtinnen und Beamten	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- 5** Es ergibt sich folgende endgültige Verteilung der Sitze:

Gruppe der	Sitze	davon *	
		Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamten			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			

*Nur ausfüllen, wenn der Gruppe mehr als ein Sitz zusteht.

Unterschrift der oder des Vorsitzenden	Unterschrift	Unterschrift

Anlage IVa

Wahlausschreiben für die Wahl des Schulpersonalrats an Schulen mit 5 bis 20 Wahlberechtigten

Gemäß § 95 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) ist im/in der

_____ (Schule)

ein Schulpersonalrat zu wählen. Der Schulpersonalrat besteht aus einer Person. Der Schulpersonalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses liegt vom _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe im _____ aus und kann dort von jeder/jedem Wahlberechtigten
(Ortsbezeichnung)

arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt in der gleichen Zeit am gleichen Ort zur Einsicht aus.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag des Aushangs dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum _____ dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen. Die von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihre/seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Wahlvorschläge von Gewerkschaften benötigen keine Unterschriften von Wahlberechtigten. Sie müssen aber von einem/einer Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/jeder Wahlberechtigte kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer von ihnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber oder ist die benannte Person verhindert, so gelten die Unterzeichner/Unterzeichnerinnen in der Reihenfolge der Unterschriftsleistung als berechtigt. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden. Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist mit dem Namen der Gewerkschaft zu bezeichnen; daneben ist ein Kennwort zulässig.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt am _____ von _____ bis _____ Uhr im _____
(Ortsbezeichnung)

Anlage IV b

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Der Wahlvorstand

Dienststelle	Ort und Datum
--------------	---------------

Wahl ausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 8 WO-PersV)

Gemäß § 10 NPersVG ist ein Personalrat zu wählen

im/ in der (Dienststelle)

Zahl der in der Regel Beschäftigten:	insgesamt		
davon		Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamte			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			

Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder	insgesamt		
davon erhalten die Gruppe der		davon	
		Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamten			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			

Der Minderheitensitz nach § 15 Abs. 2 NPersVG und § 7 Abs. 6 Sätze 4 bis 7 WO-PersV ist zuerkannt worden:

<input type="checkbox"/> den Frauen	<input type="checkbox"/> den Männern	in der Gruppe der <input type="checkbox"/> Beamtinnen und Beamten	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
-------------------------------------	--------------------------------------	---	---

Der Personalrat wird in **gemeinsamer Wahl** gewählt.

Wählen kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis** eingetragen ist.

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung liegen zur Einsichtnahme aus:

vom (Datum)	arbeitstäglich von/bis (Uhrzeit)	im (Ortsangabe)
	bis zum Abschluss der Stimmabgabe	

Verfahren nach § 4 Abs. 3 WO-PersV:

Für die Beschäftigten der nachstehend bezeichneten Dienststellenteile, Nebenstellen usw. liegt ein Auszug aus dem Wählerverzeichnis, der die dort Beschäftigten umfasst, während desselben Zeitraums zur Einsichtnahme aus.

Bezeichnung der Dienststellenteile, Nebenstellen pp	arbeitstäglich von/bis (Uhrzeit)	im (Ortsangabe)

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich oder elektronisch beim Wahlvorstand eingelegt werden.

letzter Tag der Einspruchsfrist

Die **Wahlberechtigten** und die in der Dienststelle vertretenen **Gewerkschaften** werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens dem Wahlvorstand **Wahlvorschläge** einzureichen.

letzter Tag der Einreichungsfrist

Die **Wahlvorschläge** der Wahlberechtigten müssen unterzeichnet sein von mindestens

Anzahl der Wahlberechtigten

Die Unterschrift kann rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag ist nach Frauen und Männern zu trennen und muss mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie bei der gemeinsamen Wahl in der jeweiligen Gruppe Frauen und Männer zu wählen sind (§ 10 Abs. 1 WO-PersV). Die Mindestzahl (§ 17 Abs. 2 Satz 2 NPersVG) beträgt

für die Gruppe der	insgesamt	davon	
		Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamten			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			

Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber rechts jeweils nach Gruppen zusammengefasst auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und jeweils mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Anzugeben sind der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Dienststelle und die Gruppenzugehörigkeit.

Der Wahlvorschlag kann auch Angehörige des Geschlechts enthalten, auf das nach § 7 Abs. 6 WO-PersV kein Sitz entfällt.

Nur ein Sitz steht zu

der Gruppe der	<input type="checkbox"/> Beamtinnen und Beamten	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
----------------	---	---

Daher entfällt nach § 10 Abs. 3 WO-PersV die Trennung nach Geschlechtern.

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede und jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber oder ist die oder der Benannte verhindert, so gelten die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der Reihenfolge der Unterschriftenleistung als berechtigt. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein. Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist mit dem Namen der Gewerkschaft zu bezeichnen; daneben ist ein Kennwort zulässig.

Die Wahlvorschläge werden bekannt gemacht:

spätestens am	bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
---------------	------------------------------------

Die Stimmabgabe findet statt:

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	im (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

Das Wahlausschreiben, die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag oder Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt, erhalten auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimmen persönlich abzugeben.

Anordnungen nach § 21 WO-PersV siehe Anhang.

Das Wahlergebnis wird festgestellt:

am (Datum)	ab (Uhrzeit)	im (Ortsangabe)
------------	--------------	-----------------

Unterschrift der oder des Vorsitzenden	Unterschrift	Unterschrift
--	--------------	--------------

Bekanntmachung am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Letzter Tag der Bekanntmachung
---	--------------------------------

Anlage IV c

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Der Wahlvorstand

Dienststelle	Ort und Datum
--------------	---------------

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 8 WO-PersV)

Gemäß § 10 NPersVG ist ein Personalrat zu wählen

im/ in der (Dienststelle)

Zahl der in der Regel Beschäftigten:	insgesamt		
davon		Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamte			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			

Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder	insgesamt		
davon erhalten die Gruppe der		davon	
		Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamten			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			

Der Minderheitensitz nach § 15 Abs. 2 NPersVG und § 7 Abs. 6 Sätze 4 bis 7 WO-PersV ist zuerkannt worden:

den Frauen
 den Männern
 in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten
 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (**Gruppenwahl**).

Wählen kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis** eingetragen ist.

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung liegen zur Einsichtnahme aus:

vom (Datum)	arbeitstäglich von/bis (Uhrzeit)	im (Ortsangabe)
	bis zum Abschluss der Stimmabgabe	

Verfahren nach § 4 Abs. 3 WO-PersV:

Für die Beschäftigten der nachstehend bezeichneten Dienststellenteile, Nebenstellen usw. liegt ein Auszug aus dem Wählerverzeichnis, der die dort Beschäftigten umfasst, während desselben Zeitraums zur Einsichtnahme aus.

Bezeichnung der Dienststellenteile, Nebenstellen pp	arbeitstäglich von/bis (Uhrzeit)	im (Ortsangabe)

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich oder elektronisch beim Wahlvorstand eingelegt werden.

letzter Tag der Einspruchsfrist

Die **Wahlberechtigten** und die in der Dienststelle vertretenen **Gewerkschaften** werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens dem Wahlvorstand **Wahlvorschläge** für jede Gruppe (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) einzureichen.

letzter Tag der Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen unterzeichnet sein

in der Gruppe der	Anzahl der wahlberechtigten Gruppenangehörigen
Beamtinnen und Beamten	von mindestens
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	von mindestens

Die Unterschrift kann rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag ist nach Frauen und Männern zu trennen und muss mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie bei Gruppenwahl in der jeweiligen Gruppe Frauen und Männer zu wählen sind (§ 10 Abs. 1 WO-PersV). Die Mindestzahl (§ 17 Abs. 2 Satz 2 NPersVG) beträgt:

für die Gruppe der	insgesamt	davon	
		Frauen	Männer
Beamtinnen und Beamten			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			

Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und jeweils mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Anzugeben sind der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Dienststelle und die Gruppenzugehörigkeit.

Der Wahlvorschlag kann auch Angehörige des Geschlechts enthalten, auf das nach § 7 Abs. 6 WO-PersV kein Sitz entfällt.

Nur ein Sitz steht zu

der Gruppe der	<input type="checkbox"/> Beamtinnen und Beamten	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
----------------	---	---

Daher entfällt nach § 10 Abs. 3 WO-PersV die Trennung nach Geschlechtern.

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede und jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber oder ist die oder der Benannte verhindert, so gelten die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der Reihenfolge der Unterschriftsleistung als berechtigt. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein. Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist mit dem Namen der Gewerkschaft zu bezeichnen; daneben ist ein Kennwort zulässig.

Die Wahlvorschläge werden bekannt gemacht:

spätestens am	bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
---------------	------------------------------------

Die Stimmabgabe findet statt:

am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	im (Ortsangabe)
------------	-------------------	-----------------

Das Wahlausschreiben, die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag oder Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „**Briefwahl**“ trägt, erhalten auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimmen persönlich abzugeben.

Anordnungen nach § 21 WO-PersV siehe Anhang.

Das Wahlergebnis wird festgestellt

am (Datum)	ab (Uhrzeit)	im (Ortsangabe)
------------	--------------	-----------------

Unterschrift der oder des Vorsitzenden	Unterschrift	Unterschrift
--	--------------	--------------

Bekanntmachung am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Letzter Tag der Bekanntmachung
---	--------------------------------

Anlage V

Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber

Ich, _____
(Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung)

bin damit einverstanden, dass ich als Bewerber/Bewerberin in den Wahlvorschlag

(Kennwort/Gewerkschaftsbezeichnung)

für die Wahl des Schulpersonalrates/Auszubildenenpersonalrates bei der/ dem

(Schule/ Seminar)

aufgenommen werde.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Weitere Angaben

Geburtsdatum: _____

Beschäftigungsstelle: _____

Telefon: _____

Zugehörigkeit zur Dienststelle bzw.

Beschäftigung im öffentlichen Dienst seit: _____

Anlage VI a

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ oder ausgefüllt

Der Wahlvorstand

Der Bezirkswahlvorstand

Der Hauptwahlvorstand

Dienststelle	Ort und Datum
--------------	---------------

Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des

Personalrats

Bezirkspersonalrats

Hauptpersonalrats

der o.a. Dienststelle (Gemeinsame Wahl - § 13 Abs. 1 und 2, §§ 36, 39 und 43 WO-PersV)

Innerhalb der im Wahlausschreiben bekannt gemachten Frist ist für den oben genannten Personalrat kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen.

Gemäß §§ 13 bzw. 36 bzw. 43 WO-PersV werden die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von einer Woche, spätestens am nebenstehenden Termin, beim oben genannten Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Termin

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann diese Wahl nicht stattfinden.

Nur für Bezirks- und Hauptpersonalratswahl

Diese Bekanntmachung hat am nebenstehenden Termin in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs zu erfolgen.

Termin

Unterschrift der oder des Vorsitzenden	Unterschrift	Unterschrift
--	--------------	--------------

Bekanntmachung am	Letzter Tag der Bekanntmachung
-------------------	--------------------------------

Anlage VI b

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ oder ausgefüllt

- Der Wahlvorstand**

 Der Bezirkswahlvorstand

 Der Hauptwahlvorstand

Dienststelle	Ort und Datum
--------------	---------------

Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des

- Personalrats**

 Bezirkspersonalrats

 Hauptpersonalrats

der o.a. Dienststelle (Gruppenwahl - § 13 Abs. 1 und 2, §§ 36, 39 und 43 WO-PersV)

für die Gruppe der

- Beamtinnen und Beamten**
 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Innerhalb der im Wahlausschreiben bekannt gemachten Frist ist für die oben genannte Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen.

Gemäß §§ 13 bzw. 36 bzw. 43 WO-PersV werden die wahlberechtigten Beschäftigten dieser Gruppe und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von einer Woche, spätestens am nebenstehenden Termin, beim oben genannten Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Termin

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, können für diese Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden.

<input type="checkbox"/> Nur für Bezirks- und Hauptpersonalratswahl	
Diese Bekanntmachung hat am nebenstehenden Termin in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs zu erfolgen.	Termin

Unterschrift der oder des Vorsitzenden	Unterschrift	Unterschrift
--	--------------	--------------

Bekanntmachung am	Letzter Tag der Bekanntmachung
-------------------	--------------------------------

Anlage VII a

Stimmzettel

Zur Personalratswahl bei Wahl nur eines Mitglieds des Personalrats
(Mehrheitswahl)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Person angekreuzt ist.

	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle, Gruppe
<input type="radio"/>	1.
<input type="radio"/>	2.
<input type="radio"/>	3.

Vordruck 5g

Anlage VII b

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats (Gemeinsame Wahl und Mehrheitswahl)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als Personen angekreuzt sind. Da nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, besteht bei der Stimmabgabe keine Bindung an die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männern.

	Bewerberinnen Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle, Gruppe		Bewerber Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle, Gruppe	
<input type="radio"/>	1.	<input type="radio"/>	1.	Gruppe der Beamtinnen und Beamten
<input type="radio"/>	2.	<input type="radio"/>	2.	
<input type="radio"/>	3.	<input type="radio"/>	3.	
<input type="radio"/>	1.	<input type="radio"/>	1.	Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
<input type="radio"/>	2.	<input type="radio"/>	2.	
<input type="radio"/>	3.	<input type="radio"/>	3.	

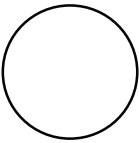
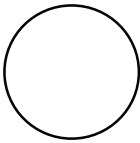
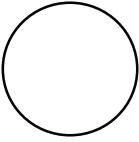
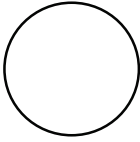
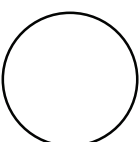
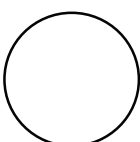
Anlage VII c

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der (Gruppenwahl und Mehrheitswahl)

Beamtinnen und Beamten

Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als Personen angekreuzt sind. Da nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, besteht bei der Stimmabgabe keine Bindung an die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer.

	Bewerberinnen Name, Vorname, Amts- oder Berufs- bezeichnung, Dienststelle, Gruppe		Bewerber Name, Vorname, Amts- oder Berufs- bezeichnung, Dienststelle, Gruppe
	1.		1.
	2.		2.
	3.		3.

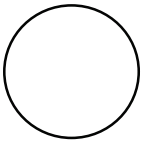
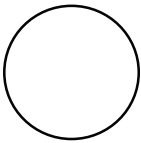
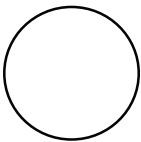
Anlage VII d

Stimmzettel
für die Wahl des Personalratsmitglieds der Gruppe der
(Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters einer
Gruppe und Mehrheitswahl)

Beamtinnen und Beamten

Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Person angekreuzt ist.

	Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle, Gruppe
	1.
	2.
	3.

Anlage VIII

Erklärung zur Briefwahl gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 WO-PersV

Achtung! Nachstehende Erklärung darf nicht mit dem Stimmzettel in den Wahlumschlag gelegt werden. Nach Verschließen des Wahlumschlags ist sie mit dem Wahlumschlag in den größeren Briefumschlag zu legen und dem Wahlvorstand so rechtzeitig auszuhändigen oder zu übersenden, dass er am Wahltag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

Erklärung zur Briefwahl

Ich versichere, dass ich den beigefügten Stimmzettel

- persönlich gekennzeichnet habe

- von einer Person meines Vertrauens- nämlich Frau/Herr _____
habe kennzeichnen lassen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage IX a

Beispiel zur Ergebnisermittlung gemeinsame Wahl – mehrere Personen – Mehrheitswahl

Beispiel: Schule mit 64 Wahlberechtigten - 5 Sitze im SPR

24 Beamtinnen, 18 Beamte, 10 Arbeitnehmerinnen, 12 Arbeitnehmer

1. Verteilung der fünf Sitze auf die Gruppen (Wahlausschreiben):

Beamtinnen/Beamte 42 Wahlberechtigte (24+18)			Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer 22 Wahlberechtigte (10+12)		
:1	42	1. Sitz	22	2. Sitz	:1
:2	21	3. Sitz	11	5. Sitz	:2
:3	14	4. Sitz	7,3		:3
:4	10,5		5,5		:4
3 Sitze			2 Sitze		

Die Verteilung der Sitze auf die Geschlechter bleibt bei Mehrheitswahl mit Ausnahme der Vergabe eines Minderheitensitzes unberücksichtigt (§34 (1) WO-PersV).

Der Minderheitensitz für das in der Minderheit befindliche Geschlecht (hier Männer) wird der Gruppe zugeordnet, die mehr als einen Sitz hat und in der das Minderheitengeschlecht am stärksten vertreten ist (hier Beamtinnen/Beamte) (§7 (6) WO-Pers-V).

1. Jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen. Mögliche Wahlergebnisse und gewählte Personen:

Variante 1

Beamtinnen/Beamte (3 Sitze)			Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (2 Sitze)		
	Stimmen	gewählt		Stimmen	gewählt
Frau	62	X	Frau	17	X
Frau	30		Frau	10	
Frau	25		Mann	18	X
Mann	60	X	Mann	16	
Mann	45	X			
Mann	32				

Variante 2

Beamtinnen/Beamte (3 Sitze)			Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (2 Sitze)		
	Stimmen	gewählt		Stimmen	gewählt
Frau	62	X	Frau	40	X
Frau	55	X	Frau	30	X
Frau	45	X	Mann	7	
Mann	29	X	Mann	3	
Mann	16				
Mann	15				

Da den Männern in der Gruppe der Beamtinnen/Beamte ein Minderheitensitz zusteht, ist in der Gruppe der Beamtinnen/Beamte der Mann mit den meisten Stimmen auf jeden Fall gewählt.

Variante 3

Beamtinnen/Beamte (3 Sitze)			Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (2 Sitze)		
	Stimmen	gewählt		Stimmen	gewählt
Frau	72	X	Frau	40	X
Frau	65	X	Frau	16	
Frau	55	X	Mann	22	X
Frau	28				
Mann	8	X			
Mann	5				

Da der Minderheitensitz für die Männer der Gruppe der Beamtinnen/Beamte zugeordnet wurde, ist auch in dieser Variante der beamtete Mann mit den meisten Stimmen gewählt – obwohl bereits in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ein Mann gewählt ist.

Variante 4

Beamtinnen/ Beamte (3 Sitze)			Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (2 Sitze)		
	Stimmen	gewählt		Stimmen	gewählt
Frau	29		Frau	7	
Frau	16		Frau	3	
Frau	15		Mann	40	X
Mann	62	X	Mann	30	X
Mann	55	X			
Mann	45	X			

Da die Frauen im Beispiel die Mehrheit der Wahlberechtigten stellen, haben sie keinen Minderheitenschutz. Es gilt nur die Zahl der abgegebenen Stimmen (kein Schutz des Mehrheitsgeschlechts).

Anlage IX b

Beispiel zur Ergebnisermittlung Gruppenwahl – mehrere Personen – Mehrheitswahl

Beispiel: Schule mit 32 Wahlberechtigten in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten: 28 Frauen, 4 Männer

1. Verteilung der drei Sitze auf Frauen und Männer §7 (6) WO-PersV:

rechnerisch	Frauen 28 Wahlberechtigte		Männer 4 Wahlberechtigte		
:1	28	1. Sitz	4	0 Sitze	:1
:2	14	2. Sitz	2		:2
:3	9,333	3. Sitz	1,3		:3
:4	7		1		:4

Vorl.

3 Sitze

0 Sitze

Der Minderheitenschutz wirkt sich zugunsten der Männer aus.

Ergebnis:

2 Sitze

1 Sitz

2. Alle Wahlberechtigten haben gültig gewählt und die Möglichkeit, drei Stimmen zu vergeben, ausgeschöpft. Mögliche Wahlergebnisse für fünf kandidierende Personen:

Variante 1			Variante 2			Variante 3			Variante 4		
		Stimmen			Stimmen			Stimmen			Stimmen
1	Frau	32	1	Mann	32	1	Mann	32	1	Frau	32
2	Frau	27	2	Mann	27	1	Frau	27	2	Frau	27
1	Mann	22	3	Mann	22	2	Mann	22	3	Frau	22
2	Mann	12	1	Frau	12	2	Frau	12	4	Frau	14
3	Mann	3	2	Frau	3	3	Mann	3	1	Mann	1
		96			96			96			96

3. Gewählte Personen gemäß §34 (2) WO-PersV unter Berücksichtigung des Minderheitenschutzes

Variante 1		Variante 2		Variante 3		Variante 4	
1	Mann	1	Mann	1	Mann	1	Mann
1	Frau	2	Mann	1	Frau	1	Frau
2	Frau	3	Mann	2	Mann	2	Frau

Erläuterungen:

Wegen des Minderheitenschutzes wird der Mann mit der höchsten Stimmzahl auf Platz 1 gesetzt. Außer in Variante 4 hätten die Ergebnisse auch ohne Minderheitenschutz zur Wahl gereicht. Da die Frauen in diesem Beispiel die Mehrheit der Wahlberechtigten stellen und also keinen Minderheitenschutz genießen, gilt in Variante 2 nur die Zahl der abgegebenen Stimmen (kein Schutz des Mehrheitsgeschlechts).

Anlage X a

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Der Wahlvorstand Der Bezirkswahlvorstand Der Hauptwahlvorstand

Dienststelle	Ort und Datum
--------------	---------------

Wahlniederschrift bei gemeinsamer Wahl

(§ 23 i.V.m. §§ 30 und 34 Abs. 1 WO-PersV)

zur Wahl des Personalrats am

An der heutigen Sitzung des o. a. Wahlvorstands haben teilgenommen:

a	Vorsitzende oder Vorsitzender
b	
c	

In dieser Sitzung ist das Ergebnis der am o.g. Termin durchgeführten Wahl des Personalrats festgestellt worden.

Zu wählen waren:	Zahl der Personalratsmitglieder			
		davon		
Davon entfielen auf die Gruppe der		Frauen	Männer	
Beamtinnen und Beamten				
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				

Zahl der Wahlberechtigten				
Zahl der abgegebenen Stimmzettel		hiervon Stimmzettel im Wege der Briefwahl		
davon waren gültig <i>(Begründung ggf. auf gesondertem Blatt)</i>		Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit beschlossen worden ist, weil sie zu Zweifeln Anlass gegeben haben, sind mit fortlaufenden Nummern versehen worden. Sie werden von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.		
davon waren ungültig <i>(Begründung ggf. auf gesondertem Blatt)</i>				
Zahl der Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft war				

Die Wahl wurde durchgeführt:

als Verhältniswahl (Anlage A) als Mehrheitswahl (Anlage B) Besondere Vorkommnisse siehe Rückseite

Die Einzelergebnisse ergeben sich aus der angehefteten Anlage.

Der Personalrat besteht aus:

als Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten
als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Unterschrift der oder des Vorsitzenden	Unterschrift	Unterschrift
--	--------------	--------------

B Mehrheitswahl

Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

a Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten	
---	--

Es entfielen auf		Name, Vorname	Stimmen
Bewerberin	Bewerber		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Für den Fall eines vorab zu vergebenden Minderheitensitzes (§ 15 Abs. 2 NPersVG und § 34 Abs. 3 WO-PersV):

Vorab ist zu vergeben ein Minderheitensitz für Frauen Männer

Die höchste Stimmenzahl hat erreicht	
Bewerberin	Bewerber

Nach der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen sind demnach folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Ersatzmitglieder sind in der nachstehenden Reihenfolge folgende Bewerberinnen und Bewerber:

An Sitzen in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten konnten nicht besetzt werden

Sie wurden der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugeteilt.

Anzahl

b Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
---	--

Es entfielen auf		Name, Vorname	Stimmen
Bewerberin	Bewerber		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Für den Fall eines vorab zu vergebenden Minderheitensitzes (§ 15 Abs. 2 NPersVG und § 34 Abs. 3 WO-PersV):

Vorab ist zu vergeben ein Minderheitensitz für Frauen Männer

Die höchste Stimmenzahl hat erreicht	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Bewerberin</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Bewerber</td> </tr> </table>	Bewerberin	Bewerber
Bewerberin	Bewerber		

Nach der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen sind demnach folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Ersatzmitglieder sind in der nachstehenden Reihenfolge folgende Bewerberinnen und Bewerber:

An Sitzen in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konnten nicht besetzt werden

Sie wurden der Gruppe der Beamtinnen und Beamten zugeteilt.

	Anzahl
--	--------

Anlage X b

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Der Wahlvorstand Der Bezirkswahlvorstand Der Hauptwahlvorstand

Dienststelle	Ort und Datum
--------------	---------------

Wahlniederschrift bei Gruppenwahl
 (§ 23 i.V.m. §§ 30 und 34 Abs. 2 WO-PersV)

zur Wahl des Personalrats am

An der heutigen Sitzung des o. a. Wahlvorstands haben teilgenommen:

a	Vorsitzende oder Vorsitzender
b	
c	

In dieser Sitzung ist das Ergebnis der am o.g. Termin durchgeführten Wahl des Personalrats festgestellt worden.

Zu wählen waren:	Zahl der Personalratsmitglieder	davon	
		Frauen	Männer
Davon entfielen auf die Gruppe der Beamtinnen und Beamten			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			

Die Wahl wurde durchgeführt:

A für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten	<input type="checkbox"/>	als Verhältniswahl (Anlage A1)	<input type="checkbox"/>	als Mehrheitswahl (Anlage A2)	<input type="checkbox"/>	Besondere Vorkommnisse siehe Rückseite
B für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/>	als Verhältniswahl (Anlage B1)	<input type="checkbox"/>	als Mehrheitswahl (Anlage B2)	<input type="checkbox"/>	Besondere Vorkommnisse siehe Rückseite

Die Einzelergebnisse ergeben sich aus den angehefteten Anlagen.

Der Personalrat besteht aus:

als Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten
als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Unterschrift der oder des Vorsitzenden	Unterschrift	Unterschrift

Für den Fall eines vorab zu vergebenden Minderheitensitzes (§ 15 Abs. 2 NPersVG und § 30 Abs. 4 WO-PersV):

Vorab ist zu vergeben ein Minderheitensitz für Frauen Männer

Vorschlagsliste Nr.	Stimmenzahl
---------------------	-------------

Die höchste Stimmenzahl hat erreicht

und enthält eine Bewerberin bzw. einen Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechts. Die weiteren Sitze wurden, wie aus den nachstehenden Ausführungen ersichtlich, entsprechend § 30 Abs. 3 WO-PersV verteilt.

Zur Berücksichtigung von Frauen und Männern innerhalb der Vorschlagslisten wurde die nach § 7 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 WO-PersV errechnete Zahl von Sitzen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach § 30 Abs. 1 WO-PersV innerhalb jeder Vorschlagsliste den Geschlechtern im Wechsel zugeordnet. Der erste auf jede Vorschlagsliste entfallende Sitz wurde dabei den Frauen bzw. den Männern wegen ihres höheren Beschäftigtenanteils in der Gruppe zugeordnet.

Für den Fall, dass eine Liste nicht genügend Bewerberinnen für Frauensitze bzw. Bewerber für Männersitze enthält,

wie Liste Nr.

Die o.a. Liste enthält nicht genügend Bewerberinnen für Frauensitze Bewerber für Männersitze

Daher fallen die überschüssigen Sitze den Bewerberinnen Bewerbern dieser Liste zu.

Nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den als Anlage beigefügten Vorschlagslisten **sind demnach gewählt:**

aus Liste Nr.	die Bewerberinnen	die Bewerber

Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung auf den Vorschlagslisten. Dies sind für die Mitglieder des Personalrats

aus Liste		aus Liste		aus Liste	
die Bewerberinnen	die Bewerber	die Bewerberinnen	die Bewerber	die Bewerberinnen	die Bewerber
1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	5.	5.	5.	5.	5.

A2 Vertreterinnen und Vertreter der Beamtinnen und Beamten - Mehrheitswahl

Zahl der Wahlberechtigten		
Zahl der abgegebenen Stimmzettel		hiervon Stimmzettel im Wege der Briefwahl
davon waren gültig <i>(Begründung ggf. auf gesondertem Blatt)</i>		
davon waren ungültig <i>(Begründung ggf. auf gesondertem Blatt)</i>		
Zahl der Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft war		

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit beschlossen worden ist, weil sie zu Zweifeln Anlass gegeben haben, sind mit fortlaufenden Nummern versehen worden. Sie werden von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

Zahl der für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter:

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Zugelassen war der als Anlage beigelegte Wahlvorschlag.

Es entfielen auf		Name, Vorname	Stimmen
Bewerberin	Bewerber		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Für den Fall eines vorab zu vergebenden Minderheitensitzes (§ 15 Abs. 2 NPersVG und § 34 Abs. 2 WO-PersV):

Vorab ist zu vergeben ein Minderheitensitz für Frauen Männer

Die höchste Stimmenzahl hat erreicht

Bewerberin	Bewerber
------------	----------

Gewählt sind folgende Bewerberinnen und Bewerber:

Ersatzmitglieder sind in der nachstehenden Reihenfolge folgende Bewerberinnen und Bewerber:

An Sitzen in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten konnten nicht besetzt werden

Sie wurden der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugeteilt.

Anzahl

Anlage XI

Meldung der gewählten Schulpersonalratsmitglieder/ Auszubildendenpersonalratsmitglieder an den Schulbezirkspersonalrat

(Schule/ Studienseminar, Ort)

(Ort, Datum)

(Telefonnummer)

(E-Mail)

An den Schulbezirkspersonalrat beim Regionalen Landesamt _____

Meldung der gewählten Schulpersonalratsmitglieder/ Auszubildendenpersonalratsmitglieder

Folgende Personen wurden in den Schulpersonalrat der o. g. Schule/ in den
Auszubildendenpersonalrat des o. g. Seminars gewählt:
(bitte kennzeichnen Sie die Vorsitzende/ den Vorsitzenden falls bereits bekannt mit *)

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

3. _____
(Name, Vorname)

4. _____
(Name, Vorname)

5. _____
(Name, Vorname)

6. _____
(Name, Vorname)

7. _____
(Name, Vorname)

Anlage XII

Auszug aus dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2016
(Nds. GVBl. S. 2 - VORIS 20470 02 00 00 000 -) *

Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111)

§ 4 Beschäftigte

(1) ¹Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der in § 1 genannten Verwaltungen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie Richterinnen und Richter, die außerhalb eines Gerichts tätig sind. ²Keine Beschäftigten im Sinne dieses Gesetzes sind die bei einer Staatsanwaltschaft tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

(2) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu den in § 1 genannten Verwaltungen stehen, aber den Weisungen der Dienststelle unterliegen, in der sie tätig sind.

(3) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. Personen, die ehrenamtlich tätig sind,
2. Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

§ 5 Bildung von Gruppen

(1) Je eine Gruppe bilden:

1. die Beamtinnen und Beamten,
2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(2) ¹Wer Beamtin oder Beamter ist, bestimmt das Beamtenrecht. ²Die Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sowie die in § 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Richterinnen und Richter gehören zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten.

(3) Zur Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehören die Beschäftigten, die nach ihren Arbeitsverträgen als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der Dienststelle tätig sind oder die sich in einer beruflichen Ausbildung für eine Arbeitnehmertätigkeit befinden, die dienstordnungsmäßigen Angestellten der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie die in § 4 Abs. 2 genannten Beschäftigten.

§ 10 Wahl von Personalräten

(1) Beschäftigt eine Dienststelle in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte und sind von den Wahlberechtigten mindestens drei wählbar, so ist ein Personalrat zu wählen.

(2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, werden von der zuständigen Mittelbehörde oder obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

(3) Frauen und Männer sind bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

§ 11 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind

1. alle Beschäftigten im Sinne des § 4 Abs. 1,
2. Beschäftigte im Sinne des § 4 Abs. 2, die am Wahltag mindestens seit einem Monat in der Dienststelle tätig sind, sowie
3. Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund tariflicher Bestimmung wegen Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung beendet worden ist und die Anspruch auf Wiedereinstellung haben.

(2) ¹Sind Wahlberechtigte in mehreren Dienststellen im Sinne des § 6 beschäftigt, so kann das Wahlrecht nur in der Dienststelle ausgeübt werden, in der sie überwiegend beschäftigt sind. ²Bei gleichem Umfang der Beschäftigung entscheidet die oder der Beschäftigte, in welcher Dienststelle sie oder er das Wahlrecht ausübt.

(3) ¹Wer sich im Vorbereitungsdienst oder in einer sonstigen Berufsausbildung befindet, ist bei seiner Ausbildungsbehörde wahlberechtigt. ²Die Ministerien werden ermächtigt, durch Verordnung für ihren Geschäftsbereich anstelle der Ausbildungsbehörde eine andere Dienststelle zu bestimmen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in dem Dienstzweig erforderlich ist.

(4) ¹Das Wahlrecht in der Dienststelle erlischt, wenn

1. eine Abordnung,
2. eine Beurlaubung,
3. eine Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) oder einer entsprechenden tarifrechtlichen Regelung oder
4. eine Personalgestellung

länger als drei Monate gedauert hat und zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass die oder der Beschäftigte nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten an die bisherige Dienststelle zurückkehrt. ²Satz 1 gilt beim Wechsel der überwiegenden Beschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die oder der Beschäftigte einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen ist oder in einer solchen im Wege der Personalgestellung Arbeitsleistungen erbringt. ⁴Bei Altersteilzeit im Blockmodell erlischt das Wahlrecht mit Beginn der Freistellungsphase.

(5) Das Wahlrecht erlischt nicht bei

1. der Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst,
2. der Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen (§ 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG -) oder Elternzeit bis zu insgesamt drei Jahren.

(6) Wer zu einer Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet oder ihr nach § 20 BeamtStG oder einer entsprechenden tarifrechtlichen Regelung zugewiesen ist oder in ihr im Wege der Personalgestellung Arbeitsleistungen erbringt, wird in ihr zu dem Zeitpunkt wahlberechtigt, in dem in der bisherigen Dienststelle das Wahlrecht erlischt.

(7) Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

§ 12 Wählbarkeit

(1) ¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

1. volljährig sind und
2. seit sechs Monaten der Dienststelle angehören oder seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen beschäftigt sind.

Besteht die Dienststelle am Wahltag weniger als ein Jahr, so bedarf es nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle.

(2) ¹Für den Personalrat ihrer Dienststelle sind nicht wählbar

1. die Leitung der Dienststelle und deren ständige Vertretung,
2. Beschäftigte, die in Personalangelegenheiten entscheiden oder für den Schriftverkehr zwischen Dienststelle und Personalvertretung zeichnungsbefugt sind,
3. Beschäftigte, die dem Wahlvorstand angehören, wenn der zu wählende Personalrat aus mehreren Mitgliedern besteht,
4. Beschäftigte im Sinne des § 4 Abs. 2.

²Die in § 11 Abs. 3 genannten Beschäftigten sind nicht in eine Stufenvertretung (§ 47) oder einen Gesamtpersonalrat (§ 49) wählbar. ³Beschäftigte, die einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen sind oder in einer solchen im Wege der Personalgestaltung Arbeitsleistungen erbringen, sind in ihrer bisherigen Dienststelle nicht wählbar.

(3) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.

§ 13

Zahl der Personalratsmitglieder

(1) ¹Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis	20	Wahlberechtigten aus	1	Mitglied,
21 bis	50	Wahlberechtigten aus	3	Mitgliedern,
51 bis	150	Wahlberechtigten aus	5	Mitgliedern,
151 bis	300	Wahlberechtigten aus	7	Mitgliedern,
301 bis	600	Wahlberechtigten aus	9	Mitgliedern,
601 bis	1000	Wahlberechtigten aus	11	Mitgliedern.

²Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1 001 bis 5 000 Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene Tausend, mit 5 001 und mehr Wahlberechtigten um je zwei je weitere angefangene Zweitausend. ³Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25.

(2) Maßgebend für die Feststellung nach Absatz 1 ist der Tag des Erlasses des Wahlausschreibens.

§ 14

Gruppenvertretung

(1) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren.

(2) ¹Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe in einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Personalrat entsprechend ihrer Stärke vertreten sein. ²Jede Gruppe erhält jedoch mindestens einen Sitz, in Personalvertretungen mit mehr als neun Mitgliedern mindestens zwei Sitze. ³Gehören einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte an, so erhält sie abweichend von Satz 2 nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst. ⁴Erhält nach Satz 3 eine Gruppe keine Vertretung, so gelten die Angehörigen dieser Gruppe als Angehörige der anderen Gruppe.

(3) ¹Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie bis zur nächsten Wahl des Personalrats ihren Anspruch auf Vertretung. ²Die auf diese Gruppe entfallenden Sitze erhält die andere Gruppe.

(4) Die Verteilung der Sitze des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 vorgenommen werden, wenn die Angehörigen jeder Gruppe dies vor der Wahl in getrennter und geheimer Abstimmung beschließen.

§ 15

Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt fest, wie hoch der Anteil an Frauen und Männern bei den wahlberechtigten Beschäftigten insgesamt und in den Gruppen ist. ²Steht einer Gruppe mehr als ein Sitz im Personalrat zu, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Sitze innerhalb der Gruppe auf die Geschlechter nach dem Höchstzahlverfahren.

(2) ¹Das in der Minderheit befindliche Geschlecht erhält stets einen Sitz, wenn mindestens

1. ein Zwanzigstel der Beschäftigten in der Dienststelle diesem Geschlecht angehört und
2. einer Gruppe, in der Frauen und Männer vertreten sind, mehr als ein Sitz zusteht.

²Dieser Sitz ist der Gruppe zuzurechnen, in der das in der Minderheit befindliche Geschlecht am stärksten vertreten ist. ³Bei gleicher Stärke entscheidet das Los.

(3) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Allgemeine Wahlgrundsätze; Gruppenwahl; gemeinsame Wahl

(1) ¹Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. ²Die auf die Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren ermittelt. ³Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl (Personenwahl) statt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Vertretung ihrer Gruppen in nach Gruppen getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

(3) Abweichend von Absatz 2 findet gemeinsame Wahl statt, wenn die Beschäftigten dies vor der Wahl mit der Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten jeder Gruppe in getrennter und geheimer Abstimmung beschließen.

§ 17

Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen.

(2) ¹Jede Person kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. ²Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. ³Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand nach näherer Maßgabe der Wahlordnung als gültig zuzulassen, wenn die Abweichung schriftlich begründet wird. ⁴Die Begründung ist mit dem Wahlvorschlag zu veröffentlichen.

(3) ¹Die Angehörigen jeder Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen zur Wahl vorschlagen. ²Im Fall der Wahl gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, von deren Angehörigen sie vorgeschlagen worden sind.

(4) ¹Die von den Beschäftigten eingereichten Wahlvorschläge müssen von einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. ²In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 30 wahlberechtigte Gruppenangehörige.

(5) Bei gemeinsamer Wahl gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 18

Wahlvorstand

(1) Spätestens elf Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(2) ¹Besteht zehn Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft die Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. ²Besteht in einer

Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 10 erfüllt, kein Personalrat, so beruft die Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. ³Die Personalversammlung wählt sich eine Versammlungsleitung.

(3) Findet eine Personalversammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft binnen einer Frist von zwei Wochen.

(4) ¹Im Wahlvorstand muss jede in der Dienststelle vorhandene Gruppe vertreten sein, wenn ihr mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte angehören. ²Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied berufen werden. ³Dem Wahlvorstand sollen Frauen und Männer angehören.

§ 19

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) ¹Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig einzuleiten. ²Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft die Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. ³§ 18 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Beschäftigten der Dienststelle durch Aushang bekannt.

§ 20

Schutz der Wahl; Kostenlast der Dienststelle

(1) ¹Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise beeinflussen. ²Insbesondere darf niemand in der Ausübung seines Wahlrechts oder in seiner Wählbarkeit beschränkt werden.

(2) ¹Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit, soweit es für die Aufgaben des Wahlvorstandes oder für die Aufstellung zur Wahl erforderlich ist. ²§ 39 Abs. 2 Satz 2 und § 41 gelten entsprechend. ³§ 40 gilt für Mitglieder des Wahlvorstandes entsprechend für Veranstaltungen, die der Vorbereitung der Personalratswahlen dienlich sind.

(3) Für Reisekosten von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 37 Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Anfechtung der Wahl

Ist gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstößen worden, so können mindestens drei Wahlberechtigte, eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder die Dienststelle binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gerechnet, die Wahl unmittelbar bei den Verwaltungsgerichten anfechten, wenn eine nach der Wahlordnung zulässige und beantragte Berichtigung nicht vorgenommen worden ist und der Verstoß das Wahlergebnis ändern oder beeinflussen könnte.

Zweiter Abschnitt – Amtszeit des Personalrats

§ 22

Zeitpunkt der Personalratswahl; Ende der regelmäßigen Amtszeit

(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April statt.

(2) ¹Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats endet mit der Konstituierung (§ 29 Abs. 1) des neu gewählten Personalrats, spätestens am 30. April des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden. ²Hat der neu gewählte Personalrat die Wahl nach § 28 Abs. 1 bis zum 30. April nicht durchgeführt, so verlängert sich die Amtszeit bis zu dieser Sitzung, längstens jedoch bis zur Dauer von zwei Monaten.

(3) Ist ein Personalrat am 1. Februar des Jahres der regelmäßigen Personalratswahlen weniger als ein Jahr im Amt, so verlängert sich seine Amtszeit um die nächste regelmäßige Amtszeit.

Dritter Abschnitt – Geschäftsführung des Personalrats

§ 28

Vorsitz

(1) ¹Der Personalrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Personalrat. ³Bei der Wahl sind die im Personalrat vertretenen Gruppen jeweils zu berücksichtigen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. ²Betrifft die Angelegenheit nur eine Gruppe, so vertritt den Personalrat die oder der Vorsitzende gemeinsam mit einem dieser Gruppe angehörenden Mitglied.

§ 29

Einberufung der Personalratssitzungen

(1) Spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des neu gewählten Personalrats zur Vornahme der nach § 28 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der Personalrat aus seiner Mitte ein Mitglied für die Leitung der Wahl bestellt hat.

(2) Die oder der Vorsitzende des Personalrats beraumt die weiteren Sitzungen an, setzt die Tagesordnung fest, lädt die Mitglieder des Personalrats zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Verhandlungen.

(3) Auf Verlangen

1. eines Viertels der Mitglieder des Personalrats,
2. der Vertretung einer Gruppe,
3. der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder
4. der Dienststelle

ist innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung anzuberaumen und der Gegenstand, der behandelt werden soll, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Personalrats kann in der Einladung zu einer Sitzung des Personalrats festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder des Personalrats durch Zuschaltung per Video- oder Telefonkonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz), wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Personalrats oder die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch widerspricht und
3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen.

²Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ³Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt die oder der Vorsitzende des Personalrats durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, und trägt diese abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 3 in die Anwesenheitsliste ein.

§ 39

Ehrenamtliche Tätigkeit und Freistellung

(1) Die Mitglieder des Personalrats üben ihr Ehrenamt unentgeltlich aus.

(2) ¹Mitglieder des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit befreit, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der personalvertretungsrechtlichen Aufgaben erforderlich ist. ²Die Besoldung, das Arbeitsentgelt oder sonstige Vergütungen werden dadurch nicht gemindert. ³Werden Mitglieder des Personalrats durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über ihre regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen

Dienst- oder Arbeitsbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren. ⁴Satz 3 gilt sinngemäß bei Teilzeitbeschäftigung oder bei sonstiger abweichender Regelung der Arbeitszeit.

(3) 1Mitglieder des Personalrats sind auf Antrag des Personalrats von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. 2Über den Umfang der Freistellung entscheidet die Dienststelle im Einvernehmen mit dem Personalrat. 3Dabei sind in der Regel freizustellen in Dienststellen mit regelmäßig

250 bis 550 Beschäftigten 1 Mitglied,

551 bis 900 Beschäftigten 2 Mitglieder,

901 bis 1500 Beschäftigten 3 Mitglieder,

1501 bis 2000 Beschäftigten 4 Mitglieder,

bis 10000 Beschäftigten je weitere angefangene 1000 Beschäftigte 1 weiteres Mitglied,

über 10 000 Beschäftigten je weitere angefangene 2000 Beschäftigte 1 weiteres Mitglied.

⁴Auf Antrag des Personalrats können anstelle der ganzen Freistellung eines Mitgliedes mehrere Mitglieder zum Teil freigestellt werden. ⁵In Dienststellen mit weniger als 250 Beschäftigten können Teilfreistellungen vorgenommen werden. ⁶Wird über die Freistellung kein Einvernehmen erzielt, so gilt § 70 mit der Maßgabe, dass die Einigungsstelle angerufen werden kann.

(4) Bei der Auswahl der freizustellenden Mitglieder hat der Personalrat nach der oder dem Vorsitzenden die Gruppen angemessen zu berücksichtigen.

(5) ¹Die Freistellung darf nicht zu einer Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen. ²Zeiten einer Freistellung gelten als Bewährungszeit im Sinne der beamtenrechtlichen oder tarifrechtlichen Bestimmungen. ³Die Dienststelle kann die Freistellung von Beschäftigten während einer beruflichen Ausbildung sowie einer beamtenrechtlich oder tarifrechtlich vorgesehenen Probezeit ganz oder teilweise ablehnen. ⁴Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(6) ¹Für freigestellte Mitglieder des Personalrats sind Planstellen und Stellen entsprechender Wertigkeit bereitzustellen. ²Entsprechendes gilt für Teilfreistellungen. 3Das Nähere regeln die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 40

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

¹Mitgliedern des Personalrats ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die der Personalratsarbeit dienlich sind, auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Gleiches gilt

1. bei Mehrheitswahl für zwei Ersatzmitglieder,

2. bei Verhältniswahl für ein Ersatzmitglied jeder Vorschlagsliste, von der Mitglieder in den Personalrat gewählt worden sind.

§ 41

Schutzvorschriften

(1) Die Mitglieder des Personalrats und die Ersatzmitglieder dürfen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Personalrat, nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) ¹Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. ²Für Mitglieder des Personalrats, die im Arbeitsverhältnis stehen, gelten die §§ 15 und 16 des Kündigungsschutzgesetzes.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht für Mitglieder des Personalrats, die sich im Vorbereitungsdienst oder in sonstiger Berufsausbildung befinden. ²Absatz 2 gilt ferner nicht bei der Versetzung oder Abordnung dieser Beschäftigten zu einer anderen Dienststelle im Anschluss an das Arbeitsverhältnis. ³Die Mitgliedschaft der in Satz

1 bezeichneten Beschäftigten im Personalrat ruht, solange sie entsprechend den Erfordernissen ihrer Ausbildung einer anderen Dienststelle zugewiesen oder zu ihr versetzt oder abgeordnet sind; § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist nicht anzuwenden.

(4) ¹Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern des Personalrats, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung dieses Personalrats. ²Verweigert der Personalrat seine Zustimmung oder äußert er sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, so kann das Verwaltungsgericht sie auf Antrag der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. ³In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer Beteiligte oder Beteiligter. ⁴Eine durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unwirksam, wenn der Personalrat nicht beteiligt worden ist.

§ 47

Wahl und Zusammensetzung der Stufenvertretungen

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet (Stufenvertretungen).

(2) ¹Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörenden Beschäftigten gewählt. ²Soweit bei Mittelbehörden oder anderen nachgeordneten Behörden die Personalangelegenheiten der Beschäftigten zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Dienstbehörden gehören, sind diese Beschäftigten für den Hauptpersonalrat bei der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde wahlberechtigt.

(3) Die Stufenvertretungen bestehen bei in der Regel

bis zu 3 000 Beschäftigten aus 7 Mitgliedern,

3001 bis 5000 Beschäftigten aus 9 Mitgliedern,

5001 und mehr Beschäftigten aus 11 Mitgliedern.

(4) ¹Für die Wahl und Zusammensetzung der Stufenvertretungen gelten die §§ 10 bis 12 und 14 bis 21 nach Maßgabe der folgenden Sätze entsprechend. ²Dienststelle gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. ³Die entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist darauf beschränkt, dass die Mitglieder des Bezirks- oder des Hauptwahlvorstandes für den jeweiligen Bezirks- oder Hauptpersonalrat nicht wählbar sind. ⁴Abweichend von § 14 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 erhält in den Stufenvertretungen jede Gruppe mindestens einen Sitz. ⁵Abweichend von § 18 Abs. 2 findet eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes nicht statt. ⁶Abweichend von § 18 Abs. 3 bestellt die Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, auch ohne Antrag den Wahlvorstand.

(5) ¹Werden in einer Verwaltung die Personalräte und Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrage des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch. ²Andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

§ 65

Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen

(1) Der Personalrat bestimmt insbesondere bei folgenden personellen oder allgemeinen Maßnahmen für Beamtinnen und Beamte mit:

1. Einstellung,

2. Beförderung,

3. Übertragung eines Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,

4. Übertragung eines Amtes, das mit einer Amtszulage oder Stellenzulage verbunden ist,
5. Übertragung eines Amtes, das mit dem Wegfall einer Amtszulage oder Stellenzulage verbunden ist, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
6. Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,
7. nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist,
8. Verlängerung der Probezeit,
9. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
10. Abordnung, sofern sie den Zeitraum von drei Monaten überschreitet,
11. Zuweisung nach § 20 BeamtStG für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
12. Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn die neue Dienststätte auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 15 Kilometer von der bisherigen Dienststätte entfernt liegt, die Umsetzung den Zeitraum von drei Monaten überschreitet und die Beamtin oder der Beamte ihr nicht zustimmt,
13. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
14. Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
15. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
16. Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Hinausschieben der Altersgrenze (§ 36 NBG),
17. Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf nach § 23 Abs. 3 und 4 und § 30 Abs. 2 BeamtStG,
18. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
19. Untersagung der Übernahme einer Nebentätigkeit,
20. Verzicht auf Ausschreibung, es sei denn, der Dienstposten soll mit einer Beamtin oder einem Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppe besetzt werden,
21. Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung sowie Urlaub, bei Erholungsurlaub jedoch nur, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
22. Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung der Fortbildung,
23. Auswahl für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, wenn mehr Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen,
24. Bestimmung des Inhalts von Beurteilungsrichtlinien,
25. Ablehnung von Anträgen auf Ausnahme von dem regelmäßigen Ausgleich für vorherige langfristige unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit,
26. Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,
27. Herabsetzung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe,
28. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
29. Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien,
30. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.

(2) Der Personalrat bestimmt insbesondere bei folgenden personellen oder allgemeinen Maßnahmen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit:

1. Einstellung, auch als Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages,
2. Eingruppierung, Höher- oder Herabgruppierung einschließlich der damit jeweils verbundenen Stufenzuordnung, bei Ermessensentscheidungen jedoch nur, wenn Grundsätze zur Ausfüllung der tariflichen Ermächtigung vorliegen, Bestimmung der Fallgruppe, Zahlung tariflicher oder außertariflicher Zulagen,
3. Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden oder mit einem Wechsel der Fallgruppe verbundenen Tätigkeit für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
4. Befristung eines Arbeitsvertrages im Anschluss an ein zuvor befristetes Arbeitsverhältnis,
5. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
6. Abordnung, sofern sie den Zeitraum von drei Monaten überschreitet,
7. Zuweisung nach tarifrechtlichen Regelungen entsprechend § 20 BeamtStG für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
8. Personalgestellung für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
9. Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn die neue Dienststätte auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 15 Kilometer von der bisherigen Dienststätte entfernt liegt, die Umsetzung den Zeitraum von drei Monaten überschreitet und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ihr nicht zustimmt,
10. ordentliche Kündigung außerhalb der Probezeit einschließlich Änderungskündigung,
11. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
12. Versagung oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
13. Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung und Fortbildung,
14. Auswahl für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, wenn mehr Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen,
15. a) Aufstellung von Richtlinien über die Gewährung des Bildungsurlaubs nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz,
b) Entscheidung, in welcher Reihenfolge mehrere Bewerberinnen und Bewerber Bildungsurlaub erhalten,
c) Entscheidung über den Zeitpunkt des Bildungsurlaubs, falls ein Einvernehmen zwischen Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Dienststelle nicht erreichbar ist,
16. Verzicht auf Ausschreibung, es sei denn, der Arbeitsplatz soll mit einer oder einem Beschäftigten der entsprechenden Vergütungs-, Lohn- oder Entgeltgruppe besetzt werden,
17. Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung, Arbeitsbefreiung sowie Urlaub mit Ausnahme von Bildungsurlaub, bei Erholungsurlaub jedoch nur, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
18. Bestimmung des Inhalts von Beurteilungsrichtlinien,
19. Ablehnung von Anträgen auf Ausnahme von dem regelmäßigen Ausgleich für vorherige langfristige unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit,
20. Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,
21. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Beteiligung des Personalrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
22. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.

(3) Die Mitbestimmung erstreckt sich nicht auf personelle Maßnahmen sowie Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 20 und Absatz 2 Nr. 16 für:

1. Beschäftigte, soweit Stellen der Besoldungsgruppe A 16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung R von der Besoldungsgruppe R 3 an aufwärts sowie entsprechender Vergütungs- oder Entgeltgruppen betroffen sind,
2. Leiterinnen oder Leiter von Dienststellen und ständige Vertreterinnen oder Vertreter sowie Beschäftigte, die in Personalangelegenheiten der Dienststelle entscheiden.

(4) Von der Mitbestimmung ausgenommen sind Einzelfallentscheidungen

1. im Besoldungs-, Versorgungs-, Beihilfe-, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht, Disziplinarrecht, Recht der Heilfürsorge sowie bei der Festsetzung von Vergütung, Lohn oder Entgelt, soweit nicht in den Absätzen 1 und 2 etwas anderes bestimmt ist,
2. von Abordnungen und Umsetzungen, die auf einem Reform- oder Umstrukturierungskonzept beruhen,
 - a) das auch mindestens Rahmenbedingungen für den notwendigen personellen Vollzug enthält und
 - b) an dessen Ausarbeitung die bei den für den personellen Vollzug zuständigen Dienststellen gebildeten Personalräte oder an ihrer Stelle die zuständigen Stufenvertretungen oder von diesen bestimmte Mitglieder beteiligt waren, wenn diese den in Buchstabe a genannten Teilen des Konzepts zugestimmt haben.

§ 92

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für

1. Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG),
2. die übrigen im Landesdienst stehenden Beschäftigten an öffentlichen Schulen,
3. die zu ihrer Ausbildung in den Studienseminaren Beschäftigten.

(2) Von der Geltung ausgenommen sind die Beschäftigten am Landesbildungszentrum für Blinde und an den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte.

§ 94

Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes für den Bereich der öffentlichen Schulen und Studienseminare sind die öffentlichen Schulen und die Studienseminare.

(2) § 6 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

§ 95

Schulpersonalvertretungen; Auszubildendenpersonalrat

(1) ¹In Schulen wird ein Schulpersonalrat gebildet. ²In Studienseminaren wird ein Auszubildendenpersonalrat gebildet; die §§ 50 bis 58 finden keine Anwendung.

(2) ¹Im Gebiet jedes der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke wird ein Schulbezirkspersonalrat, in der obersten Schulbehörde ein Schulhauptpersonalrat gebildet (Schulstufenvertretungen). ²Jede Schulstufenvertretung besteht aus 25 Mitgliedern.

§ 96 Wahlberechtigung

(1) Die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten sind nur wahlberechtigt zu dem Auszubildendenpersonalrat in ihrem Studienseminar und zu den Schulstufenvertretungen.

(2) ¹Abweichend von § 11 Abs. 4 erlischt das Wahlrecht nicht, wenn feststeht, dass die oder der Beschäftigte innerhalb von weiteren neun Monaten an die bisherige Schule zurückkehrt. ²Abweichend von § 47 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 sind Lehrkräfte, die zum Dienst an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt sind, bei den Wahlen zu den Schulstufenvertretungen wahlberechtigt.

(3) Abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erlischt bei Fachleiterinnen und Fachleitern sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern bei den Studienseminaren die Mitgliedschaft im Schulpersonalrat oder im Personalrat des Studienseminars nicht, wenn sich der überwiegende Einsatz während der regelmäßigen Amtszeit ändert.

§ 97 Wählbarkeit und Nachwahl zum Auszubildendenpersonalrat

(1) Für die Wählbarkeit für den Auszubildendenpersonalrat gilt § 12 Abs. 1 Nr. 2 nicht.

(2) ¹Scheiden während der regelmäßigen Amtszeit Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Auszubildendenpersonalrat aus, so werden in entsprechender Anzahl Mitglieder und Ersatzmitglieder nachgewählt. ²Diese Wahl wird innerhalb von sechs Wochen nach jedem Einstellungstermin in einer Wahlversammlung durchgeführt und von einem dort gewählten Wahlvorstand geleitet. ³Der Auszubildendenpersonalrat oder die Dienststelle beruft die Wahlversammlung ein.

§ 98 Wahlvorstand

Bei den Wahlen zu Schulpersonalräten besteht der Wahlvorstand aus einer Person, wenn weniger als zehn Beschäftigte wahlberechtigt sind.

§ 99 Freistellung von Mitgliedern der Schulpersonalvertretungen und des Auszubildendenpersonalrats

(1) **1**§ 39 Abs. 3 und 4 ist auf Schulpersonalräte nicht anzuwenden. ²Diese erhalten auf Antrag Freistellungen nach Maßgabe der folgenden Absätze. ³Die Verteilung der Freistellung auf die Mitglieder obliegt dem Schulpersonalrat; dabei entspricht bei den Beschäftigten nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 eine Unterrichtsstunde einer Arbeitsstunde.

(2) ¹Schulpersonalräte erhalten folgende Freistellungen:

in Schulen mit

bis	7 Wahlberechtigten	keine,		
8 bis	20 Wahlberechtigten	eine halbe Unterrichtsstunde	je Woche,	
21 bis	25 Wahlberechtigten	eine Unterrichtsstunde	je Woche,	
26 bis	35 Wahlberechtigten	zwei Unterrichtsstunden	je Woche,	
36 bis	65 Wahlberechtigten	drei Unterrichtsstunden	je Woche,	
66 bis	100 Wahlberechtigten	vier Unterrichtsstunden	je Woche,	
101 bis	150 Wahlberechtigten	fünf Unterrichtsstunden	je Woche,	
151 bis	170 Wahlberechtigten	sechs Unterrichtsstunden	je Woche,	
über	170 Wahlberechtigten	sieben Unterrichtsstunden	je Woche.	

²Maßgeblich ist die Zahl der Personen, die zur Wahl des betreffenden Schulpersonalrats wahlberechtigt waren.

(3) ¹§ 39 Abs. 3 und 4 sowie § 48 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 sind auf Schulstufenvertretungen nicht anzuwenden. ²Die Schulstufenvertretungen erhalten folgende Freistellungen:

1. Schulhauptpersonalrat 55 vom Hundert,
2. Schulbezirkpersonalrat Braunschweig 70 vom Hundert,
3. Schulbezirkpersonalrat Hannover 76 vom Hundert,
4. Schulbezirkpersonalrat Lüneburg 70 vom Hundert,
5. Schulbezirkpersonalrat Weser-Ems 79 vom Hundert

der jeweiligen Regelstundenzahl oder regelmäßigen Arbeitszeit ihrer Mitglieder. 3Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Mitgliedern der Schulpersonalvertretungen, denen nach Absatz 1 Satz 3 Freistellungsstunden zugeweiht worden sind, wird in der Regel eine Befreiung nach § 39 Abs. 2 nicht gewährt. ²Mitgliedern, die bei der Verteilung der Freistellungsstunden unberücksichtigt geblieben sind, sowie den Mitgliedern derjenigen Schulpersonalräte, die nach Absatz 2 keine Freistellungen erhalten, ist nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 Befreiung von dienstlichen Tätigkeiten zu gewähren, und zwar in der Regel von solchen Tätigkeiten, die ihnen außerhalb der Unterrichtsverpflichtung obliegen.

(5) Bei Mitgliedern von Auszubildendenpersonalräten ist § 39 Abs. 3 bis 6 nicht anzuwenden.

Anlage XIII

Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen (WO-PersV)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 538 - VORIS 20470 02 02 00 000 -)

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2023 (Nds. GVBl. S. 180)

Inhaltsübersicht(1) §§

Erster Teil

Wahl des Personalrats

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Wahlvorstand, Wahlhelferinnen, Wahlhelfer	1
Bekanntmachungen des Wahlvorstandes	2
Feststellung der Zahl und der Zusammensetzung der Beschäftigten	3
Wählerverzeichnis	4
Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	5
Vorabstimmungen	6
Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder,	
Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter	7
Wahlausschreiben	8
Wahlvorschläge, Einreichungsfrist	9
Inhalt der Wahlvorschläge	10
Sonstige Erfordernisse für Wahlvorschläge	11
Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge	12
Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen	13
Bezeichnung der Wahlvorschläge	14
Bekanntmachung der Wahlvorschläge	15
Sitzungsniederschriften	16
Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe	17
Wahlhandlung	18
Briefwahl	19
Behandlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen	20
Stimmabgabe in besonderen Fällen	21
Feststellung des Wahlergebnisses	22
Wahlniederschrift	23
Benachrichtigung der Gewählten	24
Bekanntmachung des Wahlergebnisses	25
Berichtigung des Wahlergebnisses, Einsprüche	26
Aufbewahrung der Wahlunterlagen	27
Verfahren bei Eintritt von Ersatzmitgliedern	28

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl des Personalrats und der Gruppenvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl

Erster Unterabschnitt

Wahlverfahren und Ermittlung des Wahlergebnisses bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe	29
Ermittlung der gewählten Gruppenvertretung bei Gruppenwahl, wenn die Gruppenvertretung aus mehreren Personen besteht	30

Ermittlung der gewählten Gruppenvertretung bei gemeinsamer Wahl, wenn die Gruppenvertretung aus mehreren Personen besteht	31
Ermittlung des Wahlergebnisses, wenn der Personalrat oder eine Gruppenvertretung nur aus einer Person besteht	32
Zweiter Unterabschnitt	
Wahlverfahren und Ermittlung des Wahlergebnisses bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)	
Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe	33
Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl	34
Dritter Abschnitt	
Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung	
Vorbereitung und Durchführung der Wahl	35
Zweiter Teil	
Wahl des Bezirkspersonalrats	
Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrats, Leitung der Wahl, Gleichzeitigkeit	36
Feststellung der Zahl und der Zusammensetzung der Beschäftigten, Wählerverzeichnis	37
Wahlausschreiben	38
Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstandes, Sitzungsniederschriften	39
Stimmabgabe, Stimmzettel	40
Briefwahl bei nicht mehr als fünf Gruppenangehörigen	41
Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses	42
Dritter Teil	
Wahl des Hauptpersonalrats	
Entsprechende Anwendung von Vorschriften, Leitung der Wahl	43
Durchführung der Wahl nach Bezirken	44
Vierter Teil	
Wahl des Gesamtpersonalrats	
Entsprechende Anwendung von Vorschriften	45
Fünfter Teil	
Wahl der Schulstufenvertretungen	
Wahlausschreiben	46
Sechster Teil	
Wahl des Referendarpersonalrats	
Vorbereitung und Durchführung der Wahl	47
Siebenter Teil	
Schlussvorschriften	
Berechnung von Fristen	48
In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften	49

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.

§§ 1 - 35, Erster Teil - Wahl des Personalrats

§§ 1 - 28, Erster Abschnitt - Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1

Wahlvorstand, Wahlhelferinnen, Wahlhelfer

(1) ¹Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. ²Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. ³Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Der Wahlvorstand kann Wahlberechtigte als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen; dabei soll er die in der Dienststelle vertretenen Gruppen und Geschlechter angemessen berücksichtigen.

(3) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) ¹Der Wahlvorstand macht die Namen seiner Mitglieder und der Ersatzmitglieder rechtzeitig nach seiner Bestellung oder Wahl nach § 2 bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt. ²Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist auf Anforderung ein Abdruck dieser Bekanntmachung zu übersenden.

(5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Wahlberechtigte, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor Einleitung der Wahl über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses, die Einreichung von Wahlvorschlägen, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 2

Bekanntmachungen des Wahlvorstandes

(1) ¹Bekanntmachungen des Wahlvorstands aufgrund dieser Wahlordnung erfolgen

1. durch Aushang des bekannt zu machenden Schriftstücks in der Dienststelle einschließlich ihrer räumlich getrennten Teile, ihrer Nebenstellen und ihrer nachgeordneten Stellen, denen Wahlberechtigte für die Wahl angehören, oder
2. durch elektronisches Zugänglichmachen des bekannt zu machenden Schriftstücks mittels technischer Einrichtungen, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind.

²Die nach Satz 1 Nr. 2 zugänglich gemachten Inhalte sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik vor unbefugten Veränderungen zu schützen. ³Eine Bekanntmachung ausschließlich nach Satz 1 Nr. 2 ist nur zulässig, wenn für alle Wahlberechtigten der technische Zugang zum Schriftstück eröffnet ist. ⁴Soll die Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 1 erfolgen und kann der Wahlvorstand den Aushang nicht selbst vornehmen, so veranlasst die Dienststelle diesen auf Ersuchen des Wahlvorstandes.

(2) Der Wahlvorstand bestimmt den Tag der Bekanntmachung.

(3) ¹Der Wahlvorstand hat den Tag der Bekanntmachung bei einer Bekanntmachung durch Aushang auf dem Schriftstück und bei einer Bekanntmachung durch elektronisches Zugänglichmachen in dem elektronischen Dokument zu vermerken. ²Nach Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums seit der Bekanntmachung ist der letzte Tag des Aushangs und des elektronischen Zugänglichmachens entsprechend Satz 1 zu vermerken. ³Im Fall des Absatzes 1 Satz 4 hat die ersuchte Dienststelle dem Wahlvorstand den ersten Tag des Aushangs mitzuteilen und ihm das Schriftstück nach erfolgtem Aushang zurückzugeben.

§ 3

Feststellung der Zahl und der Zusammensetzung der Beschäftigten

(1) Der Wahlvorstand stellt fest:

1. die Zahl der in der Regel Beschäftigten, die in der Dienststelle wahlberechtigt sind (§ 4 Abs. 1 und 2, § 11 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes - NPersVG -),
2. den Anteil an Frauen und Männern an der nach Nummer 1 festgestellten Zahl (§ 15 Abs. 1 NPersVG),
3. die Verteilung der nach Nummer 1 festgestellten Zahl auf die Gruppen (§ 5 Abs. 1 NPersVG), jeweils getrennt nach Frauen und Männern (§ 15 Abs. 1 NPersVG).

(2) ¹Für die Feststellung nach Absatz 1 ist der Bestand der Wahlberechtigten und seine Aufteilung auf Frauen und Männer sowie auf die einzelnen Gruppen zu ermitteln, der nach den in der Dienststelle am Tag

des Erlasses des Wahlausschreibens bestehenden tatsächlichen Verhältnissen und sonstigen vorhandenen Unterlagen verlässlich vorhersehbar ist und voraussichtlich für den überwiegenden Teil der regelmäßigen Amtszeit des Personalrats bestehen wird. ²Das gilt auch bei unbesetzten Dienstposten oder Arbeitsplätzen; im Zweifel ist die Verteilung auf Frauen und Männer und auf die einzelnen Gruppen entsprechend den am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens bestehenden Anteilen vorzunehmen.

§ 4

Wählerverzeichnis

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf, getrennt nach den in der Dienststelle vertretenen Gruppen. ²In das Wählerverzeichnis sind der Nachname und der Vorname aufzunehmen, in das für den Wahlvorstand bestimmte Wählerverzeichnis auch das Geburtsdatum. ³Der Wahlvorstand hat das Wählerverzeichnis bis zum Abschluss der Stimmabgabe auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens (§ 8 Abs. 3) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

(3) ¹Der Wahlvorstand kann auch die Auslegung in Nebenstellen, nachgeordneten Dienststellen und räumlich getrennten Dienststellenteilen anordnen. ²In diesen Fällen ist die Auslegung eines Auszugs aus dem Wählerverzeichnis, der die diesen Stellen angehörenden Wahlberechtigten umfasst, zulässig.

§ 5

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jede oder jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich oder elektronisch innerhalb einer Woche seit Auslegung Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

(2) ¹Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Die Entscheidung ist allen betroffenen Beschäftigten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ³Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 6

Vorabstimmungen

¹Vorabstimmungen über

1. eine von § 14 Abs. 2 und 3 NPersVG abweichende Verteilung der Sitze des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 4 NPersVG) oder
2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 16 Abs. 3 NPersVG)

werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 4 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei Wahlberechtigten bestehenden Abstimmungsvorstandes in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zu Stande gekommen ist. ²Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppen angehören; ihm sollen Frauen und Männer angehören.

§ 7

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder.

(2) Ist eine von § 14 Abs. 2 und 3 NPersVG abweichende Verteilung der Sitze des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 4 NPersVG) nicht beschlossen worden, so ermittelt der Wahlvorstand nach dem Höchstzahlverfahren zuerst die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (Absätze 3 bis 5) und danach erforderlichenfalls die Verteilung auf Frauen und Männer innerhalb der Gruppen (Absatz 6).

(3) ¹Die Beschäftigtenzahlen der in der Dienststelle vertretenen einzelnen Gruppen (§ 3) werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ²Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze verteilt sind. ³Jede Gruppe erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. ⁴Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt er der

Gruppe zu, die andernfalls im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten der Dienststelle am stärksten benachteiligt wäre; bei gleicher Beschäftigtenzahl entscheidet das Los. ⁵Entsprechendes gilt, wenn bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind.

(4) ¹Jede Gruppe erhält mindestens die in § 14 Abs. 2 NPersVG vorgeschriebene Zahl von Sitzen. ²Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend. ³Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(5) Gehören beiden Gruppen in einer Dienststelle die gleiche Anzahl von Beschäftigten an, so erübrigt sich die Ermittlung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höchste Zahl von Sitzen zufällt.

(6) ¹Eine Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer erfolgt nur innerhalb der Gruppen, denen mehr als ein Sitz im Personalrat zusteht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 NPersVG). ²Dies gilt auch, wenn in einer Dienststelle nur eine Gruppe vorhanden ist. ³Für die Ermittlung gelten die Absätze 3 und 5 entsprechend. ⁴Bleibt hiernach ein in der Dienststelle vertretenes Geschlecht unberücksichtigt, so ist ihm ein Sitz (Minderheitensitz) zuzuerkennen, wenn diesem Geschlecht mindestens ein Zwanzigstel aller Beschäftigten angehört. ⁵In diesem Fall hat der Wahlvorstand festzustellen, in welcher der Gruppen, denen mindestens zwei Sitze zustehen, das Geschlecht, bezogen auf seine Gesamtzahl in allen Gruppen, in absoluten Zahlen am stärksten vertreten ist. ⁶Dieser Gruppe ist der Sitz an Stelle eines für das andere Geschlecht ermittelten Sitzes zuzuordnen. ⁷Liegen die Voraussetzungen bei beiden Gruppen vor, entscheidet über die Sitzzuordnung das Los (§ 15 Abs. 2 NPersVG).

§ 8

Wahlausschreiben

(1) ¹Frühestens nach Ablauf von zwei Wochen seit der Bekanntmachung nach § 1 Abs. 4 und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. ²Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses;
2. die Zahl und die Zusammensetzung der Beschäftigten nach § 3 Abs. 1;
3. die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, getrennt nach Gruppen und gegebenenfalls innerhalb der Gruppen nach Frauen und Männern;
4. die Mindestzahl der weiblichen und männlichen Gruppenangehörigen, die jeder Wahlvorschlag enthalten muss, wenn nach Nummer 2 in der Gruppe Frauen und Männer zu wählen sind;
5. den Hinweis, dass Wahlvorschläge auch Angehörige des Geschlechts enthalten können, für das innerhalb der Gruppe kein Sitz ermittelt worden ist;
6. den Hinweis, ob ein Minderheitensitz (§ 7 Abs. 6 Sätze 4 bis 7) zuerkannt worden und welcher Gruppe er zuzuordnen ist;
7. Angaben darüber, ob die Beschäftigten ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen;
8. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
9. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
10. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
11. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, die für die Unterzeichnung eines von ihnen eingereichten Wahlvorschlages vorgeschrieben ist (§ 10 Abs. 4), und den Hinweis, dass jede Bewerberin oder jeder Bewerber für die Wahl des Personalrats nur auf einem Vorschlag benannt werden kann;
12. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;

13. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
14. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
15. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
17. Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) ¹Der Wahlvorstand hat das Wahlausschreiben spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe bekannt zu machen. ²Die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Aushangs (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und die elektronische Zugänglichkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) müssen bis zum Abschluss der Stimmabgabe aufrechterhalten werden. ³Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist das Wahlausschreiben auf Anforderung zu übersenden.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

§ 9

Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrats können die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen.

(2) ¹Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung des Wahlausschreibens einzureichen. ²Bei der Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 10

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) ¹Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie

1. bei Gruppenwahl in der jeweiligen Gruppe Frauen und Männer oder
2. bei gemeinsamer Wahl Frauen und Männer

zu wählen sind. ²Der Wahlvorschlag kann auch Angehörige des Geschlechts enthalten, für das innerhalb der Gruppe kein Sitz ermittelt worden ist.

(2) ¹Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und jeweils mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ²Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Dienststelle und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. ³Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerberinnen links und die Bewerber rechts jeweils nach Gruppen zusammenzufassen.

(3) Die Namen sind ohne Trennung nach Geschlechtern untereinander aufzuführen,

1. wenn der Personalrat aus einer Person besteht,
2. wenn einer Gruppe nur ein Sitz zusteht,
3. im Falle des Absatzes 1 Satz 2.

(4) ¹Jeder von Wahlberechtigten eingereichte Wahlvorschlag muss

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten,

unterzeichnet sein. ²In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von 30 Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 30 Wahlberechtigten. ³Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Jeder von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereichte Wahlvorschlag muss von einer oder einem Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

(6) ¹Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, in welcher Reihenfolge die Beschäftigten, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind (Listenvertreterinnen oder Listenvertreter). ²Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige oder derjenige als berechtigt, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat. ³Bei Wahlvorschlägen einer Gewerkschaft ist die oder der Beauftragte vertretungsberechtigt. ⁴Die Gewerkschaft kann auf dem Wahlvorschlag auch Beschäftigte benennen, die zur Vertretung berechtigt sind.

(7) ¹Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden. ²Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist mit dem Namen der Gewerkschaft zu bezeichnen; daneben ist ein Kennwort zulässig.

(8) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, wenn die in § 9 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichnenden der Änderung zustimmen; § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 11

Sonstige Erfordernisse für Wahlvorschläge

(1) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(2) ¹Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. ²Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

(3) Jede oder jeder vorschlagsberechtigte Beschäftigte kann die Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 12

Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

(1) ¹Ein Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. ²Im Falle der Absätze 5 und 6 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken.

(2) ¹Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück. ²Dasselbe gilt für die Wahlvorschläge einer Gewerkschaft, die nicht von der oder dem Beauftragten (§ 10 Abs. 6 Sätze 3 und 4) unterzeichnet sind.

(3) ¹Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen oder Bewerber, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie benannt bleiben wollen. ²Wird eine solche Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so wird die Bewerberin oder der Bewerber von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) ¹Der Wahlvorstand hat vorschlagsberechtigte Beschäftigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. ²Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(5) ¹Wahlvorschläge, die ohne schriftliche Begründung die nach § 17 Abs. 2 Satz 2 NPersVG vorgeschriebene Mindestzahl von Bewerberinnen und Bewerbern nicht enthalten, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu ergänzen. ²Ist aus der Sicht der Vorschlagenden eine Ergänzung nicht möglich, so haben sie die dafür maßgebenden Gründe schriftlich darzulegen. ³Wird innerhalb der gesetzten Frist weder der Aufforderung nach Satz 1 entsprochen noch eine schriftliche Begründung für das Abweichen von § 17 Abs. 2 Satz 2 NPersVG vorgelegt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(6) ¹Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 10 Abs. 2 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber eingereicht sind,
3. infolge von Streichungen nach Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,
4. Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, die nicht wählbar sind,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. ²Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig. ³Betreffen die Mängel nur einzelne Bewerberinnen oder Bewerber, so werden diese gestrichen.

§ 13

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Ist nach Ablauf der in § 9 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für beide Gruppen ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl kein gültiger Wahlvorschlag, eingegangen, so macht der Wahlvorstand dies unverzüglich in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Sitz für eine Frau oder einen Mann vorgesehen ist (§ 7 Abs. 6 Sätze 4 bis 7) und kein Wahlvorschlag eingegangen ist, der eine Bewerberin oder einen Bewerber des Geschlechts enthält, für das der Sitz vorgesehen ist. ³Gleichzeitig fordert der Wahlvorstand zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf.

(2) ¹Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. ²Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, dass der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so macht der Wahlvorstand sofort bekannt

1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden können,
2. dass die Sitze, für die gültige Wahlvorschläge nicht eingegangen sind, die verbleibende Gruppe (§ 14 Abs. 3 Satz 2 NPersVG) oder das verbleibende Geschlecht (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 2 NPersVG) erhält,
3. bei gemeinsamer Wahl, dass diese Wahl nicht stattfinden kann.

§ 14

Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der in § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 bis 6 und § 13 Abs. 1 genannten Fristen versieht der Wahlvorstand die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.), bei Gruppenwahl getrennt in den betreffenden Gruppen. ²Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist (§ 9 Abs. 2) beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. ³Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. ⁴Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. ⁵Die zur Vertretung der Wahlvorschläge nach § 10 Abs. 6 Berechtigten sind zu einer Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) ¹Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit den Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag jeweils benannten ersten drei Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen jeweils an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort oder einer Gewerkschaftsbezeichnung versehen sind, ist auch das Kennwort oder die Gewerkschaftsbezeichnung anzugeben.

§ 15

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

¹Unverzüglich nach Ablauf der in § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 13 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe, macht der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt. ²Bei Wahlvorschlägen, die nach § 12 Abs. 5 als gültig anerkannt worden sind, macht der Wahlvorstand zugleich die von den Vorschlagenden genannten Gründe für das Abweichen von § 17 Abs. 2 Satz 2 NPersVG bekannt. ³Es soll auch angegeben werden, ob nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl zu wählen ist und wie viele Stimmen die Wahlberechtigten haben. ⁴Die Stimmzettel sollen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

§ 16

Sitzungsniederschriften

1Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über

1. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 5),
2. die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter (§ 7),
3. die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 12) und
4. die Gewährung von Nachfristen (§ 13)

entschieden wird, eine Niederschrift. ²Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 17

Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. ²Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ³Dasselbe gilt für die bei Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge.

(3) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 29 Abs. 1) so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. ²Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 33 Abs. 1), so werden die Stimmen für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die bei Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
3. aus denen sich der Wählerwille nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. die gegen § 19 Abs. 2 verstoßen,
6. bei denen ein Name mehrfach angekreuzt ist (§ 33 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2).

(5) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

§ 18

Wahlhandlung

(1) ¹Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten können. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen zu verschließen. ⁴Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnen der Urne entnommen werden können.

⁵Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden. ⁶Die Wahlhandlung ist für die Beschäftigten öffentlich.

(2) ¹Wahlberechtigte, die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe behindert sind, bestimmen eine Person ihres Vertrauens, deren sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, und geben dies dem Wahlvorstand bekannt. ²Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zu beschränken. ³Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. ⁴Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(4) ¹Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne zu sichern. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(6) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden.

(7) ¹Die Stimmabgabe kann sich über mehrere Tage erstrecken. ²Der Wahlvorstand kann, soweit ein Bedürfnis vorliegt, im Bereich der Dienststelle verschiedene Wahlräume mit unterschiedlichen Abstimmungszeiten bestimmen.

§ 19 Briefwahl

(1) ¹Wahlberechtigten, die angeben, im Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert zu sein, hat ein Mitglied des Wahlvorstandes auf Verlangen

1. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
2. eine vorgedruckte Erklärung, in der die Wahlberechtigten versichern, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 erforderlich, die Vertrauenspersonen versichern, den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wahlberechtigten gekennzeichnet zu haben,
3. einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. ²Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens, der Wahlvorschläge und ein Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags beizufügen. ³Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie

1. den Stimmzettel kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben und
3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung unter Verwendung des Briefumschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absenden oder übergeben, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

§ 20

Behandlung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) ¹Verspätet eingehende Briefwahlunterlagen hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ²Diese Briefwahlunterlagen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 21

Stimmabgabe in besonderen Fällen

(1) ¹Der Wahlvorstand kann in folgenden Fällen die Stimmabgabe durchführen oder die Briefwahl anordnen:

1. für die Beschäftigten von nachgeordneten Verwaltungsstellen, die nicht nach § 6 Abs. 2 Halbsatz 2 NPersVG selbständig sind,
2. für die Beschäftigten von Nebenstellen oder sonstigen Teilen einer Dienststelle, die nicht nach § 6 Abs. 3 NPersVG zu selbständigen Dienststellen erklärt worden sind,
3. für die Beschäftigten von Dienststellen, die nach § 10 Abs. 2 NPersVG einer benachbarten Dienststelle zugeteilt worden sind,
4. für die zu ihrer Ausbildung in den Studienseminaren Beschäftigten (§ 92 Abs. 1 Nr. 3 NPersVG) oder
5. für die sonstigen Beschäftigten von Studienseminaren.

²Auch wenn Briefwahl angeordnet ist, kann die Stimmabgabe persönlich in der Dienststelle erfolgen.

(2) Der Wahlvorstand kann die Briefwahl auch anordnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Anwesenheit in der Dienststelle zur Stimmabgabe Leben oder Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigt werden könnten; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Wenn nach Beendigung der Stimmabgabe die Wahlumschläge für die Briefwahl in die Wahlurne gelegt worden sind, öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne, vergleicht die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel und Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. ²Wenn die Gefahr besteht, dass wegen einer geringen Anzahl von Stimmzetteln oder Wahlumschlägen Stimmzettel bestimmten Wählerinnen oder Wählern zugeordnet werden können, hat der Wahlvorstand zur Wahrung des Wahlgeheimnisses vor der Stimmauszählung die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen mit den übrigen zu vermischen.

(2) Der Wahlvorstand zählt

1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jede Bewerberin und jeden Bewerber

entfallenen gültigen Stimmen.

(3) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Danach stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Beschäftigten und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften zugänglich sein.

§ 23 Wahlniederschrift

(1) ¹Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift muss enthalten:

1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Namen der Gewählten,
7. die Reihenfolge der Ersatzmitglieder.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich oder elektronisch von ihrer Wahl.

§ 25 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlvorstand macht unverzüglich in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt:

1. die Namen der Gewählten,
2. die Reihenfolge der Ersatzmitglieder,
3. die Zahl der Wahlberechtigten,
4. die Zahl der Wahlberechtigten, die gewählt haben,
5. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
6. die Verteilung der Stimmen auf die Wahlvorschläge oder auf die Bewerberinnen und Bewerber.

²Die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Aushangs (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und die elektronische Zugänglichkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) müssen für die Dauer von zwei Wochen aufrechterhalten werden.

(2) ¹Der Wahlvorstand übersendet der Dienststelle und den Gewerkschaften, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, das bekannt gemachte Wahlergebnis. ²Den übrigen in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist das Wahlergebnis nur auf Anforderung zu übersenden.

§ 26 Berichtigung des Wahlergebnisses, Einsprüche

(1) ¹Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler bei der Zählung der Stimmen oder Berechnung der Höchstzahlen, hat der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen. ²Den Antrag kann die Dienststelle, jede oder jeder Wahlberechtigte sowie eine zu Wahlvorschlägen berechnete Gewerkschaft stellen. ³Die Berichtigung ist nur innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig. ⁴Sie ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.

(2) Im übrigen können Einsprüche gegen die Wahl nur durch Anfechtung (§ 21 NPersVG) geltend gemacht werden.

§ 27

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom Personalrat aufbewahrt; sie sind nach der nächsten Personalratswahl zu vernichten.

§ 28

Verfahren bei Eintritt von Ersatzmitgliedern

(1) ¹Der Eintritt eines Ersatzmitgliedes (§ 27 NPersVG) bestimmt sich nach der vom Wahlvorstand in der Wahlniederschrift festgestellten Reihenfolge. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt das Ersatzmitglied zur nächsten Sitzung.

(2) ¹Wenn Verhältniswahl stattgefunden hat und die gewählte Gruppenvertretung aus mehreren Personen besteht (§§ 30 und 31), so wird im Rahmen der vom Wahlvorstand festgestellten Reihenfolge vorrangig das Ersatzmitglied zur nächsten Sitzung geladen, das demselben Geschlecht wie das zu ersetzende Mitglied angehört. ²Steht ein Ersatzmitglied desselben Geschlechts nicht zur Verfügung, so ist das Ersatzmitglied des anderen Geschlechts derselben Vorschlagsliste zu laden.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl des Personalrats und der Gruppenvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl

Erster Unterabschnitt

Wahlverfahren und Ermittlung des Wahlergebnisses bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 29

Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) ¹Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge,
3. der Personalrat oder eine Gruppenvertretung nur aus einer Person besteht und mehrere gültige Wahlvorschläge

eingegangen sind. ²In allen Fällen der Verhältniswahl haben die Wahlberechtigten nur eine Stimme, die sie nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben können.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Dienststelle und Gruppenzugehörigkeit der jeweils benannten ersten drei Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen jeweils an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen. ²Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 sowie des § 10 Abs. 1 Satz 2 entfällt die Trennung nach Geschlechtern. ³Bei Listen, die mit einem Kennwort oder einer Gewerkschaftsbezeichnung versehen sind, ist auch das Kennwort oder die Gewerkschaftsbezeichnung anzugeben. ⁴Der Wahlvorstand kann entscheiden, dass die Vorschlagslisten abweichend von Satz 1 nebeneinander auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.

(3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, dass die Wahlberechtigten nur eine Stimme haben.

(4) Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste, für die sie ihre Stimme abgeben wollen, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen.

§ 30

Ermittlung der gewählten Gruppenvertretung bei Gruppenwahl, wenn die Gruppenvertretung aus mehreren Personen besteht

(1) ¹Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ²Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 7) verteilt sind.

³Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt er der Vorschlagsliste zu, die andernfalls im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der in der jeweiligen Gruppe abgegebenen Stimmen am stärksten benachteiligt wäre. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn bei mehreren gleichen Höchstzahlen nur noch weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind. ⁵Führt die Benachteiligtenregel nach den Sätzen 3 und 4 nicht zu einer eindeutigen Zuteilung zu einer Liste, so entscheidet über die Sitzzuteilung das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) ¹Sind innerhalb einer Gruppe Sitze für Frauen und Männer vorgesehen (§ 7 Abs. 6 Sätze 1 bis 3), so werden die Sitze in der sich aus Absatz 1 ergebenden Reihenfolge nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 auf Frauen und Männer verteilt. ²Der erste auf jede Vorschlagsliste entfallende Sitz ist dem Geschlecht zuzuordnen, das den größeren Beschäftigtenanteil in der Gruppe stellt; bei gleichem Beschäftigtenanteil entscheidet das Los. ³Die weiteren Sitze werden den Geschlechtern innerhalb jeder Vorschlagsliste im Wechsel zugeordnet, bis für ein Geschlecht alle ihm zustehenden Sitze zugeordnet sind. ⁴Die verbleibenden Sitze werden dem anderen Geschlecht zugeordnet. ⁵Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber als ihr Sitze für ein bestimmtes Geschlecht zustehen würden, so fallen die mit diesem Geschlecht nicht besetzbaren Sitze dem anderen Geschlecht in derselben Vorschlagsliste zu.

(4) Ist ein Minderheitensitz nach § 15 Abs. 2 NPersVG zu vergeben (§ 7 Abs. 6 Sätze 4 bis 7), so ist abweichend von Absatz 3 zunächst dieser Sitz der Vorschlagsliste mit der höchsten Stimmzahl zuzuordnen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechts enthält.

(5) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die den Geschlechtern zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 2 Satz 1) zu verteilen.

(6) Ist ein Personalratsmitglied gewählt worden, für dessen Geschlecht innerhalb der Gruppe kein Sitz ermittelt worden ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2), so wird dessen Sitz dem anderen Geschlecht in seiner Gruppe angerechnet.

(7) ¹Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Frauen und Männer jeder Vorschlagsliste in der Reihenfolge ihrer Benennung. ²Ausgenommen in den Fällen des § 10 Abs. 3 ist für jede Vorschlagsliste die Reihenfolge für Frauen und Männer getrennt zu ermitteln.

§ 31

Ermittlung der gewählten Gruppenvertretung bei gemeinsamer Wahl, wenn die Gruppenvertretung aus mehreren Personen besteht

(1) ¹Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ²§ 30 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend. ³Die den Gruppen zustehenden Sitze werden in folgender Weise ermittelt: ⁴Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 7 Abs. 3 bis 5 bestimmten Zahl jeder Gruppe jeweils ein Sitz in der Reihenfolge der Gruppen der Beamtinnen und Beamten und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe, als dieser nach Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) ¹Sind innerhalb einer Gruppe Sitze für Frauen und Männer zu vergeben, werden sie entsprechend § 30 Abs. 3 zugeordnet. ²§ 30 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Frauen und Männer der jeweiligen Gruppe jeder Vorschlagsliste in der Reihenfolge ihrer Benennung. ²§ 30 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32

Ermittlung des Wahlergebnisses, wenn der Personalrat oder eine Gruppenvertretung nur aus einer Person besteht

(1) ¹Ist in den Personalrat oder in eine Gruppenvertretung nur eine Person zu wählen, so ist die Person

gewählt, die in der Vorschlagsliste, auf die die meisten Stimmen entfallen, an erster Stelle benannt ist. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Ersatzmitglieder sind die übrigen Personen der Vorschlagsliste, auf die die meisten Stimmen entfallen, in der Reihenfolge ihrer Benennung.

Zweiter Unterabschnitt

Wahlverfahren und Ermittlung des Wahlergebnisses bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

§ 33

Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) ¹Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für eine Gruppe, der mehr als ein Sitz zusteht,
2. bei gemeinsamer Wahl,
3. bei der Wahl nur eines Mitgliedes in den Personalrat oder in eine Gruppenvertretung

nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. ²In diesen Fällen können die Wahlberechtigten nur solche Bewerberinnen oder Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel werden links die Namen der Bewerberinnen und rechts die Namen der Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, der Amts- oder Berufsbezeichnung, der Dienststelle und der Gruppenzugehörigkeit aufgeführt. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort oder einer Gewerkschaftsbezeichnung versehen sind, ist auch das Kennwort oder die Gewerkschaftsbezeichnung anzugeben. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 sowie des § 10 Abs. 1 Satz 2 entfällt die Trennung nach Geschlechtern.

(3) ¹Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen. ²Die Wahlberechtigten dürfen

1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen oder kennzeichnen, als für die betreffende Gruppe Sitze zu besetzen sind. ²Dabei sind sie nicht an die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer (§ 7 Abs. 6) gebunden. ³Das mehrfache Ankreuzen eines Namens (Kumulieren) ist nicht zulässig;
2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen oder kennzeichnen, als Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind. ²Dabei sind sie nicht an die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer (§ 7 Abs. 6) gebunden. ³Das mehrfache Ankreuzen eines Namens (Kumulieren) ist nicht zulässig;
3. bei der Wahl nur eines Personalratsmitgliedes nur einen Namen ankreuzen oder kennzeichnen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, wie viele Namen die Wahlberechtigten höchstens ankreuzen oder kennzeichnen dürfen.

§ 34

Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

(1) Bei Mehrheitswahl bleibt die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer mit Ausnahme der Vergabe eines Minderheitensitzes unberücksichtigt.

(2) ¹Bei Gruppenwahl sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. ²Ist einer Gruppe, für die nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist, ein Minderheitensitz (§ 7 Abs. 6 Satz 6) zugeordnet, so ist abweichend von Satz 1 die Bewerberin oder der Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechts gewählt, die oder der die höchste Stimmenzahl erhalten hat. ³Dies gilt entsprechend, wenn ein Minderheitensitz nicht zugeordnet worden ist und in der Dienststelle insgesamt das in der Minderheit befindliche Geschlecht nur wegen Absatz 1 keinen Sitz erhält. ⁴Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 bei mehreren Gruppen vor, so ist der Sitz für das in der Minderheit befindliche Geschlecht der Gruppe zuzuordnen, in der dieses Geschlecht in absoluten Zahlen am stärksten vertreten ist.

(3) ¹Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern dieser Gruppen besetzt, auf die der Reihenfolge nach die höchsten Stimmzahlen entfallen sind. 2Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Bei der Wahl nur eines Personalratsmitgliedes sowie nur einer Gruppenvertreterin oder eines Gruppenvertreters ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, auf die oder den die höchste Stimmzahl entfällt.

(5) Ersatzmitglieder sind

1. bei Gruppenwahl die nicht gewählten Personen in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen,
2. bei gemeinsamer Wahl die nicht gewählten Personen der jeweiligen Gruppen in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen,
3. bei der Wahl nur eines Personalratsmitgliedes sowie nur einer Gruppenvertreterin oder eines Gruppenvertreters die nicht gewählten Personen in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen,
4. bei Zuordnung eines Minderheitensitzes die nicht gewählten Personen des in der Minderheit befindlichen Geschlechts in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen.

(6) Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Dritter Abschnitt **Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung**

§ 35

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnittes sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

(2) ¹Die Vorschriften, die sich auf die Wahl und die Bildung von Gruppenvertretungen beziehen, finden keine Anwendung. ²Eine getrennte Wahl nach Beschäftigungsarten findet nicht statt.

(3) ¹Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus mehr als einer Person, so erfolgt die Aufteilung der Sitze auf Frauen und Männer in folgender Weise: ²Die Zahlen der für die Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten werden getrennt nach Frauen und Männern nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ³Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze vergeben sind. ⁴Frauen und Männer erhalten jeweils so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. ⁵Ist bei gleichen Höchstzahlen nur ein Sitz zu verteilen, so fällt er dem Geschlecht zu, das andernfalls im Verhältnis zu seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Beschäftigten am stärksten benachteiligt wäre; bei gleicher Beschäftigtenzahl entscheidet das Los. ⁶Bleibt hiernach ein in der Dienststelle vertretenes Geschlecht unberücksichtigt, so ist ihm ein Sitz (Minderheitensitz) zuzuerkennen, wenn diesem Geschlecht mindestens ein Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten angehört.

(4) Werden für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, so bestimmt sich

1. das Wahlverfahren nach § 29,
2. die Ermittlung der oder des Gewählten, wenn die Jugend- und Auszubildendenvertretung nur aus einer Person besteht, nach § 32 Abs. 1,
3. die Ermittlung der Gewählten, wenn die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus mehreren Personen besteht, nach § 30 Abs. 1 bis 3 und 5,
4. die Vergabe eines Minderheitensitzes nach § 30 Abs. 4.

(5) Wird für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, bestimmt sich

1. das Wahlverfahren nach § 33 mit der Maßgabe, dass auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen angekreuzt oder gekennzeichnet werden dürfen, als Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung insgesamt zu wählen sind,
2. die Ermittlung der oder des Gewählten, wenn die Jugend- und Auszubildendenvertretung nur aus einer Person besteht, nach § 34 Abs. 3,
3. die Ermittlung der Gewählten, wenn die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus mehreren Personen besteht, nach § 34 Abs. 2 Satz 1,
4. die Vergabe eines Minderheitensitzes nach § 34 Abs. 2 Sätze 2 bis 4.

(6) ¹Ist nach § 52 Abs. 2 Satz 1 NPersVG bestimmt worden, dass die Wahl in einer Wahlversammlung stattfindet, so tritt an die Stelle des Wahlausschreibens nach § 8 die Einberufung der Wahlversammlung durch den Wahlvorstand. ²Die Einberufung ist den in der Wahlversammlung Wahlberechtigten bekannt zu geben. ³Die Bekanntgabe muss enthalten:

1. Ort und Tag der Einberufung,
2. die Zahl der in der Regel beschäftigten wahlberechtigten Jugendlichen und Auszubildenden,
3. den Hinweis, dass die zu wählende Vertretung aus einem Mitglied besteht,
4. den Hinweis, dass jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte in der Wahlversammlung einen Wahlvorschlag machen kann,
5. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
6. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
7. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
8. Ort und Zeit der Wahlversammlung.

⁴Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann in der Wahlversammlung einen Wahlvorschlag machen. ⁵In der Wahlversammlung werden die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis festgestellt.

Zweiter Teil

Wahl des Bezirkspersonalrats

§ 36

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrats, Leitung der Wahl, Gleichzeitigkeit

(1) Für die Wahl des Bezirkspersonalrats gelten die §§ 1 bis 34 entsprechend, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt.

(2) ¹Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrats. ²Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen einschließlich der Briefwahl übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrage und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstandes mit der Maßgabe, dass der Bezirkswahlvorstand den Tag der Bekanntmachung bestimmt.

(3) Der örtliche Wahlvorstand macht die Namen der Mitglieder des Bezirkswahlvorstands und die dienstliche Anschrift seiner oder seines Vorsitzenden in der Dienststelle bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

(4) Die Wahl des Bezirkspersonalrats soll gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in den Dienststellen desselben Bezirks stattfinden.

§ 37

Feststellung der Zahl und der Zusammensetzung der Beschäftigten, Wählerverzeichnis

(1) Der örtliche Wahlvorstand stellt fest:

1. die Zahl der in der Dienststelle in der Regel Beschäftigten, die für den Bezirkspersonalrat wahlberechtigt sind,
2. den Anteil an Frauen und Männern an der nach Nummer 1 festgestellten Zahl,
3. die Verteilung der nach Nummer 1 festgestellten Zahl auf die Gruppen (§ 5 Abs. 1 NPersVG), jeweils getrennt nach Frauen und Männern

und teilt die festgestellten Zahlen dem Bezirkswahlvorstand unverzüglich schriftlich mit.

(2) ¹Der örtliche Wahlvorstand stellt das Wählerverzeichnis auf und entscheidet über Einsprüche. ²Er teilt dem Bezirkswahlvorstand die Zahl der für den Bezirkspersonalrat Wahlberechtigten, getrennt nach Gruppen und innerhalb der Gruppen getrennt nach Frauen und Männern, unverzüglich schriftlich mit.

§ 38

Wahlausschreiben

(1) Der Bezirkswahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats, getrennt nach Gruppen und gegebenenfalls innerhalb der Gruppen nach Frauen und Männern;
3. die Mindestzahl der weiblichen und männlichen Gruppenangehörigen, die jeder Wahlvorschlag enthalten muss, wenn nach Nummer 2 in der Gruppe Frauen und Männer zu wählen sind;
4. den Hinweis, dass Wahlvorschläge auch Angehörige des Geschlechts enthalten können, für das innerhalb der Gruppe kein Sitz ermittelt worden ist;
5. den Hinweis, ob ein Minderheitensitz (§ 7 Abs. 6 Sätze 4 bis 7) zuerkannt worden und welcher Gruppe er zuzuordnen ist;
6. Angaben darüber, ob die Beschäftigten ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen;
7. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
8. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, die für die Unterzeichnung eines von ihnen eingereichten Wahlvorschlages vorgeschrieben ist (§ 10 Abs. 4), und den Hinweis, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber für die Wahl des Bezirkspersonalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann;
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung des Wahlausschreibens beim Bezirkswahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
11. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe;
12. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch folgende Angaben:

1. die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
2. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der

- Einspruchsfrist ist anzugeben,
3. den Ort, an dem die Vorschläge bekannt gegeben werden,
 4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 5. einen Hinweis auf die Möglichkeit und im Falle des § 41 Abs. 1 die Notwendigkeit der Briefwahl.

(4) ¹Der örtliche Wahlvorstand macht das Wahlausschreiben in der Dienststelle bekannt. ²Die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Aushangs (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und die elektronische Zugänglichkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) müssen bis zum Abschluss der Stimmabgabe aufrechterhalten werden.

§ 39

Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstandes, Sitzungsniederschriften

(1) Der örtliche Wahlvorstand macht die Wahlvorschläge (§ 15) und die Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 13) in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben in der Dienststelle bekannt.

(2) ¹Der Bezirkswahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über

1. die Verteilung der Sitze im Bezirkspersonalrat auf die Gruppen und Geschlechter,
2. die Zulassung von Wahlvorschlägen,
3. die Gewährung von Nachfristen

entschieden wird, eine Niederschrift. ²Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden wird, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

§ 40

Stimmabgabe, Stimmzettel

¹Findet die Wahl des Bezirkspersonalrats zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwendet werden. ²Getrennte Wahlurnen für die Wahl des Bezirkspersonalrats und der Personalräte sind nicht erforderlich. ³Für die Wahl des Bezirkspersonalrats sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrats zu verwenden.

§ 41

Briefwahl bei nicht mehr als fünf Gruppenangehörigen

(1) ¹Sind in einer Dienststelle bei einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte für die Wahl des Bezirkspersonalrats wahlberechtigt, so können diese ihre Stimmen zu dieser Wahl nur durch Briefwahl beim Bezirkswahlvorstand abgeben. ²Der örtliche Wahlvorstand hat die Beschäftigten darauf hinzuweisen und ihnen die Wahlpapiere zu übergeben.

(2) ¹Der örtliche Wahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder Versendung der Wahlpapiere jeweils im Wählerverzeichnis und setzt den Bezirkswahlvorstand hiervon in Kenntnis. ²Dieser erstellt auf Grund der Mitteilungen ein besonderes Wählerverzeichnis.

(3) ¹§ 20 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Wahlumschläge in die für die entsprechende Gruppe in einer Dienststelle aufgestellte Wahlurne zu legen und die Stimmen mit den in dieser Dienststelle abgegebenen Stimmen gemeinsam auszuzählen sind. ²Das nach Absatz 2 Satz 2 vom Bezirkswahlvorstand erstellte besondere Wählerverzeichnis ist mit dem Wählerverzeichnis zu verbinden, das der für die Stimmenauszählung zuständige örtliche Wahlvorstand führt.

§ 42

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der örtliche Wahlvorstand zählt unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen. ²Er fertigt eine Wahl-niederschrift nach § 23.

(2) ¹Nach Feststellung des Wahlergebnisses ist dieses unverzüglich dem Bezirkswahlvorstand elektronisch zu übermitteln. ²Unverzüglich im Anschluss an die elektronische Übermittlung des Wahlergebnisses ist

dem Bezirkswahlvorstand die Niederschrift mit Einschreiben zu übersenden oder gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. ³Nach Eingang der Niederschrift hat der Bezirkswahlvorstand zu prüfen, ob das elektronisch übermittelte Wahlergebnis mit dem in der Niederschrift angegebenen Wahlergebnis übereinstimmt. ⁴Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrats werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl spätestens am sechsten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe fest.

(4) ¹Der Bezirkswahlvorstand teilt das Wahlergebnis unverzüglich den örtlichen Wahlvorständen mit. ²Diese machen es in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt. ³Die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Aushangs (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und die elektronische Zugänglichkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) müssen für die Dauer von zwei Wochen aufrechterhalten werden. ⁴Der Bezirkswahlvorstand hat das Wahlergebnis den in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.

Dritter Teil

Wahl des Hauptpersonalrats

§ 43

Entsprechende Anwendung von Vorschriften, Leitung der Wahl

(1) Für die Wahl des Hauptpersonalrats gelten die §§ 36 bis 42 entsprechend, soweit sich aus Absatz 2 und § 44 nichts anderes ergibt.

(2) Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrats.

§ 44

Durchführung der Wahl nach Bezirken

(1) Der Hauptwahlvorstand kann

a) den Bezirkswahlvorstand oder,

b) wenn die Wahl nicht gleichzeitig stattfindet, die örtlichen Wahlvorstände, die bei den Mittelbehörden bestehen oder auf sein Ersuchen bestellt werden,

zur Durchführung der Wahl des Hauptpersonalrats mit folgenden Aufgaben beauftragen:

1. Zusammenstellen der Zahlen der in der Regel Beschäftigten, die zum Hauptpersonalrat wahlberechtigt sind, auf der Grundlage der von den jeweiligen örtlichen Wahlvorständen im Geschäftsbereich der Mittelbehörde festzustellenden Zahlen,
2. Ermittlung des Anteils an Frauen und Männern in der Zusammenstellung nach Nummer 1,
3. Verteilung auf die Gruppen in der Zusammenstellung nach Nummer 1, jeweils getrennt nach Frauen und Männern,
4. Feststellung der Zahl der für den Hauptpersonalrat Wahlberechtigten im Geschäftsbereich der Mittelbehörde, getrennt nach Gruppen und innerhalb der Gruppen nach Frauen und Männern,
5. Zusammenstellen der bei den Dienststellen im Geschäftsbereich der Mittelbehörde festgestellten Wahlergebnisse,
6. Weiterleiten von Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Geschäftsbereich der Mittelbehörde.

(2) Die beauftragten Wahlvorstände unterrichten in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 5 die örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Mittelbehörde darüber, dass die dort genannten Angaben an sie zu übermitteln sind.

(3) Die beauftragten Wahlvorstände fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Nr. 5) eine Niederschrift.

(4) ¹Die beauftragten Wahlvorstände übermitteln dem Hauptwahlvorstand unverzüglich elektronisch die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Angaben und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahl-

ergebnisse (Absatz 3). 2Unverzüglich im Anschluss an die elektronische Übermittlung der Angaben und der Niederschrift sind dem Hauptwahlvorstand die Angaben und die Niederschrift mit Einschreiben zu übersenden oder gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. 3Nach Eingang der Angaben und der Niederschrift in Papierform hat der Hauptwahlvorstand zu prüfen, ob die elektronisch und die in Papierform übermittelten Angaben und die Niederschrift übereinstimmen.

Vierter Teil

Wahl des Gesamtpersonalrats

§ 45

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 1 bis 34 und 36 bis 42 entsprechend.

Fünfter Teil

Wahl der Schulstufenvertretungen

§ 46

Wahlausschreiben

Für Wahlvorstände der Schulstufenvertretungen gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Wahlausschreiben nach Ablauf von drei Wochen seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 4 erlassen wird.

Sechster Teil

Wahl des Referendarpersonalrats

§ 47

Wahlvorstand, Durchführung der Wahl

(1) ¹Für die Wahl des Referendarpersonalrats wird ein Wahlvorstand aus der Mitte der Wahlversammlung gewählt (§ 114 Abs. 2 Satz 5 NPersVG). ²Der Wahlvorstand besteht aus zwei Mitgliedern; ihm sollen eine Frau und ein Mann angehören.

(2) ¹Die Wahl des Referendarpersonalrats erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl); die §§ 33 und 34 gelten entsprechend. ²Die Wahlversammlung kann sich mit einfacher Mehrheit für eine Durchführung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) entscheiden; die §§ 29 bis 32 gelten entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis der Wahl eine Wahlniederschrift.

Siebenter Teil

Schlussvorschriften

§ 48

Berechnung von Fristen

¹Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). ²Als Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag im Sinne des § 193 BGB gilt auch ein Tag, an dem in der Dienststelle allgemein nicht gearbeitet wird.

§ 49

In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. *)

(2) (gegenstandslos)

Anlage XIV

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Schulpersonalvertretungen und den Auszubildendenpersonalräten in den Studienseminaren 2024

RdErl. d. MK v. 30.8.2023 – 14.4.1- 03061/02-01

Die Amtszeit der gegenwärtigen Schulpersonalvertretungen und Auszubildendenpersonalräte endet spätestens am 30.4.2024 (§ 22 Abs. 2 NPersVG).

Die Wahlen zu den neuen Personalvertretungen sind termingerecht vorzubereiten und durchzuführen. Die Dienststellen werden gebeten, die Wahlvorstände bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen mit den erforderlichen Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Es wird folgender Zeitplan empfohlen:

- | | |
|---|---|
| 1. Bestellung des Wahlvorstands (§ 18 Abs. 1, § 19, § 47 Abs. 4 NPersVG) | bis Mitte November 2023 |
| 2. Bekanntmachung der Namen des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 4 WO-PersV) | rechtzeitig danach, spätestens am 6.12.2023; |
| 3. Mitteilung der Zahl der in der Regel Beschäftigten an den Wahlvorstand des zuständigen Regionalen Landesamts für Schule und Bildung, getrennt nach männlich/weiblich sowie Verteilung der in der Regel Beschäftigten auf die Gruppen, ebenfalls getrennt nach männlich/weiblich (§ 37 Abs. 1 WO-PersV) | möglichst umgehend nach Bekanntmachung der Namen des Wahlvorstands, spätestens am 11.12.2023 |
| 4. Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen (§ 6 WO-PersV) | zwei Wochen nach Bekanntmachung der Namen des Wahlvorstands, spätestens am 20.12.2023 |
| 5. Bekanntmachung des Wahlausschreibens in den Schulen/Studienseminaren (§ 8 Abs. 1 u. 3, § 46 WO-PersV) | spätestens am 15.1.2024, bei Stimmabgabe auch am 28.2.2024 spätestens am 16.1.2024 |
| 6. Auslegung des Wählerverzeichnisses in den Schulen/Studienseminaren (§ 4 Abs. 2 WO-PersV) | unverzüglich danach |
| 7. Ende der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 WO-PersV) | eine Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses |
| 8. Ende der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen (§ 9 Abs. 2 WO-PersV) | zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung des Wahlausschreibens; spätestens am 29.1.2024, vorausgesetzt, dass das Wahlausschreiben am 15.1.2024 bekanntgemacht wird |

- | | |
|---|---|
| 9. Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 15 WO-PersV) | spätestens am 19.2.2024 |
| 10. Tage der Stimmabgabe | 27.2. und 28.2.2024 |
| 11. Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die örtlichen Wahlvorstände (§ 22, § 25 WO-PersV) | unverzüglich nach den Tagen der Stimmabgabe |
| 12. Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die Bezirkswahlvorstände und den Hauptwahlvorstand (§ 42, § 43 WO-PersV) | unverzüglich nach den Tagen der Stimmabgabe, spätestens am 4.3.2024, bei Stimmabgabe auch am 28.2.2024 spätestens am 5.3.2024 |
| 13. Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten (§ 24 WO-PersV) und Einladung zur konstituierenden Sitzung | unverzüglich danach |
| 14. konstituierende Sitzung (§ 29 Abs. 1, § 47, § 48 NPersVG) | spätestens am 12.3.2024, bei Stimmabgabe auch am 28.2.2024 spätestens am 13.3.2024 |

Nach § 4 WO-PersV ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aufzustellen und an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. In das für die Auslegung bestimmte Wählerverzeichnis sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Name und Vorname aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV).

Als Farbe für die Stimmzettel empfehle ich:

Stimmzettel für die Wahl zum

Schulpersonalrat/ Auszubildendenpersonalrat:	weiß
Schulbezirkspersonalrat:	gelb
Schulhauptpersonalrat:	blau

Mit der Konstituierung der neu gewählten Personalvertretungen endet die Amtszeit der gegenwärtigen Schulpersonalvertretungen und Auszubildendenpersonalräte in den Studienseminaren.

Hinweis:

Wegen der Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird auf den RdErl. vom 24.07.2007 (Nds. MBl. S. 816) verwiesen. Die Vorlagen können aus dem Internet (www.mi.niedersachsen.de) heruntergeladen werden (Pfad: Themen – Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention – Personalvertretungsrecht).

Anlage XV

Adressen der Wahlvorstände für die Wahlen der Schulbezirkspersonalräte 2024 bei den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung

Braunschweig:

Wahlvorstand für die Wahl des SBPR
beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig
Postfach 3051,
38020 Braunschweig
Tel.: 05 31 – 4 84 34 17, Fax 05 31 – 4 84 34 19
Mail: Wahlvorstand-SBPR@rlsb-bs.niedersachsen.de
Vorsitzende: Hans-Ulrich Reinke

Hannover

Wahlvorstand für die Wahl des SBPR
beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Postfach 11 01 22,
30856 Laatzen
Tel.: 05 11 – 1 06 24 01
Mail: Wahlvorstand-Hannover@rlsb-h.niedersachsen.de
Vorsitzender: Lutz Müller

Lüneburg

Wahlvorstand für die Wahl des SBPR
beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg
Postfach 21 20,
21311 Lüneburg
Tel.: 0 41 31 – 15 24 29, Fax 0 41 31 – 15 45 24 32
Mail: Wahlvorstand.SBPR-Lueneburg@rlsb-lg.niedersachsen.de
Vorsitzende: Christine Vennekamp

Osnabrück

Wahlvorstand für die Wahl des SBPR
beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück
Postfach 35 69,
49025 Osnabrück
Tel.: 05 41 – 77046 3 64, Fax: 05 41 – 77046 82 29
Mail: wahlvorstand-sbpr-os@rlsb-os.niedersachsen.de
Stellvertretende Vorsitzende: Edda Kröger

Adresse des Wahlvorstands für die Wahl des Schulhauptpersonalrates beim Niedersächsischen Kultusministerium

Wahlvorstand für die Wahl des Schulhauptpersonalrates SHPR 2024
beim Niedersächsischen Kultusministerium
Postfach 161,
30001 Hannover
Mail: shpr.wahlvorstand@mk.niedersachsen.de
Vorsitzende: Katrin Stach

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

weiblich männlich divers

Nachname (Titel) _____

Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Nationalität _____

Eintrittsdatum (frühestens der Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt) _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr) _____

Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel) _____

Diensteintritt / Berufsbeginn _____

Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb / Dienststelle _____

Träger des Betriebs / der Dienststelle _____

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle _____

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle _____

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt
 - bei Beamt*innen 0,85 Prozent der Besoldungsgruppe und Stufe, nach der besoldet wird
 - bei Angestellten 0,77 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
 - Der Mindestbeitrag beträgt 0,7 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVÖD.
 - Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
 - Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
 - Für Studierende ist die Mitgliedschaft kostenfrei!

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

Beschäftigungsverhältnis:

- Honorarkraft
- angestellt
- beurlaubt ohne Bezüge
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit ____ Std. / Wo. oder ____ %
- in Rente / brutto Rente _____
- Pension / Ruhegehalt _____
- im Studium (keine Werbepremie)
- Altersteilzeit
- in Elternzeit
- befristet bis _____
- Referendariat / Berufspraktikum (Werbepremie nur A4-Schuljahresplaner)
- Berufspraktikum Sozialpädagogik (Werbepremie nur zwei Kinogutscheine)
- arbeitslos
- Sonstiges _____

Fachgruppen (nur eine möglich!)

- Grundschulen
- Hauptschulen
- Realschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Gesamtschulen
- Förderschulen
- Blinden- und Gehörlosen-Schulen
- Schulbehörden
- Berufsbildende Schulen
- Erwachsenenbildung
- Hochschulen
- Studium
- Sozial-Pädag. Berufe
- nichtl. Schulpersonal
- Pension / Rente



Ort, Datum _____



Unterschrift _____

SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt

Gläubiger-Identifikationsnummer DE 31 ZZZ 000000 13864

Ich ermächtige die GEW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto eingegangenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dann die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname _____ Kreditinstitut (Name und BIC) _____

IBAN _____ Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO sowie der Datenschutzgesetze verarbeitet und geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an die unten genannte Adresse oder faxen Sie ihn an: 0511-33 80 431.
Online beitreten können Sie unter www.gew-nds.de.

Vielen Dank!
Ihre GEW

Betrieb/Dienststelle

Hierunter versteht die GEW den jeweiligen Arbeitsplatz des Mitglieds. Im Hochschulbereich bitte den Namen der Hochschule/ der Forschungseinrichtung und die Bezeichnung des Fachbereichs/Fachs angeben.

Berufsbezeichnung

Geben Sie hier bitte Ihren Beruf oder Ihre Tätigkeit an, eingetragen werden sollen auch Arbeitslosigkeit oder Ruhestand.

Tarifgruppe/Besoldungsgruppe

Die Angaben Ihrer Vergütungs- oder Besoldungsgruppe ermöglicht die korrekte Berechnung des satzungsgemäßen Beitrags. Sollten Sie keine Besoldung oder keine Vergütung nach TVöD/TV-L erhalten, bitten wir Sie um die Angabe Ihres Bruttoeinkommens.

Mitglieder werben Mitglieder! Mitglieder werben – Prämien auswählen!

Ich habe das umseitig genannte neue Mitglied geworben und bitte um Zusendung des Prämienflyers.

Die Prämie wird der Werberin / dem Werber zugestellt, sobald der erste Mitgliedsbeitrag abgebucht worden ist.

(Anschrift bitte in Druckbuchstaben)

Vorname/Name

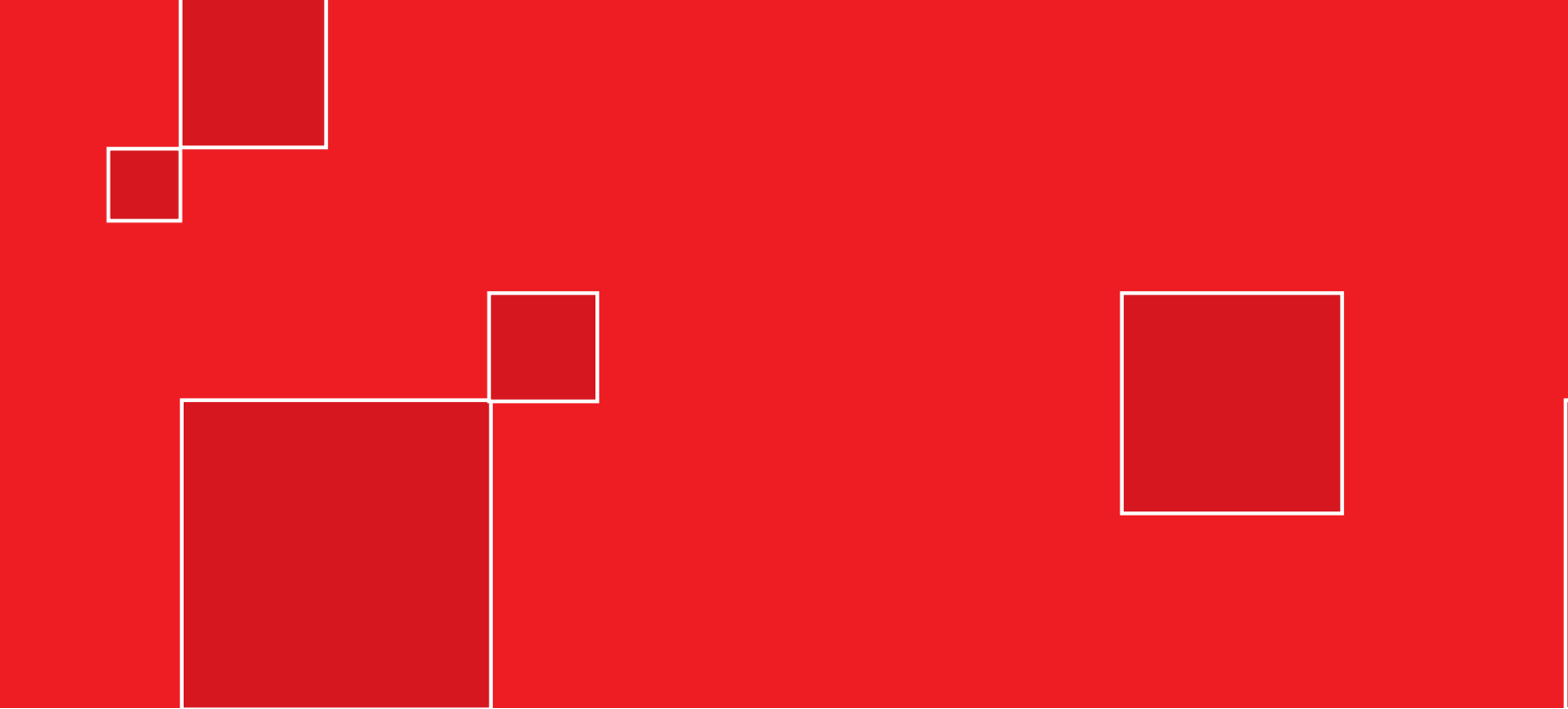
Straße, Nr.

PLZ/Ort

- Studierende sowie Fachschüler*innen für Sozialpädagogik zahlen für die Dauer des Studiums bzw. der Fachschulausbildung nichts. Sie genießen uneingeschränkt alle Leistungen der GEW. **Prämien für die Werbung bzw. den Eintritt können daher neben der Beitragsfreiheit nicht gewährt werden.**
- Referendar*innen zahlen während des Vorbereitungsdienstes lediglich einen Beitrag von 4,- Euro. Als Dankeschön für den Beitritt erhalten sie den „GEW-Schuljahresplaner“ in Buchform (DIN A4) geschenkt. Berufspraktikant*innen für Sozialpädagogik erhalten zwei Kinogutscheine. **Darüber hinausgehende Werbepremien entfallen.**

**An die
GEW Niedersachsen
Berliner Allee 16

30175 Hannover**



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Niedersachsen
Berliner Allee 16
30175 Hannover